Das Strafrecht der Stadt Köln bis zum 16. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Westfälischen Wilhelms-Universität

zu

Münster i. W.

vorgelegt von

Gertrud Schmülling

aus Sendenhorst

Buch- und Kunstdruckerei Wilh. Postberg, Bottrop i. W.

1937

Gedruckt mit Genehmigung einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster (Westf.).

Referent: Herr Prof Dr. His
Korreferent: Herr Prof. Dr. Rosenfeld

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalts-Verzeichnis.

Literatur . . . . . .

Einleitung . . . . . .

I. Abschnitt: Das Verbrechen im allgemeinen.

§ 1 Verbrecherischer Wille . . . . . .
§ 2 Rechtswidrigkeit . . . . . .
§ 3 Versuch . . . . . .
§ 4 Teilnahme . . . . . .
§ 5 Begünstigung . . . . . .

II. Abschnitt: Die Rechtsfolgen des Verbrechens.

§ 6 Die Strafe im allgemeinen . . . . . .
§ 7 Die Sonderfrieden und ihre Einwirkung auf die Strafe .
§ 8 Acht . . . . . .
§ 9 Stadtverweisung . . . . . .
§ 10 Todesstrafen . . . . . .
§ 11 Leibesstrafen . . . . . .
I. Verstümmelnde Strafen
II. Strafen an Haut und Haar.
§ 12 Vermögensstrafen . . . . . .
I. Vermögensverlust im allgemeinen.
II. Geldbußen.
§ 13 Freiheitsstrafen . . . . . .
§ 14 Ehrenstrafen . . . . . .

III. Abschnitt: Die einzelnen Verbrechen.

§ 15 Vergehen gegen Gemeinwesen und Obrigkeit . . . . .
§ 16 Gefährdung des Rechtsfriedens . . . . . .
§ 17 Tötung . . . . . .
§ 18 Körperverletzung . . . . . .
§ 19 Ehrenkränkung . . . . . .
§ 20 Vergehen gegen die Sittlichkeit . . . . . .
§ 21 Vergehen gegen die Religion . . . . . .
§ 22 Verletzung fremden Eigentums . . . . . .
§ 23 Fälschung, Betrug, Wucher . . . . . .
§ 24 Amtsvergehen . . . . . .

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547223_0093

Literatur- und Quellenverzeichnis.

Aubin, Die Weistümer der Rheinprovinz, II. Die Weistümer des Kurfürstentums Köln, Bd. I, Bonn 1913, Bd. XVIII der Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

Amira, Grundriß des germanischen Rechts, Straßburg 1913.

— Die germanischen Todesstrafen. Abhandlungen der Bayrischen Akademie der Wissenschaften, philos.-philol. und hist. Klasse, Bd. 31, Abh. 3.

Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln, Heft 25 und 17.

Boehlau, *Nove Constitutiones domini Alberti*, 1858.

Brucker, Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts, Straßburg 1889.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II. Bd., 2. Aufl. Neubearbeitet von Cl. Freih. v. Schwerin. München und Leipzig 1928.

— Abspaltungen der Friedlosigkeit. Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, Stuttgart 1894.

Du Cange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, 1883 ff.

Ennen, Geschichte der Stadt Köln, Köln und Neuß 1869 ff. 3 Bände.

— Aus dem Gedenkbuch des Hermann Weinsberg, Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, N. F. III, Hannover 1874.

Ennen-Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Köln 1863 ff. 6 Bände.

Frensdorff, Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln, in Mitteilungen aus dem Stadtarchiv in Köln, Heft 2. Heft 38.

Friese, Das Strafrecht des Sachsenspiegels. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 1898, Heft 55.

Grimm, J., Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Aufl., besorgt v. Heusler und Hübner, 2 Bände, Leipzig 1899.

de Groot, H., *Inleidinge tot de hollandsche rechts-geleerdheid, deel I und II*, Arnhem 1895, hersg. v. Fockema Andreae.

Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung des Mittelalters, 1898.

Günther, Über die Hauptstadien der geschichtlichen Entwicklung des Verbrechens der Körperverletzung und seiner Bestrafung. Dissertation, Erlangen 1884.

Haferlach, Das Geleitswesen der deutschen Städte im Mittelalter, Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1914, Bd. XX.

Hagen, des Meisters Godefrit, Reimchronik der Stadt Köln aus dem 13. Jahrhundert. Chroniken der deutschen Städte, Leipzig 1875, Bd. XII.

Harster, Das Strafrecht der Stadt Speyer, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 60, 1900.

Hegel, Die Chroniken der niederrheinischen Städte, Bd. XII—XIV der Chroniken der deutschen Städte, Leipzig 1876 ff.

Heinen, Die Gerichte des Kölner Rates im 14. und 15. Jahrhundert, Köln 1934.

His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. I 1920.

— Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, Leipzig 1901.

— Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, München und Berlin 1928.

— Gelobter und gebotener Friede im Mittelalter, Zeitschrift der Sav.-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. Bd. 33.

— Die Körperverletzungen im Strafrecht des deutschen Mittelalters, ebd. Bd. 41.

Höhlbaum, Das Buch Weinsberg, Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert, Bd. I und II, Leipzig 1886/87; Bd. III und IV hrsg. von Fr. Lau, Bonn 1898; Bd. V hrsg. von J. Stein, Bonn 1926.

Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde, Straßburg 1910—13.

Hönig, Wörterbuch der Kölner Mundart, Köln 1905.

Huber, Das kölnische Recht in den zähringischen Städten. Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. XXII, 1882.

John, Das Strafrecht in Norddeutschland, Leipzig 1858.

Kemp, Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rates in dem Jahrhundert nach der großen Zunftrevolution. Rheinische Geschichtsblätter, Jahrg. 7, Bonn 1904.

Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1901.

Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens, Leipzig 1857.

Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, Bd. I, Bonn 1897.

Koebner, Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln, Bonn 1922.

Koelhoffsche Chronik. Chroniken der deutschen Städte, Bd. XIV.

Köstlin, Der Diebstahl nach dem deutschen Rechte vor der Karolina, Kritische Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. III, München 1856.

— Die Ehrverletzung im deutschen Recht. Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. XV.

Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Düsseldorf 1846 ff.

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1885—1886.

Lau, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. B. Kurkölnische Städte, Bd. I.

— Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396, Bonn 1898.

Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Leipzig 1872—1878.

Lindner, Die Veme, Münster und Paderborn 1888.

Liesegang, Recht und Verfassung von Rees, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Erg.-Heft 6.

Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler aus dem 13., 14., 15. Jahrhundert, Bonn 1871.

Loening, Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen, Bd. I, Der Vertragsbruch im deutschen Recht, Straßburg 1876.

Mayer-Homberg, Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter, Bd. I, Die fränkischen Volksrechte und das Reichsrecht, Weimar 1912.

— Anklänge an die Lex Ribuaria im mittelalterlichen Kölner Recht, Zeitschrift der Sav.-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. N. F. Bd. 33, 1912.

Meier, John, Der blaue Stein zu Köln, Zeitschrift für Volkskunde, N. F. Bd. 2, 1930.

v. Mering, Geschichte der Burgen, Heft I, Köln 1833.

Meyer, Herbert, Heerfahne und Rolandsbild. Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil-histor. Klasse, Berlin 1930.

Meyer, Hugo, Das Strafverfahren gegen Abwesende, Berlin 1869.

Merlo, Die Familie Hackeney zu Köln, Köln 1863.

Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones, Bd. I—III, Hannover 1893—1906.

Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, Halle 1865.

Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht, Schaffhausen 1872.

Pauli, Über die ursprüngliche Bedeutung der ehemaligen Wette, Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Lübeck 1855, Heft 1.

Planck, Waffenverbot und Reichsacht im Sachsenspiegel, Sitzungsberichte der philos.-philol. Klasse der Akademie zu München, Jahrgang 1884, München 1885.

— Deutsches Gerichtsverfahren, 2. Bände, Braunschweig 1879.

Planitz, Das Kölner Recht und seine Verbreitung in der späteren Kaiserzeit, Zeitschrift der Sav.-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. Bd. 55, 1935.

Rübel, Dortmunder Urkundenbuch, Bd. II, Dortmund 1890—1894.

Sachsenspiegel, Der, Ausgaben von Homeyer und Weiske-Hildebrand.

Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. I—VI, Bremen 1875—1881.

Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. I—II, Freiburg i. B., 1828 ff.

Schröder — v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin und Leipzig 1932, 7. Aufl.

Schuster, Das Spiel, seine Entwicklung und Bedeutung im deutschen Recht, Wien 1878.

Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, 3 Bände, Arnsberg 1839—1864.

Stahm, Das Strafrecht der Stadt Dortmund bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts. Deutschrechtliche Beiträge, hrsg. von Beyerle, Bd. IV, Heft 3, Heidelberg 1909—1910.

Stein, Walther, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, 2 Bände, Bonn 1893—1895.

Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt am Main, 1841.

Weinhold, Über die deutschen Fried- und Freistätten. Schriften der Universität zu Kiel, Bd. XI, Kiel 1864.

Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten, Bd. I und III, München 1867 und 1877.

Wilda, Das Strafrecht der Germanen, 1842.

v. Winterfeld, Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung. Hansische Geschichtsblätter, 52. Jahrgang 1927, Bd. XXXII.

Einleitung.

Im Gegensatz zu dem Reichtum an Quellen für die Geschichte und Verfassung der Stadt Köln ist die Überlieferung für das mittelalterliche Strafrecht, deren größter Teil dem 14. und 15. Jahrhundert angehört, weniger vollständig und aufschlußreich. Die ältesten Strafbestimmungen enthält der Kölner Gottesfrieden, der, als erster Gottesfrieden in Deutschland überhaupt, im Jahre 1083 von Erzbischof Sigwin für das ganze Erzbistum Köln verkündet wurde[1]). An diese Quellen reihen sich das Sonderrecht der erzbischöflichen Dienstmannen aus dem 12. Jahrhundert[2]), der angebliche Schiedsspruch von 1169[3]), der wahrscheinlich eine Fälschung aus dem 13. Jahrhundert darstellt[4]), und der Schiedsspruch von 1258[5]). Insgesamt beschränken sich die Rechtsaufzeichnungen auf wenige Einzelbestimmungen. Für das Spätmittelalter bieten das wichtigste strafrechtliche Material die Eidbücher, deren ältestes bekanntes aus dem Jahre 1321 stammt, die Statuten von 1407 und 1437 — in der Hauptsache Sammlungen von Gesetzen —, Aufzeichnungen über Stadtrechte und Bürgerfreiheiten, die Morgensprachen des Rates und etliche Einzelverordnungen[6]). Als Ergänzung dienen die Koelhoffsche Chronik von 1499[7]) und *„Das Buch Weinsberg"*, Tagebuchaufzeichnungen eines Kölner Bürgers aus dem 16. Jahrhundert. Von dem reichhaltigen ungedruckten Handschriftenmaterial der späteren Zeit, das sich im Stadtarchiv zu Köln befindet, wurden vor allem die ältesten Turmbücher, Verhörsprotokolle, die der Zeit von 1500 bis

---

[1]) Gedr. in *Monumenta Germaniae Historica, Constit. I,* Nr. 424.

[2]) Frensdorff, Mitteilungen, Bd. I, Heft 2, S. 4 ff.

[3]) Keutgen, Urkunden Nr. 17, Recht des Burggrafen von Köln.

[4]) Vgl. v. Beyerle, Deutschrechtliche Beiträge, Bd. 9, S. 121 ff., insbes. S. 198. Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch. 35, 561. Chroniken d. deutsch. Städte, Bd. 14, S. XXXI ff., insbes. S. XXXIII.

[5]) Quellen II Nr. 384, Schiedsspruch zwischen dem Erzbischof Conrad und der Stadt Köln über die gegenseitigen Rechtsansprüche betreffend die Regierung der Stadt.

[6]) Veröffentlicht von Stein in Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln.

[7]) In Chroniken der deutschen Städte, Bd. 14, S. 641 ff.

1600 angehören, benutzt. Wenngleich sie also, ebenso wie die Notizen Weinbergs, großenteils über das Mittelalter hinausgehen, so ist doch ihre Verwertung infolge der Mangelhaftigkeit der übrigen Quellen für die Vervollständigung des Gesamtbildes, insbesondere auf dem Gebiet der Strafanwendung, von Notwendigkeit[8]).

Nur zum Teil ist das Recht kodifiziert; es gab eine Reihe ortsüblicher Rechtsgewohnheiten, die, von geistlichen und weltlichen Herrschern wiederholt bestätigt, den gerichtlichen Entscheidungen mit gleicher Wirkung zugrunde gelegt wurden wie die aufgezeichneten Gesetze. Von der Feststellung einer Entwicklung des Rechts kann infolge des Mißverhältnisses in der Vollständigkeit der Überlieferung der älteren Zeit zum Spätmittelalter nicht die Rede sein; auf gelegentliche Wandlungen wird im Text hingewiesen[9]).

Das Strafrecht von Köln geht auf die *Lex Ribuaria* zurück. Reste von Übereinstimmungen zwischen den mittelalterlichen und ribuarisch-fränkischen Satzungen deuten noch auf ihren Zusammenhang hin: so die 18-Mark-Buße des Gewerbestrafrechts, der Grundsatz der Schonung des Delinquentenvermögens (im Gegensatz zum außerribuarischen fränkischen Strafrecht) und im prozessualen Gebiet die Beweiskraft der Urkunde und die Mündigkeit[10]).

Das ribuarische Köln bildete sich sowohl durch äußere Abgrenzung[11]) als auch durch inneren Zusammenschluß in der einigenden Gottesfriedensbewegung[12]) zu einem städtischen Gemeinwesen[13]) aus, dessen Oberhofstellung nicht völlig geklärt ist,

---

[8]) Über die Darstellung des Polizeistrafrechts in Köln vgl. Kemp, Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rates.

[9]) Am Schluß der Stadtrechtsaufzeichnungen aus dem 15. Jahrhundert heißt es: *„Dys vurs. punten sint der stat recht ind der burgere frijheit, de meistendeil an uns neit gehalden sint ind vil me, dan hey geschreven steit“*, Stein I, Nr. 336 S. 726; vgl. Quellen II, S. 16, Bestätigung der von Kaisern und Fürsten eingeräumten Privilegien und Freiheiten durch Papst Innozens III., 1205; II, S. 159 Bestätigung durch Kaiser Friedrich, 1236; IV, S. 305 durch König Karl IV, 1349. Siehe ferner Ennen, Geschichte III, S. 114 und die dort angeführten Quellen: Ennen und Eckertz, II, S. 20, 103, 104, 229, 369.

[10]) Mayer-Homberg, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 33, 483 ff.

[11]) Vgl. Keutgen, Urkunden Nr. 32 S. 24.

[12]) L. v. Winterfeld, Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung, S. 49.

[13]) Planitz, Zeitschr. d. Sav.-Stiftg. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 55, S. 132 ff.

dessen unmittelbare Einwirkung auf andere Rechtskreise indessen nicht von umfassender Bedeutung gewesen zu sein scheint. Nach Huber[14]) soll sich der Wirkungskreis auf mehr als 70 Städte beziehen, erwiesen ist jedoch nur die Berufung von Rees nach Köln und Neuß, die Verwandtschaft von Neußer und Kölner Recht und die Bewidmung Xantens und Rheinbergs mit Neußer Recht[15]).

Im Zusammenhang mit der Oberhofstellung steht vermutlich auch der Wirkungskreis des Kölner Scharfrichters[16]). Außer in der Stadt selbst übt er sein Amt in den umliegenden Ortschaften aus; die Quellen nennen: *Kassel*[17]), *Duytz, Bruwijlre*[18]), *Broel*[19]), *Nuyss* und *Rodenkyrchen*[20]).

Für Freiburg i. Br. bedeutet die Verleihung einer Verfassung *secundum iura Coloniae* keine Entlehnung des Strafrechts von Köln, wie z. B. von Pauli[21]) angenommen wird; denn ein älteres als das im Freiburger Stadtrecht von 1120[22]) enthaltene Strafrecht, das zur Grundlage hätte dienen können, besteht für Köln nicht[23]).

Völlig selbständiges Recht weisen die mittel- und oberrheinischen Städte auf.

---

[14]) Zeitschr. f. schweizerisches Recht XXXII, 14.

[15]) Liesegang, Westdeutsche Zeitschr. Erg. Heft VI, 2, 3, 14 ff., 25 und 103, Nr. 5. Auf das Recht von Neuß und Rees wird verschiedentlich im folgenden vergleichend zurückgegriffen. Nach Mering, Geschichte der Burgen 1, 90 war das hohe Gericht zu Köln in älterer Zeit Appellationsinstanz für das hohe weltliche Gericht zu Andernach, das später an den kurfürstlichen Hofrat oder an das Revisionsgericht in Bonn appellierte. M. unterläßt es, für seine These Quellen anzuführen. Wahrscheinlich stützt sich der Verfasser auf die einzige bekannte Stelle in dem Privileg Erzbischof Philipps von Köln von 1171, nach der die Schöffen von Andernach schwören, „*quod s. matris Coloniae aliarumque civitatum archiepiscopi consuetudines imitantes, in dicendis sententiis jura ipsarum pro juribus observabunt*", Gengler, *Cod. iur. mun.*, S. 43, angeführt bei Stein, I, S. 722 Anm. 4.

[16]) So auch Stein I, S. 768 Anm. 3. Über die Aufgabe des Scharfrichters vgl. Ennen, Geschichte, 3, 67 f.

[17]) Im Siegkreis, s. Stein I, S. 767 f. und Anm.

[18]) Dorf westlich von Köln.

[19]) Dorf zwischen Bonn und Köln.

[20]) Dorf südlich von Köln.

[21]) Zeitschr. des Vereins f. Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Heft I, S. 198 Anm. 9.

[22]) Schreiber, Urkundenbuch I, S. 3 f.

[23]) Vgl. Maurer, Zeitschr. f. d. Geschichte des Oberrheins N. F. I, S. 193; Osenbrüggen, Alam. Strafr., S. 14.

Wenig geklärt sind die Beziehungen zu den Rechtskreisen der Niederlande, mit denen Köln ein reger Handel verband. Parallelen, die in bezug auf das zivile und prozessuale Rechtsleben bestanden[24]), Verträge zum Schutz vor gegenseitigen Rechtsübergriffen[25]) und verwandte Strafrechtsbestimmungen[26]) deuten auf Zusammenhänge hin.

Im übrigen bekundet die Verschiedenheit der Ansichten über die Ausdehnung des Kölner Oberhofes die hier herrschende Unklarheit. Während Schröder[27]) einen kleinen Rechtskreis annimmt, spricht u. a. Thomas[28]) von dem *„großen Oberhof zu Köln"* Tatsache ist, daß, wie die Untersuchung von Lau[29]) ergibt, das Kölner Recht durch den Oberhof von Neuß mittelbar eine beachtliche Verbreitung fand. Im Neußer Schöffengericht, das nach Kölner Recht urteilt, haben außer den oben erwähnten Städten Xanten, Rees und Rheinberg, deren Verleihung mit Neußer Recht urkundlich belegt ist, noch folgende Orte im Kölner

---

[24]) Siehe das Verbot in Köln und Utrecht, in Begleitung von mehr als vier Personen vor dem Rat, den Schöffen oder Älterleuten zu erscheinen, Stein I, S. 48, §§ 12 und 5; den Kölner Erlaß von der freien Messe aus dem Jahre 1387 und die Ordnung der beiden Jahrmärkte zu Dordrecht, ebda. I, S. 129 und Anm. 2; Übereinstimmung kölnischen und niederländischen Erbrechts, ebda. I, S. 553 Nr. 311 und S. 554 Anm. 1; verwandte Formeln des Gerichtsverfahrens in peinlichen Sachen in Dordrecht, ebda. I, Nr. 318, §§ 1—5, S. 576 ff. und Seite 582 Anm. 1; über Pfandbruch in Dordrecht und Utrecht, das. S. 664 f. und S. 665 Anm. 1 und 3, S. 691 § 95 und S. 692 Anm. 1; entsprechende Handelsbestimmungen das. 2, S. 39 § 4 und Anm. 1, S. 49 § 11 und Anm. 4, S. 159 § 10 und Anm. 1; für das Weingesinde ebda. S. 164 § 12 und Anm. 3; Eid der Salzkaufleute in Nimwegen, ebda. S. 217 und Anm. 1; Identität von Burgbann und Bannmeile in Köln ist zugleich eine typisch niederländische Erscheinung.

[25]) Thomas, Oberhof zu Frankfurt am Main, S. 42 ff. und die dort zit. Urkunden bei Warnkönig, Flandr. St. u. R. G. II 1. Urk. 42 XVI, I 43/XVII, II. 1. 127. Urk. 182 CCXX Art. 29, II 2. Urk. 182 § 29. Über das enge Verhältnis zwischen Köln und den Niederlanden vgl. „Buch Weinsberg" 2, 334 Anm. 6 und 336 Anm. 4, ferner Quellen 5 Nr. 253, Lacomblet, U. B. 2 Nr. 719 (Geleitsabkommen mit vierwöchentlicher Aufsage zwischen Köln und Nimwegen.

[26]) Wucher, Stein, I, S. 330 Anm. 3; Unterschlagung, ebda. I, S. 662 und Anm. 2; Betrug im Weinhandel, ders. 2, S. 164 § 10 Anm. 1; Notwehr s. u. § 2.

[27]) Rechtsgeschichte, S. 750.

[28]) a. a. O. S. 193 ff.

[29]) Quellen z. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurköln. Städte I. Neuß, S. 5 ff. (Einleitung.)

Niederstift ihren Oberhof: Kempen, Uerdingen, Odenkirchen, Oedt und Glehn, ferner Moers und Krefeld. *„So bildete Neuß, ebenso wie Siegburg für das bergische Land, das Bindeglied, durch welches das Kölner Recht für weite Gebiete des Niederrheins vermittelt wurde."* Außerdem ist nach Lau[30]) die Oberhofstellung von Köln für Zülpich, Bonn, Brühl und Lechenich nachzuweisen.

In die Ausübung der Strafrechtspflege der Stadt teilten sich das geistliche und das hohe weltliche Gericht[31]). Sie unterstanden beide dem Erzbischof, den Vorsitz in letzterem führte jedoch ein stellvertretender Richter, der *vicecomes* oder *Greve*[32]). Seit dem 14. Jahrhundert fiel ein Teil der Kriminalgerichtsbarkeit dem vom Rat gebildeten Gewaltgericht zu. Es war grundsätzlich[33]) für peinliche Sachen unzuständig, und seine Strafmittel beschränkten sich im allgemeinen auf Geldbußen, die es namentlich in den Fällen des Friedbruchs für die vom Hochgericht Verurteilten festsetzte[34]).

---

[30]) a. a. O. S. 71.

[31]) Über ihre Zuständigkeit im einzelnen s. Ennen, Gesch. I, S. 581 ff., II, 430 ff.

[32]) Hegel, Chroniken d. deutsch. Städte 14, XXVIII ff., LXXIII ff., CXX ff., CLXXXV f.

[33]) Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, S. 113 f. S. ferner Ratjen, Überblick über die Verfassung und den Sitz der Gerichte in Köln. Festschrift f. d. 21. deutschen Juristentag, Köln 1891.

[34]) Vgl. His, Strafrecht des deutschen Mittelalters I, S. 23, 24, Punkt 3.

I. Abschnitt: Das Verbrechen im allgemeinen.

§ 1. Verbrecherischer Wille.

Das fränkische Recht kennt keine Theorie der Verschuldung. Es unterscheidet nur zwischen gewollter und ungewollter Tat, zwischen Absicht und Ungefähr[1]). Im Mittelalter erfährt das aus der älteren Zeit übernommene Willensprinzip nur eine mangelhafte Ausbildung. Die Zahl der Ungefährwerke wird erweitert, die peinliche Strafe bei ungewollter Tat vermieden und die Haftung für Ungefährwerke gemildert[2]).

Aus den Kölner Quellen ergibt sich für die Geltendmachung des subjektiven Tatbestandes kein klares Bild. Über das *„typische"* Ungefährwerk schweigen die Quellen völlig. Eine Begriffsbestimmung des *dolus* scheint dem Stadtrecht fremd gewesen zu sein und läßt sich aus den dürftigen Bestimmungen nicht herleiten.

Den auf Rechtsverletzung gerichteten Willen gibt in erster Linie der Ausdruck Frevel (lat. *temeritas*, mnd. *frevel, wravelijch, frevelichen)* wieder[3]). Es liegt den Delikten, deren Text das Beiwort *„frevelig"* führt, eine widersetzliche Verwegenheit und bewußte Auflehnung des Täters gegen das objektive Recht zugrunde. *„Wravelich"* handeln z. B. die zur Zeit einer Fehde im Jahre 1465 ausgewanderten Bürger, die des Rats Gebot zur Rückkehr nicht beachten[4]). Besonders deutlich tritt in einigen mit *„vrauele"* bezeichneten Fällen aus dem Jahre 1376 die rebellische Gesinnung zutage, wo es von den geächteten Bürgern Kölns heißt, daß sie *„dach by dage gewalt ind unreicht an den furscreuven ertzbusschoff von Colne kerent"*[5]).

Daneben diente der Ausdruck *„freventlich sein"* zur Bezeichnung einer bestimmten strafbaren Handlung. Das erste Eid-

---

[1]) Brunner, Rechtsgeschichte II, S. 715 ff.

[2]) His, Geschichte des Strafrechts, S. 11 ff.

[3]) Über die etymologische Bedeutung dieses Ausdrucks vgl. Osenbrüggen, a. a. O. S. 135.

[4]) Stein II, S. 536 § 2. Siehe auch Band I, S. 637 Zeile 13, dazu das Verb: *sich wrefeln, sich wrevelich leigen weder gesetze ind gude alde gewoenden*, das. II, S. 357 § 33.

[5]) Lacomblet, Urkundenbuch 3 Nr. 781.

buch des 15. Jahrhunderts wendet sich verwarnend gegen diejenigen, die *„tgaen unse heren vanme raide off yren rijchteren wrevelijch off ungehoirsam"* sind[6]) und rügt damit wohl das nach dem Statut von 1437 mit Geld- und Ehrenstrafen belegte *„unhoesche"* = *„unhovesche"* d. h. ungehörige Benehmen[7]). Ferner gebrauchen die Quellen die Wendungen: *„boyssen, die verwrafelt ind erfallent synt"*[8]) und ein Friedgebot mißachten *„ind sich daynne vervrafeln mit worden off mit wercken"*[9]).

In verwandtem Sinne und in Verbindung mit „Frevel" wird der Ausdruck „Mutwille" gebraucht. *„Mit moitwillen den vreden frevelichen brechen"*, heißt es in den Statuten von 1437 § 85.

Stärker tritt die verbrecherische Willensrichtung in die Erscheinung bei dem Gebrauch des Ausdrucks *„upsatz"*, *„uffsatz"*. Das Wort dient im Mittelalter grundsätzlich zur Bezeichnung des Vorbedachts[10]), wird aber später allgemein für Vorsatz, dann auch für verbrecherischen Plan, Verschwörung gebraucht: Werner von Lieskirchen wird nach der Revolution von 1482 beschuldigt, *„ouch den boesen upsatz mit gewust ind verhoelen"* zu haben[11]); der *„bois uffsatz"* ersetzt beim unvollendeten Delikt in bezug auf das Strafmaß vielfach die Tat[12]). Die Wendungen *„mit upsatze off wissenheit"*, *„mit upsetziger wissenheyt"*[13]) wollen den bewußt rechtswidrig gerichteten Willen zum Ausdruck bringen. Im Falle der Unterschlagung ist der *„upsatz"*, verbunden mit *„argelist"*, zum Tatbestandsmerkmal geworden und enthält die bestimmte verbrecherische Absicht der unrechtmäßigen Aneignung[14]). *„In arghen upsatze"* handeln heißt, eine böse Absicht an den Tag legen: zwei am Aufruhr von 1482 beteiligte Buntwörter werden freigesprochen, weil ihr Handeln in *„geynere arghe off quaide noch ouch in geynem arghen upsatze"* geschehen sei[15]).

In der allgemeinen Bedeutung von böser Absicht gebrauchen die Quellen seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts gewöhn-

---

[6]) Stein I, Nr. 62 § 16, S. 215. Vergl. Nr. 29, S. 105.

[7]) Ebd. I, Nr. 331 §§ 82, 83, S. 684 f.

[8]) Ebd. Nr. 99 § 6, S. 262, 1410.

[9]) Ebd. Nr. 29 § 9, S. 102, 1372.

[10]) Vgl. His, Strafrecht des deutschen Mittelalters I, S. 77—82; John, Strafr. in Norddeutschl. 67 ff., 75, 76, 81 f., 83.

[11]) Stein I, S. 511, Zeile 34 ff.

[12]) S. u. § 3, insbes. S. 12.

[13]) Stein I, S. 695 § 102.

[14]) Ebd. I, § 45, S. 662, 1437; s. u. § 22.

[15]) Ebd. I, Nr. 293, S. 534; vgl. S. 63 § 17.

lich die Ausdrücke *„argelist"*[16]), *„mit argelijst off behendicheit"*[17]). Die gebräuchliche Wendung *„sunder argelist"* dient weniger zur Angabe des Mangels der Absichtlichkeit, sie ist vielmehr zu einer üblichen Redewendung geworden, der im allgemeinen kein besonderer Wert beizulegen ist, wenngleich sie die Andeutung von Fahrlässigkeit enthalten kann[18]). Die Bezeichnung *„sunder argelist"* hat ihre Parallele in dem lateinischen *„sine fraude et dolo"*[19]).

Im allgemeinen erfolgt die Anwendung dieser Bezeichnungen für die verbrecherische Gesinnung ziemlich willkürlich und läßt den Grad der Einwirkung des Willens für die Beurteilung der Tat nicht erkennen. Zur Klärung dieser Frage bleiben noch etwaige Strafausschließungs- und Milderungsgründe zu untersuchen. Als solche spielen die Fälle der Zurechnungsfähigkeit eine nicht geringe, jedoch nicht eindeutig festzustellende Rolle.

Trunkenheit entschuldigt an sich nicht. Nach einer Verordnung von 1486 haben Trunkenbolde für ihre in trunkenem Zustand begangene Straftat nicht nur voll einzustehen, sondern sie werden außerdem für ihre Trunkenheit einen Monat bei Wasser und Brot in den Turm gesperrt[20]). Diese Regel scheint indessen entweder mit einer gewissen Willkür gehandhabt oder späterhin abgeändert worden zu sein. Goedart Leyendecker, der im Jahre 1524 wegen verschiedener Gewalttaten angeklagt war, brachte zu seiner Verteidigung vor, daß er betrunken gewesen und alles ohne sein Wissen geschehen sei. Goedart wurde, nachdem er Urfrieden geschworen, ohne Strafe und mit dem Bescheid entlassen, daß er im Rückfall die hölzerne Heuke[21]) tragen werde[22]).

---

[16]) Stein I, S. 509 Zeile 30.

[17]) Ebd. S. 115 Z. 10, S. 171 Z. 39; Bd. II, S. 208 Z. 8. Vgl. His, Strafrecht des deutschen Mittelalters I, S. 69, 81.

[18]) Ebd. S. 112 Z. 6 und 11, S. 192 Z. 33 und 27, S. 193 Z. 9, S. 194 Z. 25, S. 196 Z. 23, S. 662 § 45.

[19]) Ebd. Nr. 37 S. 116, S. 196 Z. 23, S. 194 Z. 25, S. 192 Z. 27 und 33, S. 193 Z. 9, S. 112 Z. 6 u. a. m. Am Schluß der Fiskalgerichtsordnung von 1587 ergeht an die Prokuratoren die Mahnung, die Vorschriften zu befolgen, *„sonder geferdt und argelist"*, Hs. G 169.

[20]) Stein II, Nr. 453, S. 591, die Verordnung ist zugleich ein typisches Beispiel für die schwerfällige Handhabung des mittelalterlichen Strafensystems, in dem eine Abweichung von feststehenden Strafen dadurch vermieden wird, daß man zu dem besonderen Tatumstand eine selbständige Strafe zur Deliktsfolge hinzufügt.

[21]) Über diese Strafe s. u. § 14 S. 53.

[22]) Hs. G 205 fol. 17.

Über die Anwendung der Strafe bei Jugendlichen gibt nur der Kölner Gottesfriede Auskunft. Nach ihm fallen für Kinder bis zu 12 Jahren peinliche Strafen fort, die Züchtigung mit Ruten tritt an ihre Stelle[23]).

Eine Strafmilderung bei Frauen, die der in mittelalterlichen Rechten vielfach anzutreffenden Auffassung von der geminderten Zurechnungsfähigkeit der Frau[24]) entspricht, ist dem Kölner Rechte fremd; vielmehr treffen den weiblichen Verbrecher oft besonders harte Folgen[25]).

Wie wenig entwickelt das Problem der Zurechnungsfähigkeit im übrigen war, beweist der von Weinsberg[26]) überlieferte Fall, daß der Rat im Jahre 1574 für einen irrsinnigen Mörder die Todesstrafe forderte. Wie weit Unkenntnis und Irrtum dem Verbrecher zugute kommen, lassen die Quellen nicht erkennen.

§ 2. Rechtswidrigkeit.

Jede Missetat ist an sich rechtswidrig: sie lehnt sich gegen das Gesetz auf, bricht das Recht, wie es deutlich in der Bezeichnung *„bruchge"*[27]) für das Verbrechen zum Ausdruck kommt. Doch gibt es Fälle, in denen das Gesetz ein Überschreiten der obrigkeitlichen Verordnungen gestattet oder selbst gebietet, was mit der Rechtswidrigkeit auch die Strafbarkeit aufhebt.

So kann von Rechtswidrigkeit nicht die Rede sein bei der in rechter Notwehr verübten Tat. Den meisten Fällen dieses Gebietes liegt der altgermanische Gedanke zugrunde, daß jede Missetat einen Friedensbruch darstellt und daß, wer den Frieden bricht, sich damit selbst in den Zustand der Friedlosigkeit begibt und sich dem Schutze durch Recht und Gericht entzieht. So darf u. a. derjenige gequetscht, verwundet und getötet werden, — ohne daß ein Gericht deswegen ergeht —, der bei Auflauf oder Gewalttat, sei er Täter oder Folger, sich seiner Gefangennahme widersetzt[28]). Das gleiche gilt für jeden Missetäter, der sich zur Wehr setzt, wenn die Stadt ihn wegen seiner verwirkten Buße halten

---

[23]) Const. I, Nr. 424 § 8.

[24]) His, Geschichte des Strafrechts, S. 7 f.

[25]) S. u. § 17, S. 65.

[26]) Buch Weinsberg 2, S. 285 u. Anm. 7.

[27]) Stein I, S. 95 § 9, S. 168 Z. 4, S. 170 Z. 2, S. 224 Z. 6, S. 664 § 48. Vgl. älteres Stadtrecht von Rees § 46, Liesegang, S. 95 „... *want die doitsleger hewet den here ende der stat an oirre heerlichkeit up eynre tijt gelijck mysdaen ende gebroeket.*"

[28]) Statut v. ca. 1340, Stein I, Nr. 13 §§ 17, 18, S. 63.

oder pfänden läßt[29]). Dringen in der Immunität des Rathauses oder vor dem Gericht Feinde mit Faust und Schwert aufeinander ein, dann trifft die Strafe des Handverlusts jenen Frevler, der sein Messer als erster hervorzog und den ersten Schlag oder Stich versetzte[30]), das bedeutet aber, daß der andere straffrei ausgeht und die Erwiderung des ersten Schlages als Notwehr gilt. Ein ähnlicher Gedanke liegt dem Ratsprotokoll des 1. Turmbuchs (1564 bis 1570)[31]) zugrunde. Es berichtet, daß man drei wegen Schlägereien Inhaftierte freiließ, weil der vierte, gegen den sich erstere gewehrt hatten, *„im Unrecht und schuldig befunden wurde"*.

Der Begriff der Notwehr beschränkt sich nicht auf die Abwehr eines Angriffs auf Leib und Leben, sondern umfaßt auch die Verteidigung des bedrohten Eigentums[32]). Dabei gilt die verbrecherische Absicht schon dann als erwiesen, wenn der Täter in Haus, Hof oder Garten eingestiegen oder eingebrochen ist. Voraussetzung für das Verwundungs- und Tötungsrecht des Hausherrn ist nach dem ersten Teil der Statuten von 1437 Fluchtgefahr[33]); nach dem zweiten Teil dieser Aufzeichnung gibt die Heimlichkeit einen besonderen Grund für die Annahme des Verbrecherwillens ab, und der Eindringling ist auch hier bedingungslos der Gewalt des Hausherrn überliefert[34]). Zugleich kommt in diesen Bestimmungen der Gedanke des Hausfriedens zum Ausdruck, dessen Verletzung die Notwehr besonders rechtfertigt. In zwei Fällen ist es jedoch gestattet, das Haus eines Bürgers aufzubrechen und in dasselbe einzudringen: einmal dann, wenn es im Interesse der Gemeinde und des Rates geschieht[35]), ferner, wenn ein Schuldner durch Abschließen des Hauses eine gerichtliche Pfändung verhindern will[36]).

---

[29]) Eidbuch v. 1341, Stein I, S. 49 § 18.

[30]) Statuten von 1437, Stein I, Nr. 331 § 88, S. 687 f. Vgl. John, Strafrecht in Norddeutschland, S. 293 ff. Siehe Landfrieden von 1235, Constit. II, 253: niemand soll seine Sache selber rächen, außer im Falle der Notwehr. Vergl. auch Ssp. III, 78 § 6.

[31]) Hs. G 211 fol. 64.

[32]) Vgl. John, a. a. O., S. 306: *„.... ad tutelam corporis sui vel bonorum suorum vim vi repellat, quod dicitur notwere"; „so notwere sines lives oder sines gudes"*; S. 309: *„.... ut se a praedone defendat"*. Siehe auch de Groot, *Inleidinge tot de hollandsche rechts-geleerdheid I*, S. 195 § 7, S. 196 § 4. Anders Osenbrüggen a. a. O. S. 155.

[33]) Stein I, S. 687 § 87.

[34]) Stadtrecht und Bürgerfreiheit § 13 ebd., S. 720 f.

[35]) Stein I, S. 720 § 9.

[36]) Statuten v. 1437, ebd. Nr. 331 § 61, S. 671 f.

Ohne strafrechtliche Folgen bleibt die Schadenszufügung durch Raub und Brand im Falle der Fehde, sofern derselben eine gültige Aufsage und die Zustimmung des Rates voraufgeht[37]), des weiteren die Züchtigung und Vertreibung von Verbannten[38]). Ebenso fehlt der Körperverletzung und Tötung beim Zweikampf[39]) und der Festnahme des Verbrechers bei handhafter Tat[40]) das Moment der Rechtswidrigkeit.

§ 3. Versuch.

Die nicht zu Ende geführte Missetat kommt in ihrer strafrechtlichen Wirkung der vollendeten gleich. Dieser Standpunkt der Kölner Rechtsquellen in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters entspricht einer neu aufkommenden Rechtsanschauung in städtischer Rechtssetzung[41]). Er geht aus den Bestimmungen für Sonderfälle hervor, wie denn dem Recht jener Zeit eine allgemeine Formulierung des Versuchsbegriffs überhaupt fremd ist[42]). Der Versuch äußert sich entweder in Handlungen, die zum Tatbestand des Delikts gehören, oder in solchen, die nur auf die Verwirklichung dieses Tatbestandes hinzielen. Die letzteren, die größtenteils heute als straflose Vorbereitungshandlungen gelten, fassen die mittelalterlichen Quellen als selbständige Vergehen, *delicta sui generis*, auf. Der tiefere Grund für die weitere Ausdehnung des Versuchsbegriffs liegt in der durch sie dem Gegner zugefügten Kränkung und in der Gefährdung oder sogar Verletzung des Friedens.

Vor allem letzteren Gedanken haben die an Beispielen nicht sehr reichen kölnischen Quellen aufgenommen. Friedlos macht der Versuch ebenso wie die vollendete Tat. Bricht ein Dieb in ein Haus oder einen Garten ein, so darf der Hausherr den Friedensstörer verwunden und töten[43]). Das gleiche Recht ist gegeben, wenn der Verbrecher und seine Helfer, die im Begriffe sind, Raub

---

[37]) S. u. § 6.

[38]) S. u. § 9.

[39]) S. u. § 21.

[40]) S. o. S. 9 Anm. 28.

[41]) Vgl. His, Strafrecht des deutschen Mittelalters I, S. 192 ff.; ders., Strafrecht der Friesen, S. 76; Osenbrüggen a. a. O. S. 144; Friese, Strafrecht des Sachsenspiegels, S. 68 ff. Der *Lex Ribuaria* ist die Bestrafung des Versuchs im Prinzip fremd, vgl. Mayer-Homberg, Die fränkischen Volksrechte im M.A., S. 103 f.

[42]) Vgl. His, Strafrecht des deutschen Mittelalters I, S. 167.

[43]) S. o. S. 10.

und Gewalttaten zu unternehmen oder einen Auflauf zu erregen, sich der Gefangennahme widersetzen[44]). Das Stadtrecht des 15. Jahrhunderts gestattet, jeden auszuweisen, der „. . . *eynen uplouff gemacht hedde off machen wulde*"[45]). Ferner lautet das Urteil sowohl für denjenigen auf Todesstrafe, der „*bynen unser stat vurs. yeman versloege*", wie auch für den Missetäter, der „*versege*", d. h. versucht, jemand zu fangen oder zu schädigen[46]).

Von der Bestrafung des verbrecherischen Willens beim Versuch gibt auch ein Fall des Jahres 1592 Zeugnis. Ein Beklagter hatte in Ausführung eines Raubmordplanes seine Opfer zwar niedergehauen, aber nicht getötet. Etliche Herren vom Rate verlangten die Vollziehung der Todesstrafe an dem Verbrecher; denn der „*bois uffsatz*' mache ihn schuldig. Zur Begründung und Rechtfertigung ihrer Ansicht führten sie einen früheren Fall an: Auch der „*Bekker im Korf*" sei nicht getötet worden, aber dennoch habe man einige Täter gerädert und ausgeschleift und andere an den Galgen gebracht; „*queim disser verdoner, verschulter los, wult eyn bois exempel sin*"[47]).

Zu den selbständigen Versuchsverbrechen gilt vor allem das Schwertzücken: „*item we ouch eyn metz of eyn swert of eynich ander doitwer zuyt up yeman, van dem soilen sij neemen 5 marck zu boissen*"[48]), eine Brüche, die um 1460 auf 25 Mark gestiegen ist[49]); als subsidiäre Strafe droht dem Übertreter der Vorschrift ohne Gnade ein Monat Gefängnis. Der Messerzug innerhalb des Kaufhauses wird mit der ribuarischen Grundbuße von 18 Mark belegt[50]). Eine auf Schadenszufügung gerichtete Absicht, die in andern Rechten unter den Begriffsmerkmalen des Schwertzückens aufgezählt wird[51]), gehört nach kölnischem Recht nicht zum Tatbestand des Delikts. Es genügt danach schon die Absicht, den Gegner zu bedrohen, wie es His[52]) z. B. vom obersächsischen und ostfriesischen Recht feststellt. Die Bedrohung mit

---

[44]) Stein I, S. 63 §§ 17, 18.

[45]) Ebd. S. 720 § 8.

[46]) Ebd. S. 675 § 67, 1437.

[47]) Buch Weinsberg 4, 147, 1592.

[48]) Stein I, S. 101 § 5, 1372.

[49]) Rolle der Gewaltrichter v. ca 1460 § 43, das. S. 393.

[50]) Ordinancie vom Kaufhaus, 1486, Stein II, Nr. 460 § 15, S. 600.

[51]) So in Dortmund, vgl. Stahm, Strafrecht der Stadt Dortmund, S. 222 und 338; im ostfälischen Recht, Friese a. a. O., S. 72.

[52]) Strafrecht des deutschen Mittelalters I, S. 172 f.

der Waffe an befriedeten Orten wird ausdrücklich der Körperverletzung gleichgestellt: Wer *„den anderen . . . sloige off ouch eyn mez up den anderen uyszoege, . . . der sall eyne hant verburt hain"*[53]).

Vorbeugenden und daher mehr polizeilichen Charakter tragen die allgemeinen Waffenverbote, die der Rat im 15. Jahrhundert erläßt; ihre Übertretung hat eine Buße von 5 Mark und den Verlust der Waffe, später einen Monat Turmhaft zur Folge[54]).

Zu den Versuchsverbrechen, die im Zustand der Vorbereitungshandlung stecken bleiben, kann man auch das Besitzen und Anfertigen von Nachschlüsseln rechnen, das der Rat in der Morgensprache von 1400[55]) eigens verbietet: wer dieser Bestimmung zuwider handelt, *„van dem willent sij doin rijchten"*, d. h. den wollen sie richten lassen.

Ebenso hat der Besitz von schlechtem und unechtem Geld eine besondere Strafe zur Folge. Da der Besitz von falschem Geld jedoch die grundsätzlich unwiderlegbare Vermutung der Fälschung begründet[56]), ist es der Gruppe der Fälschungsdelikte einzugliedern.

In die Reihe der Versuchsverbrechen ist weiterhin das bewaffnete Hinzulaufen zu einem Streite einzuordnen[57]).

Das Wegelagern, ebenfalls zu dieser Gruppe selbständiger Vergehen gehörig, bildet nach kölnischem Recht nur einen Erschwerungsgrund: *„Item wer dem anderen weigelaigt umb argh off gewalt an yn zo kieren ind dat zo wercke brengt ind hantdiedich daean wirt"*, soll die Schwertstrafe erleiden[58]). Der materielle Inhalt dieses Delikts geht über den eigentlichen Tatbestand des Wegelagerns, der in dem Auflauern mit der Absicht der Gewalt- und Schadenszufügug besteht, hinaus, und der wirkliche Angriff absorbiert das Verbrechen des Wegelagerns[59]).

---

[53]) Allgemeine Morgensprache aus der Mitte des 15. Jahrh., § 23, Stein II, S. 352.

[54]) Morgensprache v. 1400, Stein II, Nr. 80 § 12, S. 101, vgl. S. 347 § 5a.

[55]) Stein II, Nr. 80 § 4, S. 99, 1400.

[56]) Eine Ausnahme bildet das Recht zu Augsburg, wo ein *„unversprochen"* Mann *„geverde und Schuld"* von sich abweisen kann, Osenbrüggen, a. a. O. S. 339.

[57]) Verbundbrief von 1396 § 10, Stein I, S. 194.

[58]) Stein I, § 89, S. 688, 1437. Vgl. Rolle der Gewaltrichter von 1460 § 39, das. S. 392.

[59]) Vgl. die Ausführungen bei John, a. a. O. S. 177.

§ 4. Teilnahme.

Das Kölner Recht unterscheidet zwar zwischen den verschiedenen Arten der Beteiligung am Verbrechen, gibt aber in seinen dürftigen Andeutungen keine klare Abgrenzung der einzelnen Begriffe. Die Terminologie entspricht der des mittelalterlichen Rechts überhaupt[60]). Die meisten Ausdrücke weisen auf die Beihilfe hin, die physischer und psychischer Art sein kann; Anstiftung und Mittäterschaft sind von ihr nicht immer klar zu trennen. Als strafbare Beteiligungsformen kommen hinzu das Mitwissen um ein Verbrechen und die Unterlassung ihrer Anzeige. Von der Begünstigung ist im § 5 die Rede.

Der Haupttäter wird vielfach als der *„hantdedige"*, *„mysdedige"*, *„undedige"* bezeichnet. Die Mitschuldigen werden *„helpere"*, *„hulpere"*, *„navulgere"*, *„folger"*, *„geferten"* genannt; mit „geselle" kann sowohl der Gehilfe als auch der Mittäter gemeint sein. Die Benennungen *„zohelder"*, *„uphelder"* werden vor allem für den Hehler und Mitwisser gebraucht. Häufig dient eine umschreibende Form zur Kennzeichnung der Teilnehmeart, z. B. *„die dat deden of medevolgeden"*, *die da mit hantdedich synt an dem geverde"*, *„ behulplich ind bystendich"*.

Jemand mit seinem Rat unterstützen, kann zweifaches bedeuten. In der Zusammensetzung *„mit raede, hulpen off daede"* bezeichnet *„raede"* die psychische, intellektuelle, „hulpen" die physische Beihilfe zum Verbrechen, wie es auch der wiederholt gebrauchten Formel „Rat und Tat" entspricht[61]). Tat kann in letzterem Falle die Mittäterschaft sowohl als auch die Unterstützung der Tat durch Beihilfe bedeuten, während in der Wendung *„mit raede, hulpen off daede"* wohl nur die Mittäterschaft gemeint ist. Weiterhin bedeutet Rat wie schon im germanischen Recht[62]) die Erweckung des Willens zu einer Tat. Doch gebrauchen die Kölner Quellen für die Anstiftung meist die umschreibende Form.

Die Nebeneinanderstellung der verschiedenen Teilnahmemöglichkeiten in jenen beiden Formeln weist auf ihre gleiche strafrechtliche Bewertung hin. In einzelnen Fällen ist die Gleichstellung der in verschiedener Weise am Verbrechen Beteiligten auch klar ausgesprochen. Wer sich z. B. durch Rat, Hilfe oder Tat an Raub und Brandstiftung außerhalb Kölns beteiligt, wird nach den Statuten von 1437 wie der Haupttäter mit dem Schwerte

---

[60]) Vgl. His, a. a. O. § 8, insbesondere S. 115 ff., 119 ff.

[61]) Ders. a. a. O. S. 126 f. Osenbrüggen a. a. O. S. 167.

[62]) Wilda, Das Strafrecht der Germanen, S. 627.

gerichtet[63]). Eine Verordnung zum Schutze der Ratsherren droht sowohl jenen den Tod an, die Leben, Ehre und Gut der Stadtvertreter angreifen, als auch den Helfern, die den Angreifer durch Rat oder Tat unterstützen[64]). Wie in den Fällen des Aufruhrs und der Gewalt die Verwundung und Tötung des sich der Gefangennahme widersetzenden Verbrechers erlaubt ist[65]), so zieht auch die Unschädlichmachung seiner Helfer und Folger kein Gericht nach sich. Für den Mord, den eine Frau *„in biwesen ind mit hulpen irre doichter"* verübte, wird an beiden Schuldigen gleiche peinliche Strafe vollzogen[66]). Die Verordnung von 1482, die nach dem großen Aufstand vom Rat erlassen wurde[67]), verurteilt zu ewiger Verbannung alle Übeltäter, die die Anführer durch *„rait, dait, hulff, sture ind bijstand"*, d. h. durch physische Beihilfe unterstützen oder, wie es weiter heißt, ihnen *„weige, wyse, volbort ind consente"*[68]), also intellektuelle Hilfe gewährten. Die gleichen Folgen nehmen auch jene auf sich, die durch Aufnahme dieser Verwiesenen dieselbe verbrecherische Gesinnung an den Tag legen.

In ganz bestimmten Fällen wird schon das Mitwissen um die Ausführung von Verbrechen und die Unterstützung durch Nichtanzeige, selbst wenn nur ein Verdacht vorliegt, streng geahndet. Wer einen Gast beherbergt, gegen ihn infolge seines lichtscheuen Getriebes Verdacht hegt und die Meldung des Argwohns unterläßt, wird mit einer halbjährigen Gefängnishaft bestraft[69]). Mit dem Schwerte aber richtet man denjenigen, der eine Anzeige unterläßt, obschon er von seinen Gästen w e i ß, daß sie mit Raub und Brand anderen außerhalb Kölns Schaden zufügen[70]). Im Falle einer Volksempörung werden wie die Aufrührer selbst bestraft, *„die solchen upleuffe ind soerchliche vergaderonge wisten ind der nyet en melten"*[71]). Wirte und Unterkäufer, mit deren

---

[63]) Stein I, Nr. 331 § 72, S. 677: „.... *off dat id ouch mit syme raede, hulpen off daede geschiege, dat man van dem ouch richten sall mit dem swerde ....*".

[64]) Ebd. Nr. 263, S. 479, 1481.

[65]) S. o. § 3 S. 11 f.

[66]) Koelhoffsche Chronik, in Chroniken d. deutsch. Städte 14, S. 913.

[67]) Ebd. Nr. 271, S. 502.

[68]) Ebd. S. 513 Z. 27—29, S. 502 Z. 31 ff.

[69]) Ebd. S. 677 § 71.

[70]) Ebd. § 72.

[71]) Ebd. Nr. 111, S. 287. Siehe auch Nr. 271, S. 502: Verweisung der Mitwisser vom Aufruhr v. 1482, ferner Nr. 331 § 74, S. 678. Die Anzeigepflicht erweitert sich vereinzelt zur Pflicht der aktiven Mithilfe: wer erfährt, daß in Köln Gewalttaten unternommen werden, soll

Wissen sich Gäste in Köln schwerer Münzvergehen schuldig machen, werden gerichtet, *„as des noit ys“*[72]). Wer von ratsfeindlichem Unternehmen erfährt, ist unter Strafen an Leib und Gut verpflichtet, dem Rate davon Mitteilung zu machen; für das Unterlassen der Meldung werden auch Frau und Kinder des zuwiderhandelnden Bürgers in Mitleidenschaft gezogen: ihnen droht die Verweisung aus der Stadt ohne Hoffnung auf Rückkehr[73]). Diese Bestimmungen über die Anzeige von Verbrechen und Verbrechern entsprechen einer Rechtsordnung, die, wie Brunner[74]) sagt, *„auf den allgemeinen Polizeidienst der Volksgenossen gegen die Verbrecher angewiesen war“*. Die Art der Maßnahmen zur Durchführung desselben verleihen ihnen indessen strafrechtlichen Charakter.

Es ist unverkennbar, daß für die Beteiligung an der Straftat, besonders an den die Sicherheit der Bürger und der Stadt gefährdenden Verbrechen, die schwere Strafe aller Mitschuldigen aus dem Prinzip der Abschreckung hervorging, das sich mit dem öffentlichen Charakter des Strafrechts durchsetzte[75]). Doch scheint das Gesetz die Gleichbehandlung aller Verbrechensteilnehmer nicht ausnahmslos durchgeführt zu haben. Regelmäßig hebt die Gruppe der Aufruhrdelikte den Unterschied in den Teilnahmehandlungen insoweit hervor, als die Haupttäter als Rädelsführer einer besonderen Strafe unterworfen sind. Diese Straftaten lehnen sich damit den sog. Bandenvergehen an, deren Wesen in dem Zusammenwirken mehrerer Personen unter einem Führer liegt[76]). Auch die mittelalterlichen Eintragungen über die aufständischen Bürger zu Köln und die über sie verhängten Strafgerichte sprechen von Anführer und Folgern *(navulgere, volger)*, doch kann im allgemeinen von einer genauen Abgrenzung der Beteiligung nicht die Rede sein. So wurden nach der Revolution des Jahres 1481 die am meisten schuldigen Rädelsführer enthauptet, die übri-

---

„snel zulouffen mit ludem geruchte ind mallich sal syne duere updoin ind zukoemen, dieghiene ze halden ind aenzegrifen, de dat aenegevangen hait“; die Unterlassung hat eine Geldstrafe von 50 M. zur Folge, Stein I, Nr. 13 § 17, S. 63.

[72]) Morgensprache v. d. Münze, 1410, Stein II, Nr. 120, S. 208.

[73]) Statut v. 1406 § 5, Stein I, S. 234.

[74]) Rechtsgeschichte II, S. 751. Ueber die Polizeipflicht der Bürger in Köln vgl. L. v. Winterfeld, a. a. O. S. 29 f.

[75]) Stein I, S. 513 Z. 18—21: *„up dat dan den dyngen vorder ind ernstlicher nagegangen, ouch sulchen ind dergelijchen onzemlicher oeveldat gehast, gemydt ind in zokomenden zyden wederumb nyet erweckt oder vernuwet werde ....“*.

[76]) Vgl. His, Strafr. d. M.A. I, S. 118 ff.

gen verbannt[77]). Ähnlich lautete das Urteil für die aufständischen Weber von 1512[78]). Dagegen trafen die besiegten Geschlechter 1396 durch weitgehende Abstufung den Verhältnissen der einzelnen angepaßte Geld-, Freiheits- und Verbannungsstrafen[79]). Im Jahre 1565 wurden mehrere eines gemeinsamen Kirchendiebstahls Beschuldigte laut Verhörsprotokoll befragt, ob einer der Anführer gewesen sei und zu dieser Tat angeregt habe. Die Antwort war: nein, sie seien alle drei zu gleicher Zeit *„handthedich"* gewesen[80]).

§ 5. Begünstigung.

Die *Lex Ribuaria* belegt bestimmte Begünstigungshandlungen, d. h. die Unterstützungen des Verbrechers nach der Tat, zu denen sie die Aufnahme von Gebannten, Rib. 87, die gewaltsame Befreiung eines Gefangenen, Rib. 73, 1 und die außergerichtliche Einigung mit einem Verbrecher, Rib. 73, 2, zählt, mit dem Königsbann[81]). Eine schärfere Bestrafung weist später das stadtkölnische Recht auf, das in erster Linie die Aufnahme der Verwiesenen untersagt. Wie nach manchen Quellen der Begünstiger des Ächters der Acht verfällt[82]), so setzt das Recht zu Köln auf die Aufnahme eines Verbannten die Verbannung. Täter und Begünstiger unterliegen hier der gleichen Bestrafung. Schon der Kölner Gottesfriede von 1083 bestimmt[83]): *„Sie aliqua persona reo arma, victum vel fugam moliri presumpserit, aequalem poenam sicut reus sustinebit"*. In konkreter Form ist die Strafdrohung daselbst für den Fall der Unterstützung von Verwandten ausgesprochen (§ 6): *„Si vero heredes aliquod illi, postquam expulsus fuerit, sustentaculum vel solatium impendisse inventi fuerint et convicti, predium illis auferatur et regiae ditionii mancipetur."* Ebenso untersagen die Statuten von 1437 unter Androhung der gleichen Strafe, die dem Begünstigten auferlegt wurde, das Hausen und Hofen vertriebener und verwiesener Verbrecher[84]) oder solcher Perso-

---

[77]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln 3, S. 596.

[78]) Hegel, Chroniken 14, S. CCVIII ff. Hilger von der Stesse wird als Anstifter und Urheber der Revolution v. 1396 mit den Worten gekennzeichnet, daß er *„alle deser vurg. boeser upsetze ind sachen ... eyn ursprunck gewyst is und die van yerste uss syme heufde comen ind bedacht* synt", Stein I, S. 172 f.

[79]) Quellen 6, Nr. 268, Ennen, a. a. O. 2, 809 f.

[80]) Hs. G 211 fol. 3.

[81]) Mayer-Homberg, Die fränkischen Volksrechte im M.A., S. 114.

[82]) His, Geschichte des Strafrechts, S. 30.

[83]) Constit. I, Nr. 424 § 16.

[84]) Stein I, S. 695 § 102, 1437. Diese Strafe gilt nur für reine Kriminalfälle; die Aufnahme Fahnenflüchtiger z. B. zieht nur eine Geld-

nen, denen Schutz und Geleit der Stadt entzogen ist[85]). Die gleiche Folge weist die Begünstigung der im Kontumazialverfahren verbannten Missetäter auf: die *„upheldere"* der Aufrührer von 1482 soll das Gericht *„nyet anders liever noch leyders*[86]*) haven ind halden dan dieghiene, die solchen oeveldait begangen . . . hetten*[87]), den geistlichen Helfern entzieht man den Schutz der Stadt. Dagegen gestattet das Stadtrecht des 15. Jahrhunderts den Bürgern, jedem Verbrecher, der sein Leben verwirkt hat, in ihrem Hause Schutz zu gewähren[88]); wahrscheinlich handelt es sich hier um die Aufnahme des nicht verurteilten Missetäters, die nach anderen Rechten des Mittelalters nur in bestimmten Fällen der Bestrafung unterliegt[89]). Schwere Schuld aber lädt auf sich, wer einem Verbrecher hilft, sich der Verfolgung durch die Gerichte zu entziehen. Im Jahre 1334 erleiden zwei Juden, die einem Fälscher zur Flucht verhalfen, wie der Verbrecher selbst den Tod[90]).

Als Voraussetzung für die Strafbarkeit der Begünstigung ist im Falle der Aufnahme von Verbannten und Feinden der Stadt *„upsetzige wissenheyt"* gefordert[91]). Ob das Moment der bewußten Auflehnung gegen die öffentliche Gewalt auf die übrigen Fälle der Verbrechensunterstützung auszudehnen ist, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, immerhin scheint eine Anlehnung an die mittelalterliche Rechtsregel, nach der im allgemeinen nur die wissentliche Begünstigung strafbar ist[92]), insbesondere eine Angleichung an die Bestimmung des Landfriedens König Rudolfs von 1281 für Franken und das Rheinland über die Aufnahme eines Ächters[93]) nicht unwahrscheinlich.

---

buße von 5 Mark nach sich, ebd. II, S. 531 § 2. — Als Begünstigung straft das Gesetz auch, wenn entwichenen Aufrührern Erwerbsmöglichkeiten geboten werden, ebd. I, Nr. 287, S. 528.

[85]) Ebd. II, S. 11, 1343.

[86]) D. h. ob lieb oder leid (böse, zuwider, verhaßt), also ob Freund oder Feind.

[87]) Stein I, S. 503 Z. 8—11.

[88]) Ebd. S. 721 § 18. Der Verbrecher selbst jedoch ist vor den Boten des Gerichts auch in dem mit jenem Schutzrecht ausgestatteten Haus des Bürgers nicht geschützt, Stein I, S. 566 § 9, S. 721 § 18 Satz 2.

[89]) His, Strafrecht d. deutsch. M.A. I, S. 161.

[90]) Quellen IV, Nr. 201.

[91]) Stein I, § 73 S. 675 und § 69.

[92]) His, Geschichte des Strafrechts, S. 30. Osenbrüggen a. a. O. S. 176. Stahm a. a. O. S. 243.

[93]) Const. III Nr. 279 § 29: *„daz niman necheinen echter halte wizentlige"*. In der oben angeführten Stelle des Gottesfriedens deutet *„presumpserit"* auf das subjektive Moment hin.

Die im Mittelalter noch übliche Unterscheidung zwischen der Unterstützung verurteilter und nichtverurteilter Missetäter[94]), ist, wie aus den obigen Beispielen hervorgeht, vom Kölner Recht aufgegeben. Auch die Berücksichtigung eines verwandschaftlichen Verhältnisses zu den Begünstigten kennt das Gesetz nicht: es straft selbst die Ehefrau, die ihren verbannten Gatten aufnimmt, wegen Begünstigung[95]).

Begünstigung ist auch die Hehlerei, zu der außer Fortschaffen und Aufbewahren des Diebsgutes[96]) auch das Kaufen von gestohlenen und geraubten Sachen zählt[97]). In der Regel wird im Mittelalter der Hehler wie der Täter selbst, wie der Dieb, Räuber oder Erpresser, behandelt. Diesem Rechtsgebrauch, der nach Brunner[98]) in den Volksrechten nicht geradezu ausgesprochen ist, sich aber aus den Rechtssätzen über Haussuchung und *Anefang* ergab, entsprechen die Kölner Quellen nur teilweise. Enthauptung droht das Gesetz dem Fremden an, der von einem andern auswärtigen Manne erpreßtes Gut *(schetzonge off brandschetzonge)* innerhalb der Stadt Köln empfängt[99]). Mit Geldstrafe dagegen kommt davon, wer *„schetzonge untfienge van gevangenre weigen, wilcherleye die weren, also dat yd mit synre wist were, dat dat geld van gefangenen dar komen were off ouch des gelijchs eyncherleye brantschetzonge untfienge mit der wist, as vurs. steyt . . .“*. Er hat das unrechtmäßig Erworbene dem Eigentümer zurückzuerstatten und ein Bußgeld in gleicher Höhe an die Stadt zu entrichten, dazu droht ihm eine Turmhaft von zwei Monaten[100]).

---

[94]) His, Geschichte des Strafrechts, S. 30, Osenbrüggen a. a. O. S. 176. Stahm, a. a. O. S. 243.

[95]) Stein I, S. 175 Anm. 1; Statuten von 1437 § 101.

[96]) Vgl. Quellen IV, Nr. 314, 1349, betr. Anzeigeerstattung über die bei der Judenschlacht entwendeten Güter, über die Stehler und Hehler derselben.

[97]) His, Strafrecht I, S. 165 f. Am 8. April 1407 erläßt der Rat eine Verordnung des Inhalts, daß jegliche Einfuhr geraubten und erpreßten Gutes in die Stadt verboten und daß weder der Kauf des Raubes noch seine Annahme als Pfand erlaubt sei, Stein II, S. 150 Nr. 112. Vgl. Stein I, S. 676 § 68, 1437.

[98]) Rechtsgeschichte II, S. 755.

[99]) Statuten von 1437 § 70, Stein I, S. 677.

[100]) Stein I, § 69, S. 676, 1437. Nach dem Landfrieden König Rudolfs v. 1281 wird der Hehler bei Wiederholungen als Räuber und Dieb gerichtet, Const. III, Nr. 279 § 28.

II. Abschnitt: Die Rechtsfolgen des Verbrechens.

§ 6. Die Strafe im allgemeinen.

Die Vergeltungsmaßnahmen der älteren Zeit weichen, soweit sie sich auf das private Recht des Verletzten und seiner Sippe auf Genugtuung stützten, im öffentlichen Rechtssystem des Mittelalters solchen Strafen, die der Auffassung des Verbrechens als Verletzung der Gesamtheit entsprechen: denn *„alle gewalt ind unrecht is weder de ere gotz ind ouch weder der stat ere"*, schreibt das Stadtrecht Kölns aus dem 15. Jahrhundert. Die erstarkte obrigkeitliche Gewalt drängt die private Rache zurück[1]).

In Köln ist die Fehde nicht völlig untersagt, aber ihre Rechtmäßigkeit ist in Anlehnung an das im Friedensgesetz von 1186[2]) zuerst aufgestellte Erfordernis einer formgerechten Ankündigung, einer Absage, *diffidatio*, geknüpft, die ihrerseits der Erlaubnis des Rats bedarf. Arnold Schilling von Lahnstein verspricht im Jahre 1371, nichts Feindseliges gegen die Stadt Köln ohne vorherige Ansage zu unternehmen: *„. . . also daz ich an ir lyff noch guet gryffen en sael, ich en have in die ursage veirzeynnaicht vur uffgesaget mit mynme uffenen breve, und sy mir desselven gelychwyder . . ."*[3]). Unerlaubte Fehden bestraft das Gericht mit einer Buße bis zu 150 Mark[4]). Die außergewöhnlich hohen Summen erklären sich dadurch, daß die städtische Gewalt in der eigenmächtigen Durchführung der Ansprüche und der Umgehung der städtischen Gerichte durch die Bürger nicht nur eine Gefährdung der Rechtssicherheit, sondern auch ein Mißtrauen gegenüber der Obrigkeit sieht. Im Jahre 1414 wird verschiede-

---

[1]) His, Geschichte des Strafrechts, S. 69.

[2]) Const. I, Nr. 318 § 17. Vgl. His, Strafr. I, S. 17.

[3]) Quellen IV, Nr. 538.

[4]) Stein I, Nr. 1 §§ 8, 11, 12, 47, Nr. 6, Art. XIX § 2. Ueber die noch vielfach ausgeübte Privatrache vgl. Hegel, Chroniken 14, S. CXXXVII: *„Bemerkenswert ist besonders die häufig vorkommende Bestrafung wegen „hofinge, confoederationes", d. i. Verbindungen unter Verwandten und Freunden zu dem Zweck, um das einem ihrer Angehörigen durch persönliche Verletzung widerfahrene Unrecht mit Umgehung des Gerichts zu vergelten."*

nen an den Fehden auswärtiger Herren teilnehmenden Bürgern die Rückkehr in die Stadt nur bei Erlaubnis seitens des Rates gestattet[5]). Ein späteres Fehdeverbot (von 1445) droht eine Strafe nach Willkür der Richter und Geleitsverweigerung, eine häufig angewandte Nebenstrafe[6]), an[7]).

Die persönliche Genugtuung, die Buße an den Verletzten, tritt zurück, und im Vordergrund steht die Leistung an die öffentliche Gewalt, die Brüche oder Wette. Der Anspruch auf ihre Entrichtung wird für die Fälle des Ungehorsams und Unvermögens durch Androhung von Gefängnis, zeitweiliger Verweisung und Zwangsgeldstrafen gesichert.

Während die Acht fast nur mehr als Ungehorsamsacht zur Anwendung kommt, ist der von ihr abgespaltenen Stadtverweisung, die ursprünglich nur in Gnade- und Sühnefällen, vor allem als Ersatz der Todesstrafe[8]) vorkam und sich zuerst in den Städten zu einer selbständigen Strafe ausbildete, ein um so größerer Platz eingeräumt.

Für die Anwendung der Todesstrafe soll nach dem Stadtrecht des 15. Jahrhunderts der Grundsatz der Talion zur Anwendung kommen, doch wird er nur teilweise durchgeführt: die Tötung eines Menschen kann auch Verweisung zur Folge haben[9]). Dem Vergeltungsprinzip verwandt ist die häufig angewandte Regel, daß dem falschen Ankläger die gleiche Strafe aufzuerlegen ist, die dem Angeschuldigten drohte[10]).

Eine nicht geringe Rolle spielt auch der Abschreckungsgedanke, der in den Quellen durch die Wendungen wiedergegeben wird: *„rychten, dat eyn ander sich daran spiegelde, dergelychen sachen zo mijden“*[11]), *„dat dardurch eyne vorte ind gruwell gemaicht werde“*[12]), d. h. Furcht und Grauen vor der Strafe erweckt wird. Abschreckende und warnende Mittel sind vor allem die peinlichen Strafen, einmal durch die Öffentlichkeit des Strafvollzugs, dann auch durch ihre Eigenschaft, den Verbrecher dauernd als solchen zu kennzeichnen. Auch die schwere Bestrafung des Gehilfen und Begünstigers beruht auf dem Gedanken der Abschreckung.

---

[5]) Stein I, S. 285 Nr. 109.
[6]) S. u. S. 30 Anm. 83.
[7]) Stein I, Nr. 145, S. 315.
[8]) Brunner, Rechtsgesch. II, S. 772.
[9]) S. u. § 10.
[10]) S. u. § 19.
[11]) Stein I, S. 456 Z. 14.
[12]) Hs. G. 197; s. u. § 10.

In der Zumessung der Strafe ist dem Ermessen der Richter breiter Raum gelassen. Unter Hinweis auf die alten Morgensprachen und Gesetze werden sie gehalten, zu urteilen, *„as sij nu dunckt, des noit is"* oder *„dat hee verdeynt have"* und *„as dem rait zidich dunckt"*[13]), das bedeutet eine Freiheit innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze.

Jede gesetzliche Strafe kann das Gericht abändern, indem es dem Missetäter Gnade gewährt[14]). Auf diesem Wege können die aus der noch wenig berücksichtigten Schuldfrage sich ergebenden Mängel ausgeglichen werden, doch läßt man sich allzu häufig von unbestimmtem durch Gnadengesuche geweckten Mitleid[15]) und höflicher Rücksicht auf hochgestellte Fürsprecher, wie auch durch inständige Bitten des Verurteilten[16]) zu Strafmilderung[17]) oder -erlaß bewegen. Die Fürbitten nehmen später einen solchen Umfang an, daß man sie von Gesetzes wegen zu unterdrücken sucht[18]). Vor allem ist es den Herren des engen und weiten Rates streng untersagt, sich für die Verurteilten einzusetzen[19]).

Kirchen und Friedhöfen verleiht der Kölner Gottesfriede das Asylrecht[20]). Hier darf der flüchtige Räuber und Dieb weder getötet noch gefangen werden, sondern man schließt sie ein, bis der Hunger sie zur Übergabe zwingt. Das 16. Jahrhundert erkennt das Schutzrecht der Kirche nicht mehr an[21]).

Nach Abbüßung einer Gefängnisstrafe oder einer als unbegründet erwiesenen Haft, ferner auch vor einer Verweisung auf begrenzte Dauer wird dem Entlassenen oder dem Delinquenten

---

[13]) Stein I, S. 112 § 14, S. 215 § 16, I, S. 150 Nr. 112, S. 208 Z. 21, S. 313 Z. 4 usf. Vereinzelt bleibt ihnen die Wahl zwischen 2 Strafen, z. B. Stein II, S. 641 Z. 40.

[14]) Ebd. S. 90, IV § 7, S. 276 § 11, S. 386 Z. 28, S. 389 § 22, S. 664 § 48, S. 693 § 98, II Nr. 136 S. 225, Nr. 453 S. 591. Vgl. auch Statuten von Neuß § 10, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte I, S. 12

[15]) Ennen, Gesch. III, S. 103 ff. Weinsberg I, 245, Hs. G 211 fol. 60.

[16]) Hs. G 211 fol. 116 (Henrich Bergen), fol. 117 (Henrich Schneider), fol. 129.

[17]) Gewöhnlich liegt hier eine Ablösung peinlicher Strafen durch Geld vor: 1564 bittet ein Ehebrecher, die Urteilsstrafe zu lindern und gnädiglich Geld aufzuerlegen, Hs. G 211 fol. 4.

[18]) Vgl. His, Gesch. d. Strafrechts, S. 72.

[19]) Stein I, S. 99, 105, 164, 172, 174: Der Zuwiderhandelnde gilt als meineidig und wird mit einem Jahr Gefängnis bestraft.

[20]) Const. I, Nr. 424 § 16.

[21]) Buch Weinsberg I, S. 245.

gewöhnlich die Leistung des Urfehdeeides auferlegt[22]). Darin gelobt der Schwörende, daß er weder selbst noch durch andere sich für die an ihm vollzogene Straf- oder Sicherungsmaßnahme rächen will. So schwört Vriederich Wilde von Velle der Stadt Köln im Jahre 1358 für die dort erlittene Gefangenschaft: „. . . *ich . . . doin kunt . . . dat ich overmitz mich of yeman anders up die vurscreven rait, scheffene ind burgere der stat van Coelne umb der geschicht egeyne vorderynge, crut, hinderniss of ainspraiche haven en sal noch sy semencligen of sunderlingen occasunen, heymligen of offenbair mit gerichte of sunder gerichte . . .*"[23]). Der Bruch der Urfehde hat als qualifizierter Friedbruch die Todesstrafe zur Folge[24]).

Grundsätzlich gilt nach dem Gesetz gleiches Recht für alle Einwohner der Stadt, „*id syn man oder wyff*", „*hey sij cleyne off grois*"[25]). Die Unterscheidung, die der Kölner Gottesfriede zwischen Freien und Unfreien bei Auferlegung von Leibes- und Lebensstrafen vornimmt[26]), ist den späteren Quellen fremd; eine Abstufung in leichteren Strafen enthält eine Ausnahmebestimmung des Eidbuchs von 1321: für die Übertretung des Versammlungsverbots zahlt der Ritter und Schöffe Johannes Quattermart 10 Mark für sich und für seine beiden Knechte je die Hälfte dieser Buße[27]). Für Auswärtige und Gäste gilt das gleiche Recht wie für die Einheimischen[28]), es sei denn, daß eine Deliktfolge, z. B. die Verweisung, für sie ungeeignet ist[29]).

Die Juden sind von der stadtherrlichen Gerichtsbarkeit eximiert[30]). Bischof und Kapitel der Judenschaft üben nach eigenem Recht üben sie die Jurisdiktion aus[31])[32]). Die letzten Einschränkungen jüdischer Gerichtsgewalt, die der Erzbischof Konrad ihnen

---

[22]) „*Urfehde ('urpheda') bezeichnet eigentlich das Aufhören, Aussein der Feindschaft, Sühne, dann aber auch .... den Sühneid*", Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer II, S. 561 f.

[23]) Quellen IV, Nr. 401; vgl. Quellen V, Nr. 13. Stein II, S. 211 Anm. 1, S. 244 Anm. 2. Kemp, a. a. O. S. 260 Anm. 3.

[24]) Ennen, a. a. O. III, S. 70 f.

[25]) Siehe Statut über Aufruhr Stein II, S. 99 § 2: für alle gleiche Strafe, „*hee were, wie hee were, paffe, studente, leye, frauwe off man*". Vgl. auch His, Strafr. d. M.A. I, S. 358 ff. Schröder a. a. O. S. 830 f.

[26]) Const. I, Nr. 424 §§ 6, 7.

[27]) Stein I, S. 22 § 54; vgl. S. 46 Z. 15 ff.

[28]) Ebd. S. 698 § 110, S. 697 § 107, II, S. 208 Z. 4 ff. u. a. m.

[29]) Ebd. II, Nr. 120, S. 207 f.

[30]) Vgl. zum folgenden Hegel, Chroniken 14, S. LXXXIII ff.

[31]) Eidbuch v. 1321, Stein I, Nr. 1 § 48, S. 18.

[32]) Ebd. S. 591 f.

im Schutzbrief von 1152 auferlegte, indem er ihnen das Gericht bei schweren Vergehen wie Diebstahl, Fälschung, Verwundung und Ehebruch entzog, fallen sämtlich durch das Privileg vom 29. Dezember 1301[33]).

§ 7. Die Sonderfrieden und ihre Einwirkung auf die Strafe.

In dem System des mittelalterlichen Strafrechts ist jene Gruppe strafbarer Handlungen von besonderer Bedeutung, die neben dem allgemeinen noch einen besonderen höheren Frieden verletzen[34]). Nach Kölner Recht richten sich diese Missetaten entweder gegen den gesetzlichen oder den gebotenen Frieden, während in anderen Quellen als dritte Art der gelobte Friede häufig genannt wird[35]). Erhöhte oder verschärfte Strafe unterscheiden die Friedbruchsdelikte von den gewöhnlichen Missetaten.

1. Der gesetzliche Friede.

Die Bestimmungen über den gesetzlichen Frieden gehen zum großen Teil auf die Gottesfrieden[36]) zurück, diese wiederum fußen auf älteren Anordnungen, die namentlich heiligen und wehrlosen Personen, Orten und Gegenständen einen höheren Schutz verliehen[37]). Das ganze Stadt- oder Banngebiet umfaßte im Mittelalter ein Friedensschutz mit der Wirkung, daß alle gegen Mitbürger oder innerhalb dieses Friedens begangenen Gewalttaten als Friedbrüche geahndet wurden[38]). Die Begriffe des Burg-, Burgbann- und Bannmeilenfriedens sind auch dem Kölner Recht bekannt. Ihre Bedeutung reichte aber wohl kaum über die Anwendung als Gerichtsformel im peinlichen Verfahren hinaus[39]). Praktisch sind von größerer Wichtigkeit die örtlichen Einzelfrie-

---

[33]) Lacomblet III, Nr. 24.

[34]) Vgl. Schröder, a. a. O. S. 385.

[35]) Vgl. His, gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter, Z. d. Sav.-Stiftung f. R.G. Germ. Abtlg. 1912. 33, S. 139 ff., speziell über gelobten Frieden 144 ff.

[36]) Vgl. für Köln den Gottesfrieden v. 1083. Auf die Erhaltung des Friedens war die Kirche auch in späterer Zeit bedacht, vgl. Quellen II, Nr. 337.

[37]) Kluckhohn, Gesch. d. Gottesfriedens, S. 48 und 16 ff. Hoops II, 93 ff.

[38]) Vgl. Schröder, a. a. O. S. 836.

[39]) Stein I, Nr. 318, S. 601: „*So dinget dan syn vursprecher ind* spricht: ‚*Hie steit C. ind clait ... da ... an eyme gebrochen der goitzvrede, burchvrede off burchbansvrede off banmylenvrede, kur ind eyn blichende dait ind quetzunge*'". Vgl. ebd. S. 583 § 6, S. 576 ff.

den, der Haus- und Heim-, Gerichts-, Kirchen- und Kirchhofsfrieden. In bezug auf Personen und Sachen gibt der Westfälische Friede Kaiser Karls IV. vom 25. November 1371 Aufschluß, den der Erzbischof Friedrich III. von Köln, die Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück, auch im Namen ihrer Städte, und die Reichsstadt Dortmund miteinander schlossen[40]). Es wird darin festgelegt, daß außer Kirchen und Kirchhöfen geschützt und unangreifbar sein sollen: Leib und Gut der Hausleute, der Pflug auf dem Felde samt den Pferden und Ackersleuten, auch alle wilden Pferde, ferner die Kaufleute, Geistlichen und Pilger auf der Landstraße mit ihrem Hab und Gut[41]).

So wie hier typische Gottes- und frühere Landfriedenbestimmungen übernommen wurden[42]), so stellt auch die Institution der Friedetage eine Entlehnung aus der *treuga dei* dar. Befriedet sind nach dem Kölner Gottesfrieden die drei letzten Tage der Woche, hohe Feiertage, die Advents- und Fastenzeit. Im 12. Jahrhundert geschieht ihrer noch im Ministerialen-Recht Erwähnung[43]), und das dem Kölner Recht verwandte Stadtrecht von Rees schützt diese Zeiten durch neunfache Bußsätze[44]). Hier kommt jedoch wie in andern niederrheinischen Städten (z. B. Cleve, Moers, Dinslaken) ihre Bedeutung als Wochenmarktsfreiheit hinzu[45]), eine Entwicklung, die für Köln nicht bezeugt ist.

In Friedenseinungen und -geboten kehren bestimmte strafbare Handlungen als typische Stadtfriedensbrüche wieder. Der Gottesfrieden verbietet im Kampf gegen die Fehde Tötung und Brandstiftung, Raub, Verwundung und jegliche Gewalttat[46]). Die Ahndung des Schwertzückens als eines *delictum sui generis* und das Verbot des Waffentragens[47]) haben ihren Grund in der Auffassung des Rates, daß in beiden Handlungen eine Gefährdung

---

[40]) Seibertz, Urkundenbuch II, S. 595.

[41]) Ebd. Nr. 45. Vgl. Schröder, a. a. O. S. 781.

[42]) Siehe Landfrieden v. 1224 *(Treuga Henrici)* § 1—2. Const. II, Nr. 284.

[43]) Frensdorff, Mitteilungen, Heft 2, S. 7.

[44]) L. von Winterfeld, a. a. O. S. 20 ff.

[45]) Haferlach, Geleitswesen der deutschen Städte im Mittelalter, Hans. Gbl. XX S. 37 ff.

[46]) Const. I, Nr. 424 § 2: „. . . . *ut cedes et incendia, predas et assultus nemo faciat, nemo fuste et gladio aut aliquo armorum genere quemquam ledat, et ut nemo quamvis culpa faidosus . . . tollere presumat arma, scutum, gladium aut lanceam vel cuius cumque prorsus armaturae sarcinam.*"

[47]) Nach dem Gottesfrieden (§ 3) ist es zwar gestattet, an den nicht befriedeten Tagen Waffen zu tragen, aber nur unter der Bedingung, daß man niemandem Schaden zufüge.

des Friedens liegt. Zu den Friedbruchsklagen gehören ferner jene über falsches Maß und Gewicht, Wucher, Meineid, Ehebruch und Meinkauf; über sie urteilt das erzbischöfliche Friedensgericht, das alljährlich zur Zeit der großen Kölner Messe tagt. Die schiedsrichterliche Entscheidung von 1258 behält diese Vergehen, außer Fälschung und Meineid, die der geistlichen und der weltlichen Gerichtsbarkeit unterstehen, den Synoden vor[48]), d. h. den aus Geistlichen und Laien aller Stände bestehenden Friedensgerichten. Nach L. von Winterfeld[49]) dürften diese Ansprüche, alte Rechte der Stadt- und Marktherren, über den Weg des Gottesfriedens vor das Sendgericht gekommen sein. Als Bruch der *„pax urbana et dominica"* wird außerdem in einem Prozeß des 12. Jahrhunderts das verbotene Würfelspiel genannt[50]).

Nur über einzelne Sonderfrieden ist in den Quellen Ausführliches berichtet. Unter ihnen ist der Hausfrieden von größerer Wichtigkeit[51]). Er beschränkt sich nicht auf das Haus, sondern umfaßt auch den Hof- und Gartenraum und gewährt Schutz sowohl in eigener wie in *„gemyeder wer"*[52]).

Wer durch Kränkungen oder strafwürdige Taten, *„mit untzemligen worden of werken"* diesen Frieden bricht, heißt es im Gewaltrichtereid von 1372[53]), soll, abgesehen von der hohen Gerichtsstrafe, für die Worte 5 Mark, für die Tat 10 Mark büßen, die gleiche Strafe, die der Bruch des gebotenen Friedens gewöhnlich nach sich zieht. Um die gleiche Zeit fordert der Gewaltrichter, wenn zur Straftat keine Friedverletzung hinzukommt, für die Tötung nur 2 Mark, für Wunden eine halbe Mark als Buße[54]). Und wie ferner gemäß den Statuten von 1437 nach einer Strafverschärfung das hohe Gericht der Schöffen für den Bruch des gebotenen Friedens den Tod über den Missetäter verhängt[55]), so trifft der Schwertstreich nach der gleichen Ordnung auch den Hausfriedensstörer, der *„bynnen nacht off dage wrevelichen in des anderen*

---

[48]) Quellen II, Nr. 384, S. 392 f. ad 20.

[49]) A. a. O. S. 41. A. 106.

[50]) Vgl. Frensdorff, Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1894, S. 92 f. und Anhang I, S. 4, 10, 12.

[51]) Über Hausfrieden vgl. Weinhold, Deutsche Fried- und Freistätten, Schriften d. Univ. zu Kiel, 1864, XI, S. 8 f. Osenbrüggen, a. a. O. S. 50 ff. Stahm, a. a. O. S. 325.

[52]) Stein I, S. 102 § 10, 1372, S. 687, § 87, 1437.

[53]) Ebd. S. 102 § 10.

[54]) Ebd. S. 39 § 5. S. u. § 18. Für die einfache Beleidigung ist die Höhe der Buße unbekannt, s. u. § 19.

[55]) Stein I, S. 686 § 85, 1437.

huys gienge ind den also in syns selfs huyse sloege off wunte"[56]*):* die Verletzung des Hausfriedens wirkt also als Straferschwerung[57]). Ebenso wird mit dem Tode bedroht, wer des andern Haus mit Gewalt aufbricht, ihn überfällt und beraubt[58]), eine Strafe, die nur durch die Art der Vollziehung von der üblichen Folge für Raub abweichen kann; denn, so bestimmt das im 15. Jahrhundert kodifizierte Stadtrecht Kölns, *„es ist der Stadt Recht und der Bürger Freiheit, daß ein jeder, Bürger, Bürgerin und Eingesessener, frei sein soll in seinem Hause . . . wie ein Kaiser in seinem Lande"*[59]*).* Dem Missetäter, der das Leben verwirkt hat oder unrecht Hab und Gut verborgen hält, nützt der Frieden des Hauses nichts[60]).

Erhöhter Schutz wird auch Leinwandhaus, Kaufhaus und Rathaus zuteil, da sie dem Gemeindebrauch dienen. Die *Ordinancie* vom Leinwandhaus aus dem Jahre 1466 enthält folgende Bestimmung: In seinen Räumen soll keiner dem Gegner fluchen noch ihn Hurensohn schelten oder ihn durch unhöfliches Verhalten *(„unhoesch myt deme lyve")* beleidigen. Der Übertreter der Gesetze büßt die Kränkung durch Worte mit 2 Mark, durch Messerzücken und Faustschlag mit 5 Mark, den Gesellen des Hauses hat er zwei Viertel Weins zu liefern und dem Hause wie dem Gegner den Friedbruch zu bessern[61]).

Für den Faustschlag innerhalb des Kaufhauses ist eine an die ribuarische Grundbuße anklingende Geldstrafe von 18 Mark zu zahlen[62]).

Besonders schwer geahndet wird die Bedrohung eines Gegners durch Schwert und Waffe in der Freiheit des Rathauses oder vor Gericht[63]). Den Angreifer trifft die aus dem Gottesfrieden übernommene peinliche Strafe des Handverlusts. Auch die Beamten und die Parteien des Gerichts schützt das Gesetz durch Androhung besonderer Strafen[64]). Begegnen sich letztere vor Gericht mit kränkenden Worten, so haben sie ein Strafgeld von 10 Mark zu zahlen. Wer aber den Richtern, Schöffen oder Amtleuten

---

[56]) Ebd. § 86; vgl. II, Nr. 214 § 22. Über die Höhe der Brüche für für die einfache Körperverletzung geben die Quellen dieser Zeit keine Auskunft.

[57]) S. u. § 18.

[58]) Stein I, S. 688 § 90; vergl. das. §§ 86, 87.

[59]) Stein I, S. 721 § 13, 15. Jahrh.

[60]) Ebd. S. 566 § 9, S. 721 § 18 Satz 2. S. oben § 5 und § 7[1].

[61]) Stein II, S. 413 § 7, 1466.

[62]) Stein II, S. 600 § 15, 1486.

[63]) Ebd. Bd. I, S. 687 § 88, 1437; vgl. II, S. 352 § 23.

[64]) Ebd. I, §§ 82, 83, S. 684 f.

vor Gericht widerspricht, sie dort tadelt, schilt oder mit unziemlichen Sachen oder Worten beleidigt, der soll dem Gericht 25 Mark büßen. Seine verletzenden Worte muß er öffentlich vor Gericht widerrufen und die Gerichtsherren um Verzeihung bitten. Gäste, die diesen Anordnungen über *„hoesches"* (hofgemäßes, höfisches) Benehmen vor Gericht zuwiderhandeln, verwirken außerdem das ihnen von der Stadt gewährte Geleitsrecht[65]).

Der Sonderfriede ist weiterhin ausgedehnt auf die Boten des Gerichts, soweit sie in der Ausübung ihres Amtes tätig sind. Wer sie mit Worten mißhandelt, d. h. beleidigt, oder sie tätlich angreift, verfällt einer Wette von 5 Mark, die ihm der Richter nicht erlassen soll. Dazu verwirkt er das Recht auf Schirm und Geleit von der Stadt[66]).

Setzt sich eine befriedete Person selbst aus dem Frieden, dadurch, daß sie sich einer Missetat schuldig macht, so ergeht über sie dasselbe Gericht wie über jeden Friedbrecher[67]). Darum hat der Gerichtsbote, der bei der Erledigung seines Auftrages *„unvoeglich ind unhoesch"* handelt, ebenso wie im andern Falle die Partei, eine Buße von 5 Mark zu zahlen oder arbiträr acht Tage Gefängnis zu erleiden.

2. *Der gebotene Friede.*

Wer den gebotenen Frieden *(geboiden vreden)* bricht, verletzt damit zugleich den Frieden der Stadt; denn ersterer ist eine Unterart des Stadtfriedens und dient dem Zweck, auf die Wahrung des allgemeinen Friedens besonders hinzuwirken, *vreden ind betwanck bynnen yrre stat zo machen"*[68]).

Das Friedegebot dient vor allem dazu, Gewalttaten zu unterdrükken. Wird dieser Friede nicht eingehalten, so stößt der Missetäter auf den Widerstand des ganzen Rates, der demjenigen beisteht, der sich dem Rate gehorsam erweist[69]). Das Friedgebot ist ferner eine Wegbereitung zur Versöhnung der feindlichen Parteien. Denn einer gewaltsamen Austragung des Streites ist für die spezielle Verpflichtung zum Frieden und durch die Androhung einer besonderen Strafe ein psychologisches Hemmnis gesetzt,

---

[65]) Ebd. Nr. 331 § 84, S. 686, 1437.

[66]) Stein I, § 59, S. 670.

[67]) Vgl. Friese, Strafrecht des Sachsenspiegels, S. 114. Weinhold, Ueber die deutschen Fried- und Freistätten, S. 9 f.

[68]) Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch III, Nr. 182.

[69]) Stein I, S. 6 und S. 46 f. Vgl. Brucker, Straßburger Zunft-Polizeiverordnungen, S. 23 ff. und Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler, S. 52 ff.

faktisch ist damit schon ein Ruhepunkt eingetreten, den der Rat zu Sühneverhandlungen ausnutzt[70]).

Das Friedegebot können auferlegen: das hohe Gericht[71]), der Rat oder einige Ratsherren[72]), der Bürgermeister, die Richter von der Gewalt insgesamt oder einer von ihnen mit einem Mitglied des weiteren Rates wie auch die vereidigten Boten der Gewaltrichter[73]). Das Eidbuch von 1372[74]) verleiht selbst Bürgern in gewissen Fällen das Recht, den Parteien den Frieden zu gebieten, nämlich dann, wenn „*zu der zijt yrre zwiste of yemans van yrre eynichs weigen nyeman, de zu raide gehuert, noch geyn geswoiren boide untghaemverdich en were in yrme geschefnisse*".

Ergeht das Friedegebot *super vitam et bona, up lif inde up guit*[75]), so besteht die Strafe des Friedbruchs nach den Eidbüchern von 1341 und 1372 in Turmhaft von einem Jahr und 100 Mark Geldstrafe[76]). Subsidiär droht dem Friedbrecher Verbannung. Außerdem erhebt das Gewaltgericht für jeden Friedbruch durch Worte 5 Mark, durch die Tat 10 Mark Buße unbeschadet des Anspruchs auf die Buße für das Erfolgsdelikt (Tötung, Verwundung, Schlagen, Stoßen)[77]). Die 5- und 10-Mark-Buße scheint bei Bruch des gewöhnlichen Friedgebots — wenn also keine besondere Strafandrohung vorausging — die primäre Strafe gewesen zu sein, sekundär drohte 1 Jahr Turm und 100 Mark Buße[78]).

Im allgemeinen gebietet man den streitenden Parteien Frieden schlechthin. Daneben verwendet das Kölner Recht den Ausdruck Notfrieden. Der Notfriede unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Friedgebot nicht, wie man den Ausführungen von Heinen[79]) entnehmen könnte, dadurch, daß er außer von den Gewaltrichtern auch von Kölner Bürgern und geschworenen Boten auferlegt werden kann. Wenn das Gesetz sich veranlaßt sieht,

---

[70]) Stein I, S. 46 § 2. Vgl. His, Z.R.G. 33, S. 189. Osenbrüggen, a. a. O. S. 58.

[71]) Ebd. S. 686 § 85, 1437.

[72]) Ebd. S. 46 § 2.

[73]) Ebd. S. 39 § 6, 1341. S. 102 § 9, 1372. Vgl. S. 710 § 3, 1448.

[74]) Ebd. S. 101 § 7, II, S. 99 § 6, 1400.

[75]) Ebd. S. 46 § 1, S. 6 § 8, 1341: *sub pena corporum suorum et bonorum.*

[76]) Über diese Strafe s. u. § 12 I.

[77]) Eidbuch von 1341, Stein I, S. 39 §§ 6, 7, 1372, S. 93 §§ 6, 7. Bei Bruch des Notfriedens (über den Begriff des Notfriedens s. nachfolgenden Text) erhöhen sich die Summen von 5 und 10 Mark, wenn der Notfrieden vom Rat, von einzelnen Ratsherren oder vereidigten Boten auferlegt wurde, entsprechend auf 10 und 100 Mark.

[78]) Ebd. S. 93 § 6, 1372; S. 39 § 6, 1341.

[79]) Die Gerichte des Kölner Rates, S. 142.

hervorzuheben, daß auch die Bürger in dem Not- und Ausnahmefall, wo kein Richter anwesend ist, zur Verkündigung des Notfriedens ermächtigt sind, so wird durch diese Tatsache nur die besondere Stellung des Notfriedens hervorgehoben: denn während das Gebot der Bürger, das auch sonst ebenso wie das der Boten zulässig ist, an sich in seiner Wirkung dem richterlichen gleich steht[80]), trägt es hier eine geringere Kraft in sich. Während nämlich die Buße für die Verletzung des von der städtischen Obrigkeit auferlegten Notfriedens die erhöhten Bußen von 10 und 100 Mark, je nachdem sie mit Worten oder Werken geschieht, zur Folge hat, wird der Bruch des von den Bürgern gebotenen Notfriedens mit der gewöhnlichen Friedbruchstrafe von 5 und 10 Mark bedroht.

Unter Notfrieden ist auch nicht der von einzelnen Ratsherren, Boten oder Bürgern auferlegte, im Gegensatz zu dem vom gesamten Rat geforderten Frieden zu verstehen, da ebenso der einfache Friede von einzelnen Ratsherren geboten wird. Wahrscheinlich stammt der Ausdruck Notfriede aus einer Zeit, die auch noch den auf Befehl gelobten Frieden kannte. Die Bezeichnung wird aber auch im 15. Jahrhundert noch geführt[81]), wo es keinen gelobten Frieden mehr gab. Notfriede heißt jetzt offenbar ein verschärftes Friedegebot, dessen Verletzung schwerer bestraft wird.

Eine erhebliche Verschärfung der Strafe weist das 15. Jahrhundert auf. Gemäß den Statuten von 1437 wird der Friedbruch mit dem Tode bestraft[82]).

Schutz und Schirm bietet die Stadt aber nicht nur ihren Bürgern, sie erstreckt die Wirkung ihres Friedens durch Gewährung des städtischen Geleits auch auf die Fremden: sie sichert ihnen ungehindertes Kommen und Gehen, hindert Gewalt und Unbill bei Ausübung ihrer Handelstätigkeit, gewährt ihnen Entgegenkommen im Bereich des Rechtswesens[83]). Die Verletzung des Geleitsrechts zieht strenge Strafen nach sich[84]).

---

[80]) Morgensprache um 1400, Stein II, Nr. 80 § 6, S. 99.

[81]) Rolle der Gewaltrichter von ca. 1460, Stein I, S. 386 § 7.

[82]) Stein I, S. 686 § 85: „... *asdan sall man yn ... mit dem swerde richten, as dat van alders herkomen ind gehalden geweist ist ind daeynne en sall man nyemant verschoynen, hey sij kleyne off grois.*"

[83]) Haferlach, Das Geleitswesen der deutschen Städte im Mittelalter, S. 23 ff., 35, 45; siehe daselbst auch über die Strafe der Geleitsentziehung. Vgl. His, a. a. O. S. 142 Anm. 2.

[84]) Die mit Waffen an einem Geleiteten verübte Gewalttat straft das Recht von Rees als Mord und Bruch des gebotenen Friedens mit peinlicher Strafe, Liesegang, a. a. O. S. 190 § 40, S. 94 § 56, § 40.

§ 8. Acht.

Im Jahre 1259 spricht der Erzbischof Konrad von Köln über 25 Bürger aus den edlen Geschlechtern dieser Stadt, die auf eine viermalige Ladung nicht erschienen sind, die Acht aus: „. . . *reos facti et noxios iudicantes proscripsimus per diffinitiuam sententiam et exleges posuimus iustitia exigente, dantes nichilominus et adiudicantes eosdem communis populi potestati*“[85]). Sowohl hinsichtlich ihrer Person als auch ihres Vermögens sind die Geächteten fried- und rechtlos gemacht, ihre Häuser und Grundstücke werden jedoch nicht zerstört und verwüstet, wie es in älterer Zeit bei der vollen Friedlosigkeit der Fall ist, sondern vom Erzbischof und der Gemeinde in Besitz genommen. Doch mag es sich hier um eine Ausnahme handeln, denn zu jenen Akten der Hauszerstörung gegenüber den Friedlosen kam es bei der Ächtung der Weisen im Jahre 1226[86]) und nach dem Weberaufstand von 1371[87]). Zweifelhaft ist, ob im Kölner Gottesfrieden die Acht gemeint ist, wenn es von einem freien Manne, der durch Tötung oder Körperverletzung den Gottesfrieden verletzt hat, heißt[88]), daß er „*a finibus confinium suorum expellatur totumque praedium heredes sui tollant et si beneficium habuit, dominus ad quem pertinet illud recipiat*“. Der Verlust seines Eigengutes an die Verwandten und nicht an den Stadtherrn oder die Gemeinde entspricht dem später in Verbindung mit der Stadtverweisung häufig ausgesprochenen Grundsatz, daß das Vermögen des Ausgestoßenen seiner Familie erhalten bleiben soll[89]). Da es sich indessen um schwere durch Friedbruch qualifizierte Delikte handelt, ist wohl die härtere Strafe der Acht anzunehmen, für die eine Lösung durch Bußzahlung oder Dazwischenkunft der Verwandten zunächst ausgeschlossen ist. Eine inhaltlich beschränkte Acht ist im allgemeinen die gewöhnliche Reichsacht des späteren Mittelalters[90]), die oft ganzen Gemeinden, u. a. auch Köln im Jahre 1376, auferlegt wurde und, wie es hier der Fall war, nicht nur eine Folge der Missetat, sondern auch des Ungehorsams in Zivilstreitigkeiten sein konnte. Der Reichsächter darf nicht ohne weiteres getötet, sein Vermögen zwar beschlagnahmt, doch ihm nicht endgültig genommen werden[91]). Dieser Rechtsminderung kann

[85]) Lacomblet U.B. II, Nr. 467.
[86]) L. von Winterfeld, a. a. O. S. 26 Anm. 61.
[87]) Niederreißung der Wollenämter, Quellen II, Nr. 415.
[88]) Const. I, Nr. 424 § 6.
[89]) S. u. § 12 I.
[90]) Vgl. His, Strafrecht des deutschen Mittelalters, S. 429.
[91]) Lacomblet U.B. III, Nr. 772: „. . . *daz ir und urre ychlich . . . den . . . ertzbusschoff . . . anleidet und insetzet ast recht is, und die wir*

man sich binnen Jahr und Tag wieder entziehen[92]). Voraussetzung für die Lösung ist die Aussöhnung mit dem Kläger[93]) und dem Stadt- oder Landesherrn[94]). Diese doppelte Sühne trifft aber nur für die Missetatsacht zu, denn nur diese wird im Interesse des Reiches und des Beschädigten verhängt[95]). — Im Jahre 1260 kommt Erzbischof Konrad mit der Stadt Köln darin überein, daß den geächteten Bürgern nur durch einen gemeinsamen Beschluß die Rückkehr gestattet werden soll[96]). Eine Aufhebung der Acht ist also trotz der *„diffinitiua sententia"* möglich. Grundsätzlich führt das Verharren im Ungehorsam nach Jahr und Tag die Verhängung der Aberacht, der für das ganze Reich geltenden vollen Friedlosigkeit, herbei[97]). Ihre Androhung lautet für das geächtete Köln im Jahre 1376[98]): *„Ind weert, dat die stat ind die burgere van Colne eynche zyt langer in diesme vurscreuen vraele ind in deser ungehoirsamgheit bleuen ind die gewalt ind unrecht alsus weulden beherden jaire ind tage: so soilen ind willen wir sy priuiren und setzen uss alre genaden ind uss allen reichten, priuilegien ind vriheiden di sy van ons of van eynghen onsen vurfaren Roemschen keyseren ind kuningen verleent gehat ind behalden haint."*

Das Seitenstück zur Acht ist auf kirchlichem Gebiet Exkommunikation und Inderdikt. Das Zusammenwirken weltlicher und kirchlicher Strafen, wie sie die Quellen häufig bezeugen, ist eine Folge der engen Verbindung von Staat und Kirche im Mittelalter, die in Verfolgung ihrer Zwecke sich gegenseitig mit ihren Machtmitteln unterstützen. So wird das Gebot des Gottesfriedens zur Geltung gebracht durch Androhung weltlicher Strafen. So verliert in gewissen Fällen der Delinquent, den die Exkommunikation getroffen hat, auch die Gnade des Königs, d. h. er wird in die Reichsacht erklärt[99]). Des weiteren darf keiner den Rats-

---

ouch mit crafte disz briefs as vurschreuen is anleiden und insetzen (d. i. in die Besitzung von 89 Bürgern) ... *urber und nutz zu halden und zu besitzen, ... also lange bis das von seiner clage und schaden ... genoich geschiet sy ...".*

[92]) Stein I, S. 591 § 19 und Anm. 1: Ssp. Ldr. III, Art. 34 §§ 1 u. 2.

[93]) Die Lösungssumme für die geächteten Bürger Kölns betrug im obigen Falle 200 000 Mark Gold, Lac. III, Nr. 372.

[94]) S. o. Anm. 1 u. 2.

[95]) Vgl. Planck, Reichsacht i. Ssp., S. 233.

[96]) Quellen II, Nr. 411.

[97]) Vgl. Quellen V, Nr. 325. Ennen, Geschichte III, S. 272 f.

[98]) Lacomblet U.B., Nr. 781.

[99]) Vgl. Planck, a. a. O. S. 36. Ssp. III, 63 § 2.

herrenposten bekleiden, der „. . . *in dem banne si*“[100]); mit „*banne*“ aber kann hier nur der Kirchenbann gemeint sein, da die Stadtverbannung den Verlust aller städtischen Ämter ihrer Natur nach zur Folge gehabt haben muß[101]).

§ 9. Stadtverweisung.

Im 12. und 13. Jahrhundert entwickelt sich in vielen Stadtrechten die Verweisung zu einer selbständigen häufig angewandten Strafe. Entgegen der Ansicht Schröders[102]), der jeden Zusammenhang des Stadtverbots mit der Acht bestreitet, unterstützen vielfache Bestätigungen für die zahlreichen Berührungspunkte jener beiden Verbrechensfolgen in den Kölner Quellen die heute herrschende Ansicht, die die Verweisung als Abspaltung der Friedlosigkeit ansieht[103]). Eine Abwandlung der Acht stellt sie zunächst insofern dar, als sie eine Ausstoßung aus der Gemeinschaft der Mitbürger bedeutet. Diesen Bruch mit der früheren Umgebung bringt eine vor der Vertreibung von den Gerichtsboten vorgenommene Handlung symbolisch zum Ausdruck: *As hie under die porze koempt, so sall man eyme synen broichgurdel* (broich = Hose) *enzwey snyden*, und daraufhin mag er laufen, wohin er will. Wie den Ächter[104]), so darf auch den Verwiesenen keiner hausen noch hofen[105]). Schutzlos wie der Ächter ist der Bannbrüchige, der „*wieder her zo Coelne inqweme*“, Strafen an Hals und Hand oder Freiheitsstrafen drohen ihm[106]).

In rechtlicher Hinsicht tragen Acht und Verweisung den Doppelcharakter von Zwangsmittel und Strafe[107]). Als ersteres kennzeichnet sich die Verweisung durch ihre zeitliche Begrenzung; sie endet mit dem Erscheinen des Angeklagten vor Gericht[108]), wenn die Verweisung durch Ungehorsam gegen die Ladung veranlaßt war[109]), mit der Zahlung der durch Urteil auf-

---

[100]) Verbundbrief v. 1396 § 7, Stein I, Nr. 52, S. 187 ff.

[101]) Vgl. auch His, Strafr., S. 533 Anm. 6. Hegel, Städtechronik 14, S. CLIX Z. 13.

[102]) Rechtsgesch., S. 833. (Ebenso Frensdorff, Strals. Verfestungsbuch, S. XXIII f., LXXXIX f.)

[103]) Siehe Brunner, Abspaltungen der Friedlosigkeit, S. 462. His, Strafr. d. M.A. I, S. 550 ff.

[104]) Boehlau, a. a. O. XIII, S. 38. Ssp. II, 2; III, 23.

[105]) „*Dae man des an gewair wurde, den sall man ouch mit roiden uyss der stat slain*“, Stein I, S. 695 § 102. Siehe auch o. § 5.

[106]) S. u. S. 35 f.

[107]) Vgl. Hugo Meyer, Das Strafverfahren gegen Abwesende, S. 48 ff.

[108]) Den *vurfluchtigen* Angeklagten dagegen trifft ewige Verbannung, Stein I, Nr. 49 S. 173, Nr. 28 S. 97.

erlegten Buße oder einer gerichtlich anerkannten zivilen Schuld, sofern ein Ungehorsam gegen das Urteil vorlag, kurz, für den Säumigen lautet der richterliche Spruch: *bannen bis der gehoersam wirt.*

Als Strafe ist die Verbannung entweder, wie schon in fränkischer Zeit, dauernd[110]), sei es, daß die Lebenslänglichkeit ausdrücklich bestimmt ist[111]), sei es, daß die Strafbestimmung überhaupt keine Zeitangabe enthält[112]) oder sie lautet auf eine bestimmte Zeit und paßt sich in ihren Abstufungen der Schwere des Verbrechens an[113]). Eine Milderung der Strafe bewirkt die Erlaubnis, öfters im Jahr nach Köln zurückkehren zu dürfen. Haferlach[114]) teilt dazu folgenden dem Geleitsregister entnommenen Fall mit: *„Einer der Ausgewichenen, Franko von Mommersloch, der in den Ministerialendienst Erzbischof Friedrichs getreten war und deshalb die Stadt öfters betreten mußte, erhielt in dem Jahr August 1408 bis August 1409 nicht weniger als elfmal monatliches Geleit, was fast einem ständigen Aufenthalt gleichkam.“* — Den ausgewiesenen Mitgliedern der Greifen- und Schöffenpartei aus den Geschlechterkämpfen konnte nach einem Ratsbeschluß von 1406[115]) für 1—4 Wochen Geleit in die Stadt erteilt werden, doch sollten nicht mehr als 4 von ihnen zu gleicher Zeit nach Köln zurückkehren. Während ihres Aufenthalts in der Stadt war eine strenge Polizeiaufsicht für sie angeordnet; nach 8 oder 9 Uhr abends durften sie sich nicht mehr auf die Straße begeben, und es war ihnen verboten, Waffen zu tragen oder sich nachtragen zu lassen und in Gruppen zusammenzustehn oder zu gehen.

---

[109]) Stein I, S. 724 § 3, S. 600.

[110]) Brunner, Rechtsgesch. II, S. 773.

[111]) Mit der festen Formel: *nummer wieder in Cölne zu komen* oder vereinzelt: *dewile sij leyvent*, Stein I, S. 173 Z. 20, S. 502 Z. 44 ff. u. a. m.

[112]) Daß auch in diesen Fällen ewige Dauer der Verweisung gemeint ist, geht sowohl aus der Analogie mit andern Rechten (His, Strafr. d. M.A. I, S. 539) als auch daraus hervor, daß diese Verbannten, wenn sie zurückkehren, ebenso wie die ausdrücklich für immer Verwiesenen peinliche Strafe erwartet, z. B. S. 696 § 106.

[113]) Hs. G. 214 fol. 232, zwei Jahre für Diebstahl; Hs. G 211 fol. 18 und 48, sechs Jahre f. Diebst.; Stein I, S. 257, fünf Jahre auf 10 Meilen für die Übertretung des Versammlungsverbots; Nr. 87, S. 239, für die Überbringung von Bitt- oder Drohbriefen, *„... dat derselve, as menchgen brieff off bede also vur den ussgesant wurde, so maench jair usser Coelne sijn ind blijven sall.“* Siehe auch räumliche Unterschiede: Hs. G 211, fol. 18, das ganze Stift, auf 10 Meilen usw. die Stadt meiden.

[114]) Geleitwesen, S. 120.

[115]) Stein I, S. 233 § 1.

Den Verlust des Vermögens hat die Verweisung grundsätzlich nicht zur Folge[116]). Von dem Bannbetroffenen, dem *„ballingen"* heißt es gewöhnlich nur, daß er *nummerme zu Colne komen in sal*[117]), daß er *uyss der stat Collen* . . . verwiesen[118]) ist; man soll ihn *mit roiden uyss deser stat slain*[119]), *unser stat verdrieven*), er soll sich *uyss Colne* machen[121]) u. s. f., womit nur die Wirkung für die Person des Verurteilten ausgesprochen ist. Anders lauten die Berichte über ausgewiesene politische Verbrecher. Von der Bestrafung der *„vurfluchtigen"* Revolutionäre v. 1481, die der Enthauptung ohne *„Verhör und Gericht"* entgangen waren, wird berichtet: die Ausgewiesenen traf die Strafe lebenslänglicher Verbannung, welche für einige noch mit Konfiskation ihrer Güter verschärft wurde[122]). Dem entspricht es, wenn von der Erweisung einer Gnade die Rede ist in dem Falle, da die verwiesene Frau des entflohenen Parteiführers Lufart von Schiderich *„24 gulden lijftzucht, as her Lufart hait an dem abte van Bruwilre, upheyven ind der gebruychen sall zo yrem lijve"*[123]). Mit einer Geldbuße wird die Verbannung im Urteil über die Schuldigen aus der Revolution von 1396 verbunden[124]).

Die Verbannten haben entweder die Stadt sofort zu verlassen gemäß dem Gebot, *dat sich dieselven mit der sonnen usser der stat* machen müssen[125]), oder es ist ihnen eine Frist gewährt, die nach den Statuten von 1437 drei Tage umfaßt[126]). Kehrt ein Ausgewiesener entgegen dem richterlichen Gebot oder seinem Gelöbnis rechtswidrig in die Stadt zurück, so erwartet ihn verschärfte, meist peinliche Strafe[127]), bisweilen auch lebenslängliche Haft[128]). Voraussetzung für die Exekution ist die Festsetzung der

---

[116]) S. u. § 12 I.

[117]) Stein I, S. 97 Z. 22, S. 98 Z. 36.

[118]) Ebd. S. 720 § 8.

[119]) Ebd. S. 696 § 106.

[120]) Ebd. S. 695 § 104.

[121]) Ebd. S. 694 § 101.

[122]) Jedoch unter Schonung des Kindesvermögens, Stein I, S. 98.

[123]) Nur wenige Stadtrechte weisen nach His, a. a. O. S. 542 und Anm. 5 jene Verbindung von Verweisung und Vermögensstrafe auf und auch diese nur in der älteren Zeit.

[124]) Ennen, Gesch. II, S. 809.

[125]) Stein II, S. 85 § 3 Nr. 68, 1397.

[126]) Ebd. I, S. 694 § 101.

[127]) Ebd. §§ 100, 101; § 106 in Verbindung mit § 105; § 107; ferner S. 101 § 6.

[128]) Ebd. § 100. S. 5 § 6, S. 6 § 8. Verbannung des Gerhard von Benasis, Eidbuch von 1372, Stein I, S. 97 Z. 29 ff. und des Heinrich von Stave, 1395, S. 164 Z. 7 ff., II Nr. 120, S. 207.

schon vor der Verbannung angedrohten Strafe durch Erkenntnis des Gerichts. Ob zum Erlaß des Urteils der Nachweis der Verbannung durch Eidbuch oder Bannbrief, in denen sie verzeichnet ist, genügt, wie die große Mehrzahl nord- und süddeutscher Quellen für die Verfestung vorschreiben[129]) oder ob der Missetäter, ebenso wie der auf handhafter Tat Ergriffene noch den Beweis der Anklage gegen sich erwarten kann, geht aus den Quellen nicht hervor. Nur soviel ist zu erkennen, daß dem zurückgekehrten Verbrecher manche Zugeständnisse gemacht werden, vermutlich als Nachwirkung der innegehabten Bürgerfreiheit, die bewirkt, *„dat man gheynen burger antasten en sall noch en mach buyssen wist, urloff ind willen eyns raedtz zertzijt derselver unser stat . . ."*[130]). So wird der Bannbrüchige nicht vogelfrei und dem Tötungsrecht jedes Mitbürgers ausgesetzt. Auch die Gefangennahme ist den Mitbürgern verwehrt[131]); sie ist den Boten des Gerichts und der Stadt vorbehalten und ihnen unter Androhung von Prangerstrafe und Amtsentsetzung zur Pflicht gemacht[132]).

Mehrere Stellen sehen eine abermalige Ausweisung vor, bevor das endgültige peinliche Urteil auf Leibes- oder Lebensstrafe des hohen Gerichts ergeht[133]). Beim zweiten Mal wird der Bannbrüchige regelmäßig aus der Stadt vertrieben und geschlagen. Dabei treffen ihn weitere Ehren- und Leibesstrafen, wie sie verschiedentlich auch dem erstmalig Verbannten drohen[134]). *„Den sal man up den kaex setzen"*, schreiben die Statuten von 1437, § 45, *„ind sol yn dan leyden an den stock ind snyden yem eyn oyre aff ind trecken yn uyss ind slain yn mit royden uyss dieser stat."*

In Abweichung von dem Recht der älteren Zeit, das die Verbannung des Missetäters auf die Familie erstreckte[135]), trifft diese weitgreifende Wirkung im Mittelalter nur in besonders schweren Fällen ein, hauptsächlich infolge Beteiligung am Stadtaufruhr[136]) und wegen Nichtanzeige eines Anschlags auf Rat oder

---

[129]) Hugo Meyer, Das Strafverfahren gegen Abwesende, S. 79 ff.

[130]) Stein I, S. 655 § 31.

[131]) Die alemannischen Rechte dagegen machen den Bürgern die Festnahme zur Pflicht, Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 449.

[132]) Stein I, S. 695 § 104.

[133]) Ebd. § 101, S. 694, § 100.

[134]) Siehe auch Statuten von Neuß, Quellen z. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rhein. Städte I, S. 13 § 15.

[135]) His, Strafr. d. M.A. I, S. 549.

[136]) Stein I, Nr. 28 S. 97, Nr. 49 S. 167 ff., S. 175 Anm. 1.

Stadt[137]). Eine Schuld der Angehörigen ist nicht erforderlich, wenn auch wohl als solche in den Quellen erwähnt wird, daß die Frau dem verbannten Gatten Hilfe *(„sture" und „stade")* gewährte, insbesondere zu dem Gelingen seiner Flucht beitrug[138]).

Im Gegensatz zu den übrigen Rechtsaufzeichnungen Kölns beschränkt das Stadtrecht des 15. Jahrhunderts die Anwendung der Verweisung auf die Fälle, *„dat yemant eynme raide weder-stant dede myt gewalt off eynen uplouff gemacht hedde off ma-chen wulde off eyne stat schedelich were, dat neit zo liden en stoende"*[139]). Tatsächlich ist diese Bestimmung wohl niemals geltendes Recht gewesen. Ihre Erklärung findet sie darin, daß sie, wie auch Stein[140]) annimmt, in Zusammenhang steht mit den Streitigkeiten des Rats und der Schöffen in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Das Gesetz sollte Recht und Freiheit der Schöffen besonders schützen, vor allem für die Zukunft weitere Ausweisungen ihrer Korporationsmitglieder verhindern, wie sie die zahlreichen Eingriffe des Rats in die Angelegenheiten der Schöffen zur Folge gehabt hatten. Die Vergehen, die Verweisung zur Folge haben, sind in Wirklichkeit weit zahlreicher. Ipso iure trifft sie jeden Missetäter, der für sein Vergehen am Leibe bestraft wurde, wer, wie die Statuten sagen, *„umb lijfs bruchden wille gericht worden is mit kaxen, oyren affsnyden, off zo backen birnen, off ougen uysszostechen, hende affzohouwen off dergelijche, dat ant lijff treffende were . . ."*[141]). Sie steht ferner auf leichtfertiger Beschwerdeführung von auswärtigen Personen über die Tätigkeit, insbesondere die Rechtsprechung des Rats und der Gerichte[142]), auf geschlechtlichen Vergehen[143]), Münzverbrechen[144]), Bettelei und Müßiggang[145]) und in Konkurrenz mit dem Pranger auf Verletzung von Weinvorschriften[146]). Weiter berichtet aus aus dem Jahre 1565 Weinsberg, daß von 63 Wiedertäufern, die gefangen waren, ein großer Teil, *„als sei hart hilten, auch uis der stat geweist"* wurden[147]). Selbst für das Verbrechen der Tötung,

---

[137]) Ennen, Geschichte III, S. 99 f.
[138]) Stein I, Nr. 286 S. 527.
[139]) Ebd. Nr. 335 § 8, S. 720.
[140]) Akten I S. 717.
[141]) Ebd. S. 694 § 101, Satz 2.
[142]) Ebd. Nr. 87 S. 239.
[143]) S. u. § 20.
[144]) S. u. § 23.
[145]) Hs. G 211, fol. 114.
[146]) S. u. § 23.
[147]) Buch Weinsberg II, S. 139 Nr. 494.

vermutlich für die im Affekt begangene Tat, wird die Verbannung verhängt[148]).

§ 10. Todesstrafe.

Bei der Anwendung der Todesstrafe geht das spätere Kölner Recht vom Grundsatz der Talion aus. *„Equum est necis artificem arte perire sua"*, lautet einer der Sprüche in den Händen der acht Propheten, die auf hölzernen Pfeilern im Bürgerhaus auf der zur Ratskammer führenden Treppe stehen[149]). Dazu heißt es im Stadtrecht des 15. Jahrhunderts erläuternd: *„. . . it is recht, dat eyn doitsleger der kunst off eyn meister der schalkheit vergenclich is in synre konst, dat is also zo verstain: so wer den anderen doitsleyt, dat man den wederumb doeden sall myt dem rechten"*[150]). Wie weit der Gedanke der Talion im städtischen Recht zurückreicht, geht aus den Quellen nicht hervor. Im Gottesfrieden von 1083, der die Enthauptung dem unfreien Manne für den Totschlag androht[151]), kommt dies Strafprinzip teilweise zur Anwendung.

Doch beschränken die späteren Quellen die Todesstrafe nicht auf den Fall der Tötung. Nach den Statuten von 1437 führen weiterhin zum Tode: Erpressung und Brandschatzung von und an Fremden innerhalb Kölns[152]), Beherbergen der Feinde der Stadt[153]), Bannbruch[154]), Beteiligung am Aufruhr der Stadt[155]), schwerer Friedensbruch[156]) und Wegelagern[157]). Zur Angabe der Todesstrafe dienen die Ausdrücke: *decollare, dem sal man offenbierlichen syn heuft afslain, vanme leven zum dode brengen u. a. m.* Häufiger noch findet sich die Wendung: mit dem Schwerte richten. Sie weist auf die in Köln neben dem Lebendbegraben hauptsächlich angewandte Todesstrafe hin, die Enthauptung. Als eine andere Vollstreckungsart nennen die Quellen das Ertränken, wie das Lebendbegraben, hauptsächlich eine Strafe für Frauen[158]), die jedoch nicht unbedingt zum Tode zu führen braucht, vielleicht

---

[148]) S. u. § 17.
[149]) Stein I, S. 718 § 2.
[150]) Das. § 2, 6.
[151]) Const. I, Nr. 424.
[152]) Stein I, S. 677 § 70.
[153]) Das. § 73.
[154]) S. o. § 9.
[155]) S. o. § 4 und w. u. § 15
[156]) S. o. § 7.
[157]) S. o. § 3.
[158]) Stein I, S. 277 § 13. Buch Weinsberg II, S. 316. Hs. G 211, fol. 18 ff.

in den meisten Fällen nicht einmal soll[159]). Schon im germanischen Recht galt als Regel, daß der Verurteilte in fließendes Gewässer zu stürzen sei[160]), nach den Kölner Quellen finden Gotteslästerer und Mörderinnen ihr nasses Grab im Rhein. Vereinzelt erkennt das Gericht auch auf Tötung durch die Kugel, wie aus einem von Weinsberg berichteten Freibeuterfall hervorgeht[161]). Von besonders grausamer Art ist das Rädern, das nur in den späteren Quellen erwähnt wird. Im Jahre 1567 ist Wilhelm von Colln wegen Raubens, Mordens und geschlechtlicher Vergehen *„lebendigh vf ein rath gesetzt, geratthbracht worden, beyne vnd arme zustucken geschlagen vnnd darnach zurstondt decollirt worden"*[162]). Des weiteren ist die Vierteilung als Strafe des Verrats bezeugt: Als ein Kaiserrecht gilt die Bestimmung, daß man dem Missetäter, *de syme heren onrecht deyt*, seinen Leib aufschneiden und sein Herz dem Herrn bringen soll[163]).

Zahlreich sind die Fälle, in denen das Gericht auf Erhängen erkannte, eine Strafe, die hauptsächlich dem Dieb auferlegt wurde[164]).

Von allen Todesarten galt die Enthauptung als die ehrenvollste. Darum machte Burkhard von Falkenstein, einer der Rädelsführer in der Kölner Revolution von 1482, das Ablegen eines unumwundenen Geständnisses u. a. von der Zusicherung abhängig, ihn nicht anders als mit dem Schwerte hinrichten zu lassen[165]). Richtstätte war der *jonchern kirchoff* vor dem Weihertor, der zum ersten Mal 1383 erwähnt wird[166]). Die politischen Verbrecher wurden auf dem Heumarkt hingerichtet[167]). Alter

---

[159]) His, a. a. O. S. 500 Anm. 5. Amira, Arten der Todesstrafen, S. 143.

[160]) Amira, a. a. O. S. 141.

[161]) Buch Weinsberg IV, S. 255.

[162]) Hs. G 211, fol. 110. Siehe ferner Hs. G 211 Namenregister, S. 4 und fol. 148. Buch Weinsberg V, S. 407.

[163]) Stein I, S. 597 § 35. Über Vierteilung nach dem Tode s. u. § 14.

[164]) So laut Verhörsprotokollen der Turmbücher, siehe u. § 22.

[165]) Ennen, a. a. O. III, S. 605.

[166]) Quellen V, S. 43. Für die spätere Zeit vgl. Stein I, S. 694 § 101. Buch Weinsberg I, S. 47, II, S. 111. Über die unsichere Bedeutung des Namens vgl. Stein I, S. 694 Anm. 1.

[167]) Für die aufrührerischen Weber des Jahres 1370 ließ der Rat *„machen up dem Heumart ein gesteiger ind ließen in ire heufder afslain bi dem schupstoil"* (Hegel, Städtechroniken 14, 711). Mit dem *„schupstoil"* identisch ist vermutlich der im Neuen Buch erwähnte Stortzelberg (Hegel, a. a. O. 12, 276 Anm. 2).

Brauch war es, dem gemeinen Verbrecher auf dem Wege zum Schafott eine schimpfliche Demütigung anzutun: mit dem Ausdruck der Verwünschung stieß ihn der Scharfrichter dreimal an den blauen Stein, der als Symbol des Blutbanns sich beim erzbischöflichen Hofgericht auf dem Domplatz befand und das Wappen des Erzbischofs trug[168]).

§ 11. Leibesstrafen.

I. Verstümmelnde Strafen.

Die mittelalterlichen Gottes- und Landfriedensordnungen trugen wesentlich dazu bei, daß die verstümmelnden Strafen sich in beträchtlichem Maße ausdehnten. Auffallend ist es daher, daß sich das kodifizierte Recht Kölns diesem Einfluß entzogen hat, da es häufiger als verstümmelnde Strafen Leibesstrafen geringen Grades, die an Haut und Haar, vorschreibt. Das Urteil konnte — nach einer Aufzählung in den Statuten des 15. Jahrhunderts[169]) — auf Ohrabschneiden, Augenausstechen und Handverlust lauten. Auch die Verstümmelung der Zunge muß dem hohen Gericht bekannt gewesen sein, zumal als spiegelnde Strafe; denn den Gotteslästerer soll man richten an *„alle den gelederen, da hey sulche sunden mit begangen hedde nae erkentenis des gerichtz"*[170]).

Der Verlust der Hand trifft nach dem Gottesfrieden von 1083[171]) den Unfreien, der einen andern tötet und dadurch den geschworenen Frieden verletzt. An diese frühmittelalterliche Bestimmung erinnert eine Aufzeichnung der späteren Zeit, in der es heißt, daß derjenige *eyne hant verburt* haben soll, der an befriedeten Orten seinen Gegner bedroht oder verwundet[172]). Außerdem droht die peinliche Strafe dem Gotteslästerer und Kirchenschänder[173]), ferner dem Bannbrüchigen, der die Wundbuße nicht zahlt[174]). Regelmäßig ist die rechte Hand gemeint, wenn von

---

[168]) Vgl. John Meyer, Der blaue Stein zu Köln, Z. f. Volkskunde, N.F. II (1931), S. 29 ff. Hegel, a. a. O. 14, S. 890 Z. 20 und S. CCX. Buch Weinsberg II, S. 111 Anm. 4. Stein I, S. 764 § 33. Vgl. auch Aubin, Weistümer II, 2, 28.

[169]) Stein I, S. 694 § 101.

[170]) Ebd. § 105; vgl. II, S. 352 §§ 25, 25a.

[171]) Const. I, Nr. 424 § 7. Auch *„die Volksrechte der Ribuarier ... erwähnen Gliederstrafen vorzugsweise bei Knechten, während sie bei freien Leuten nur angeführt werden, um daneben die Lösungsbuße zu nennen" (Lex Rib. 59, 3)*, Brunner, Rechtsgesch. II, S. 785.

[172]) Statuten v. 1437, Stein I, § 88, S. 687 f.; vgl. II, S. 352 § 22.

[173]) S. u. § 21.

[174]) Stein I, S. 101 § 6, 1372.

Handverlust die Rede ist[175]). Man soll sie dem Missetäter *„anme stocke affhauwen"*[176]), d. h. auf einem Block mit einem Beil abschlagen[177]).

Das Ohrabschneiden kommt meist in Verbindung mit Ehrenstrafen als Vorstrafe für die Stadtvertreibung und mit Maßnahmen an Haut und Haar vor[178]).

II. Strafen an Haut und Haar.

Der peinlichen Strafe entspricht gemäß dem Gottesfrieden bei Jugendlichen, *qui nondum XII annorum etatem impleverint*, ein milderes Urteil, die körperliche Züchtigung[179]). Nach den späteren Quellen kommt das Stäupen hauptsächlich in Verbindung mit der Stadtverweisung vor: nach Abbüßung der Prangerstrafe wird der Verbannte an den *„stock"* geführt; dort drückt man ihm ein Brandmal auf oder schlägt ihm ein Ohr ab, zieht ihm die Kleider aus und treibt den also Geschändeten mit Ruten aus der Stadt[180]). Nur vereinzelt verhängt man die Strafe des Stäupens oder Geißelns als selbständige Strafe. In der Rolle der Zuchtmeister wird den Wache haltenden Soldaten *„unter Straf achtmaligen Gassen Laufen und der Cassation"* befohlen, Müßiggänger und Bettler nicht in die Stadt hineinzulassen[181]).

Bei Vollzug des Urteils auf Verlust des Haares begnügt man sich nicht immer mit der milden Form des Abscherens, vielmehr wendet man eine grausame, in fränkischer Zeit mehrfach bezeugte, im Mittelalter aber nur selten angewandte[182]) Art an: *man soll den zopp mit der swarden mit eynre scheirren affsnyden*[183]). Wie das Scheren und Abschneiden des Ohres dient auch

---

[175]) His, a. a. O. S. 514.

[176]) Stein I, S. 687 § 88.

[177]) Über „stock" s. auch u. S. 50 Anm. 251.

[178]) S. w. u.

[179]) Const. I, Nr. 424 § 8: *verberibus castigentur.*

[180]) Stein I, S. 662 § 45, 1437. Hs. G 211, fol. 139: 1568 werden 2 Frauen, nachdem man ihnen ein Ohr abgeschnitten hat, *die statt Colln hinauss gegeisselt.* Hs. G 278, fol. 27 libro 17 (128, 178): ein Ratsmann wird mit Ruten ausgegeißelt. Siehe ferner Buch Weinsberg II, S. 136.

[181]) Hs. G 199. Siehe Hs. G 214, fol. 232: *2 Personen mit roden gestutt und auf Befehl eines ehrsamen Rats kastigiert worden.* In Neuß (Statuten § 18) geht die Prügelstrafe jeder Todesstrafe voraus.

[182]) His, a. a. O. S. 530.

[183]) Stein I, S. 611 § 5, 1390.

die Brandmarkung auf die Wangen *(auf die backen birnen)* oder in den Nacken dazu, den Missetäter zu kennzeichnen[184]).

Von der Ablösbarkeit der Strafen an Haut und Haar als solche, ist in den Rechtsquellen nicht die Rede. Doch kann man hierher wohl die Fälle von „Gnade" rechnen, in denen das Gericht auf inständiges Bitten der Delinquenten oder auf Ersuchen angesehener Fürsprecher Leibesstrafen durch Geldbußen ersetzt werden[185]).

§ 12. Vermögensstrafen.

I. Vermögensverlust im allgemeinen.

Sowohl den Verlust des ganzen Vermögens als auch einzelner Vermögensquoten kennt das Kölner Recht als Strafe. Dabei überwiegt die teilweise Einbuße des Vermögens. Dem widerspricht nicht die häufige Androhung: mit Leib und Gut dem Gerichte verfallen sein[186]), eine Wendung, die entweder die Rechtsauffassung der älteren und zum Teil auch noch der mittelalterlichen Zeit wiedergibt, wonach die Verwirkung des Lebens den Verlust des Vermögens zur Folge hat[187]), oder auf eine arbiträre Strafgewalt hindeutet[188]). Eine andere Bedeutung nimmt der Ausdruck in Köln an. Die Quellen setzen sie ausdrücklich der Strafe von 100 Gulden (oder Mark) und einem Jahr Gefängnis gleich. So schreibt das Eidbuch von 1341[189]): *„Ever wirt eynchme burgere geboydin up lief inde up guyt, dat he usser Colne neyt in ride, bricht he dat, so sal man in legyn in der stede turn eyn jair. As dat us is, so sal he der stede geldyn ze boyssin hundert marck darzu"*. Ähnlich lautet die Strafandrohung für den Ratsherrn, der Zuwiderhandlungen und Ungehorsam gegen die Vorschriften des Eidbuchs nicht meldet: *„Ind were sache, dat he des nyet en dede off ungehoirsam were so seulde he lijf ind guet verloiren*

---

[184]) Vgl. die Statuten von Neuß, die auf die häufige Anwendung dieser Strafe in Köln schließen lassen, § 25: *„Die stat Neuss hat nit in geprauch, jemantz uf die backen zu bornen."* S. u. S. 114. Hs. G 211, fol. 18 (Petersen von Nuijs).

[185]) S. o. § 6. Nach His, a. a. O. S. 532 und Anm. 6 und 7, der die grundsätzliche Anwendung der Ablösbarkeit für das 13. Jahrh. nachweist, ist sie nämlich auch dann anzunehmen, wenn die Quellen sie nicht ausdrücklich aussprechen.

[186]) Stein I, S. 5 § 7, S. 47 § 6, S. 49 § 15, S. 115 Nr. 35, S. 237 § 2, S. 255 § 16, S. 692 § 96, II, S. 99 § 2, S. 234 § 5 u. a. m.

[187]) So u. a. in Dortmund (Stahm, a. a. O. S. 273) und Speyer (Harster a. a. O. S. 102).

[188]) His, a. a. O. S. 349.

[189]) Stein I, S. 48 § 8.

haven dem raide in urber der steede, dat is zu verstain, dat de hundert gulden geven sal dem raide in urber der steede ind eyn jair imme turne lijgen[190]). Die Mißachtung des Friedgebots, das *up lif inde up guit* ergeht, hat Turmhaft und 100 Mark Geldstrafe zur Folge[191]).

Soweit den Kölner Bürger der Verlust des ganzen Vermögens trifft, wie bei Tod, Acht und Verweisung, mildert diese Härte das Privileg, nach dem das durch Urteilsspruch verlorene Gut den Verwandten des Missetäters anheimfällt[192]). Wie schon Mayer-Homberg[193]) im einzelnen nachgewiesen hat, bilden die von den Quellen bezeugten Fälle der Vermögenskonfiskation, die hauptsächlich im 14. Jahrhundert vorkamen[194]), Ausnahmen von dem Rechtsgrundsatz, daß man *„geyme burgere noch ingesessenen zo Colne geyne syne have noch syn gut neymen en sal"*[195]). Diese Regel gilt sowohl bei der Verhängung der Todesstrafe als auch bei Acht und Stadtverweisung und stimmt darin höchstwahrscheinlich mit dem ribuarischen Recht überein.

Von diesem nur für das spätere Mittelalter belegten Grundsatz[196]) weicht indessen auch eine frühere Überlieferung ab: im Jahre 1260 machte der Erzbischof Konrad nicht von dem Recht der Wüstung Gebrauch, das vielfach zur Acht hinzu trat[197]), sondern teilte sich mit der Stadt in den Besitz der Gerichtsbarkeit.

Auch die Entziehung des Anspruchs auf eine Leistung kann den Delinquenten empfindlich treffen. Der Herr, Ritter oder Knappe, der von Köln eine Rente empfängt, *„deyt he in* (d. i. der Stadt und den Bürgern) *ungenade of unreicht . . . de sal sij* (die Rente) *upgeven in der steede urbere"*[198]). Der Sohn, die Tochter, die sich gegen den Willen der Eltern verheiraten, verlieren diesen

---

[190]) Stein I, Nr. 38, S. 128 § 14, Eidbuch v. 1382; vgl. Eidbuch v. 1395, ebd. S. 161 § 12.

[191]) S. o. § 7[2].

[192]) Vgl. das Recht zu Rees, Liesegang, a. a. O. S. 93 § 44: *„Item wer yemant, die sich selven doeden of doetslagh dede, sijn erven soillen sijn guet behalden."* Siehe das. § 33, die entsprechende Bestimmung über das Vermögen des Vorfluchtigen.

[193]) Anklänge an die *Lex Ribuaria* im mittelalterlichen Kölner Recht, Z.R.G. 33, S. 483 ff.

[194]) Städtechroniken XII, S. 276. Quellen IV, Nr. 201. Weitere Belege bei Mayer-Homberg, siehe Anm. 190.

[195]) Stein I, S. 204 § 23, 1396; vgl. S. 724 § 9, Quellen VI Nr. 47, Frensdorff, Mitteilungen XIV, S. 115.

[196]) Mayer-Homberg, a. a. O. S. 486 ff.

[197]) S. o. § 8.

[198]) Stein I, S. 31 § 17, 1341.

gegenüber ihr Erbrecht[199]). Der Verlust von Vermögensstücken trifft die weniger schuldigen Revolutionäre von 1513: sie werden zu Wachslieferungen verurteilt[200]).

Das zum Verbrechen benutzte Werkzeug und die *producta sceleris* werden von den Gewaltrichtern oder Boten des Gerichts eingezogen. Schwert, lange Messer, Waffen aller Art — der Rat zählt sie einzeln auf — die entgegen dem Waffenverbot getragen werden[201]), fälschlich angefertigtes und verfälschtes Geld, schlechte Münzen und die mit „gefälschter" Farbe behandelten Stoffe und Garne[202]) verfallen der Stadt.

II. Geldbußen.

Die Leistung an den Verletzten tritt im 12. und 13. Jahrhundert zurück, die Wette, das alte Friedensgeld an Richter und Gericht, nimmt an Bedeutung zu, und völlig in den Vordergrund drängt sich mit dem Durchdringen der städtischen Gerichtsbarkeit die Leistung an die Stadt als Sühne für den Ungehorsam gegenüber obrigkeitlichen Verordnungen[203]).

Die Sühne des Totschlags durch Geldzahlen ist dem mittelalterlichen Rechte Kölns nicht völlig fremd, wie ein Statut aus dem 14. Jahrhundert beweist: wer bei der Ergreifung von Gewalttätern und Aufständischen die widerstrebenden in Notwehr tötet, „*die sal die stat verantwerden ind untheven van alleme kruede* (= Bedrängnis) *van gerichte, van vrunden ind ouch van maghen*"[204]). Auch das Dienstmannenrecht des 12. Jahrhunderts deutet auf die Totschlagsühne hin[205]). Doch weisen diese Quellen feste Wergeldsätze nicht mehr auf[206]).

---

[199]) Ebd. S. 553 Nr. 311, 1330. Zum Unterschied von Köln kennt Dortmund in diesem Fall nur die Enterbung der ungehorsamen Tochter, Stahm, a. a. O. S. 273. Der Landfriede König Rudolfs f. Franken und d. Rheinl. v. 1281 § 1 (Const. III, Nr. 279b) droht die Enterbung für Gewalttaten gegen den Vater an.

[200]) Städtechroniken 14, S. CCXI.

[201]) S. o. § 3.

[202]) S. u. § 23.

[203]) Stein I, S. 8 §§ 12, 13, 1321.

[204]) Ebd. S. 63 § 18, 1340—1350.

[205]) Die Haft bietet dem Mörder Schutz vor der Rache der Verwandten des Getöteten. Das Gefängnis wird ihm zum Asyl; bricht er die Haft, so wird er damit friedlos und ist der Verfolgung seiner Feinde ausgeliefert. Eine Begnadigung des Dienstmannes ist an die Bedingung des gütlichen Ausgleichs mit den Freunden des Erschlagenen geknüpft, Recht der Dienstmannen, Art. VII, in Mitteilungen I, 2; vgl. das. Frensdorff, S. 18 f.; ferner v. Winterfeld, Gottesfrieden, S. 38 Anm. 95.

[206]) Vgl. dazu His, a. a. O. S. 592.

Im übrigen scheint das Recht dem Verletzten einen Anspruch auf Buße im engeren Sinne nicht zu gewähren. Wenn es in einer Bestimmung über Pfandbruch[207]) heißt, daß *„dem cleger vuran genoich zu doin"* ist, während für die Gerichtsstrafen feste Summen angegeben sind, so liegt die Vermutung nahe, daß unter Genugtuung nur der Ersatz des jeweilig verschiedenen durch die strafbare Handlung zugefügten Schadens zu verstehen ist. Auch bei der Brandschatzung beschränkt sich die Bußpflicht des Missetäters auf die Rückerstattung des erpreßten Gutes[208]). Wenn der Rat im allgemeinen nur eine Regelung der städtischen Brüche vornimmt, so ist dadurch die Pflicht der Bußzahlung gemäß dem Gewohnheitsrecht allerdings nicht ausgeschlossen; denn daß die Rechtsaufzeichnungen die Buße oft als selbstverständlich übergehen, findet seine Erklärung in der Notwendigkeit, die neuen städtischen Strafen und richterlichen Befugnisse (auch im Interesse der Bürger) genau zu umgrenzen[209]). Auch ist das Verbot für die auswärtigen Gerichte Kölns, in den Fällen der Beleidigung für den Kläger eine Buße zu erheben[210]), wohl nicht ohne weiteres auch auf das städtische Gericht anzuwenden.

Die Bezeichnungen für die verschiedenen Strafgelder sind meist von unbestimmter oder doch nicht eindeutiger Prägung. Der gebräuchlichste und umfassendste Ausdruck ist *„boisse (busse, boesse, bousse)*, der die Wette mit einschließen und bezeichnen kann. Dem Gericht und der Stadt muß der Missetäter gewöhnlich *„besseronge doin"*. Auf den Strafcharakter weisen vor allem *„pine"*, *„pyne"*, *„pene"*, lt. *„pena"* und *„bruchge"* hin. Für die Zahlung des Sühngeldes werden an lateinischen Benennungen gebraucht *„solvere"*, *„emendare"* und *„satisfacere"*. Eine besondere Bedeutung kommt nur dem Worte *„wedde"*, *„wedtz"* zu, das wie das frühere Friedensgeld grundsätzlich nur die Abgabe an den Richter (vereinzelt auch an die Schöffen) bezeichnet. So heißt es in den Statuten von 1437, § 60, von dem säumigen Beklagten: man soll ihn *„vur die ervolgde clage ind dartzo vur die boisse des gerichtz ind des richters wedde vur all penden"*. In mehreren Fällen gebrauchen die Quellen die Umschreibung: *behalden den richteren, den scheffenen inde den clegerin irs reichtz* (wobei die Frage wieder offen bleiben muß, was unter dem Recht des Klägers zu verstehen ist).

---

[207]) Statuten v. 1437 § 48 (§ 49), Stein I, S. 664 f.

[208]) Ebd. S. 676 § 69.

[209]) Vgl. auch His, Strafr. d. M.A. I, S. 603.

[210]) *Avizamenta circa reformacionem extraneorum judiciorum* um 1448, Stein I, Nr. 333 § 8, S. 711.

Nicht in das Gebiet des Kriminalrechts gehört der Begriff *„hoeboisse" (hoboisse, hobousse)*. Das Gebot *„up die hoeboisse"* bedeutet für eine Bruderschaft, vielleicht auch für jede öffentliche Korporation, ein vom Rat unter Androhung einer Geldstrafe erlassenes Gebot, insbesondere die Verpflichtung, vor dem ganzen (engen und weiten) Rat zu erscheinen, um über eine Änderung des Eidbuchs, über Akzise- und Rentenfragen nach Stimmenzahl zu entscheiden[211]). Die Höhe der angedrohten Geldstrafe nennen die Eidbücher nicht [212]).

Für die Leistungen an die öffentliche Gewalt bestehen zum großen Teil feste Strafsätze, nicht selten aber unterliegt ihre Abgrenzung der Willkür des Gerichts. Der Zusammenhang mit dem alten Königsbann, der 60-Schilling-Buße, ist in vielen Fällen unverkennbar. Die dem Richter zu zahlende Wette lautet in der Regel auf 5 Mark (1 Mark = 12 Schilling), und die gleiche Strafe und ihre Verdoppelung[213]) stehen auf Friedbruch durch Wort und Tat[214]) und sind die gebräuchlichsten Brüchestrafen überhaupt[215]). An die allgemein verbreitete Kommunalstrafe von 10 Mark und einem Fuder Wein[216]), in Dortmund *„der stade hogheste kore"* genannt[217]), erinnert die in der Ordinancie vom Leinwandhause im Jahre 1466 festgesetzte Strafe von 2 Mark und zwei Viertel Wein[218]). Durch Vervielfältigung und Teilung des Banns ent-

---

[211]) Vgl. Stein I, S. 34 § 14, 1341; S. 119 § 8, 1382; S. 151 § 10, 1395; S. 161 § 14, 1395; S. 183 § 15, 1396. Siehe ferner Sachregister bei Stein II, S. 744 und Quellen I, S. 349.

[212]) Das Eidbuch v. 1396, Stein I, S. 183 § 15, ersetzt den Ausdruck *„hoeboisse"* durch die allgemeine Bezeichnung *„bousse"* und versteht darunter ebenfalls eine bestimmte Summe.

[213]) Die 10-Mark-Strafe wurde vom rhein. Städtebund aufgenommen, Const. II, Nr. 428, S. 583 § 1, 1255.

[214]) S. o. § 7.

[215]) 5-Mark-Strafe: Stein I, S. 393 § 42, S. 10 § 17, S. 100 § 4, S. 388 § 17, S. 389 § 22. — 10-Mark-Strafe: S. 387 § 13, S. 392 § 40, S. 10 §§ 16, 18; II, S. 561 § 3.

[216]) Belege bei His, Strafr. I, S. 29, 82, 637. v. Winterfeld, Gottesfrieden S. 26 Anm. 62. Planitz, Z. d. Sav.-Stift. f. R. G. 55, 144 Anm. 2 a. E. Rörig, Hans. Gbll. 58. Jahrg. 1933, S. 26: F. Rörig weist hier auf die „jüngst von Heinrich v. Loesch festgestellte Tatsache" hin, daß eine Bestimmung des Kölner Stadtrechts über die Bestrafung von Übertretern städtischer Willküren in der Höhe von 10 m lüb. und einem Fuder Wein von Köln über Soest nach Lübeck gewandert ist."

[217]) Stahm, a. a. O. S. 278.

[218]) Stein II, S. 413 § 7, 1466.

standen die übrigen Strafsummen von 6 s., 1 und 2 Mark[219]), von 20, 25 und 50 Mark[220]) u. s. f.

Die höchsten Summen, 100 und 150 Mark, setzt der Rat fest für Gewalttaten, die die Sicherheit und den Frieden der Stadt und ihrer Bürger gefährden: für die Übertretung des Versammlungsverbots[221]), Fehdereisen[222]) und den tätlichen Bruch des Notfriedens[223]). Ebenso streng bestraft wird die frevelhafte Aufsage der Bürgerschaft[224]), die später Verweisung aus der Stadt zur Folge hat. Erstaunlich gering ist dagegen zunächst die Brüche an die Stadt für Tötung und Körperverletzung, Delikte, die freilich außerdem der peinlichen Bestrafung durch das hohe Gericht unterliegen; im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts werden jene Strafsummen allerdings wesentlich erhöht. Die Brüche von 6 s. für Wunden im 14. Jahrhundert[225]) ist in der kurzen Zeit von 30 Jahren auf 50 Mark gestiegen; die 5-Mark-Brüche für Schwertzücken weicht einer Summe von 25 Mark[226]). Die Ursache ist wohl in den Unruhen und in der Zunahme der Gewalttaten im 14. Jahrhundert zu suchen, zugleich sollen die hohen Strafen abschreckend wirken (*„up dat sulcher doitslege ind slacht geschuwet ind gebuerlich gestraifft werde"*). Darum mahnen Eidbücher und Statuten die Richter des öfteren, von der Brüche und Wette nicht abzustehen[227]), wie schon der Landfriede Rudolfs für Franken und das Rheinland von 1281[228]) dazu anhält mit der Begründung, *„durch daz de lute dest ungerner in de achte kumen"*. Keinesfalls

---

[219]) Stein I, S. 39 §§ 5, 7, 1341.

[220]) Ebd. Nr. 193 §§ 6, 19, 20, 33, S. 385 ff., 1460.

[221]) Je 60 Mark zahlen nach dem Eidb. v. 1321 Werner Overstolz und der Vizegraf Hermann, Stein I, S. 7 § 11. Nach voraufgegangenem Friedgebot erhöht sich die Strafe auf 100 Mark und 1 Jahr Turmhaft, das. § 8.

[222]) Je 150 Mark von Johannes Quattermart und den Rittern Hilgerus, Birkelyn und Walramus an die Gemeinde. Je 50 M. von Henricus Quattermart und Johannes Overstolz in Vilzengraven, das. § 13. Je 100 Mark von den Schöffen Daniel Overstolz und Constantin von Lieskirchen, § 12. Offensichtlich sind diese Ratsbeschlüsse zur Warnung eingetragen worden.

[223]) Stein I, S. 101 § 7, 1372.

[224]) Das. S. 5 § 6, 1321. Die Strafe beträgt 100 Mark

[225]) Das. S. 39 § 5, 1341, S. 101 § 6, 1372.

[226]) Das. S. 393 § 43, 1460.

[227]) Siehe z. B. die Bestimmung über die Bußen des Ratsgerichts v. 1470 (Stein II, S. 488 § 20): *„... ind solen des an nyemant versien noch schonen, he sitze zo raide of nyet"*. Nicht eingezogene Strafen für die Übertretung von Luxusgesetzen hat der Gewaltrichter selbst zu zahlen.

[228]) Const. III, Nr. 279 f. § 13.

wird sie dem Schuldigen erlassen; hat der Richter die Wette nicht eingefordert, so soll sie dem Gerichte verfallen sein[229]).

Einen Anteil an der Buße erhält außer Gericht, Richter und Stadt in manchen Fällen auch der Rat, damit, wie die erneuerte Morgensprache von Wucher aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts sagt, *„dit der rait hueden ind bewaren sal"*[230]). Ferner steht den Schöffen und Boten des Gerichts und den Bürgern, letzteren für die Erstattung der Verbrechensanzeige oder die ausdrücklich genehmigte oder befohlene Gefangennahme eines Frevlers, ein Anspruch auf einen Anteil am Strafgeld zu[231]).

Wohl kaum praktisch geworden ist die Bestimmung, in der König Sigmund 1414 für die Verletzung der von ihm bestätigten Privilegien der Stadt Köln eine an ihn selbst und die Bürger der Stadt zu entrichtende Buße festlegt[232]).

Mitunter ist die Buße nicht vom Gesetz bestimmt, sondern ihre Festsetzung wird der Willkür des Gerichts überlassen[233]). Ist Buße *„auf Gnade"* angedroht, so kann der Richter von ihrer Auferlegung überhaupt absehen. In andern Fällen unterläßt es das Gesetz, die Buße einem bestimmten Empfänger zuzuweisen. Der Verteilungsmodus ist hier schwankend. Der Stadt, den Gewaltrichtern und Schöffen, den Boten, dem Anzeigenden fällt wechselnd die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel der Bußgelder zu[234]). Ist von Buße schlechthin die Rede oder von einer Abgabe ans Gericht, so greift vermutlich eine Bestimmung von 1460[235]) ein, die eine jährliche Verteilung der Strafgelder vorsieht.

Als Zahlungsfrist nennt das Gesetz in einem Fall 14 Tage[236]), im übrigen schweigt es sich über sie aus. Zusätzliche Geldstra-

---

[229]) Stein I, S. 670 § 59.

[230]) Das. S. 321 Nr. 69.

[231]) Das. S. 5 § 5, 1321; S. 390 §§ 33, 34, 1460; S. 39 § 8 1341. Stein II, S. 531 § 1. Siehe o. § 6.

[232]) Stein I, S. 636 f. Nr. 331.

[233]) Stein II, S. 531 § 1. S. o. S. 22.

[234]) Stein I, S. 5 § 5, S. 35 § 5, S. 39 § 8, S. 50 § 25, S. 69 Nr. 18, S. 104 § 20, S. 223 Nr. 69, S. 245 § 3, S. 248 § 17. Siehe auch Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen d. M.A. I, S. LXXIII. Pauli, Zeitschr. d. V. f. Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Heft 1, S. 198 A. 9. P., der eine Teilung des von dem Beklagten zu erlegenden Betrags zwischen Richter und Kläger für kölnisches Recht hält, kommt zu dieser unrichtigen Annahme, indem er vom Berner als von abgeleitetem Kölner Recht (über Freiburg) ausgeht.

[235]) Stein I, S. 389 § 26.

[236]) Das. S. 101 § 6. Bei Übertretung der Luxusgesetze ist eine Frist von 3 Monaten gewährt, Stein II, S. 488 § 20.

fen[237]), Pranger[238]), Gefängnis[239]) und Verweisung (bei Rückkehr ohne vorherige Bezahlung Verlust der Hand[240]), zwingen den Delinquenten zur Erlegung des verwirkten Strafgeldes. Der insolvente Verurteilte büßt regelmäßig seine Schuld durch Gefängnisstrafe[241]) ab.

§ 13. Freiheitsstrafen.

Häufig wird Gefängnis als Ersatzstrafe auferlegt[242]). Als solche steht es entweder in Zusammenhang mit der Buße und ist dann gewöhnlich auf 3 Monate beschränkt[243]), oder es folgt auf den Bannbruch und wird, sprach das Urteil die Verweisung als dauernde Folge aus, auf Lebenszeit verhängt[244]).

Im 14. Jahrhundert wird Gefängnis als primäre Strafe auferlegt[245]). Doch sind diese Fälle weniger zahlreich. Das Eidbuch von 1321[246]) vermerkt über einen gewissen Johan Kornegil, daß er *„neit umbe enighe busse"* im Turm liege, sondern weil er *Jade juden von Kolne* und den Stadtboten Henen mit einem Messer verwundete. Kerkerhaft von 3 Monaten trifft jeden Ratsherrn für schweren Verstoß gegen die im Eidbuch festgelegten Pflichten[247]). Über die gebräuchliche Strafe von 1 Jahr Gefängnis und 100 Mark Buße, die Strafe „an Leib und Gut", wurde bereits oben berichtet[248]).

Der Verschärfung der Strafe dienen die Vorschriften, die Gefangenen bei Wasser und Brot (s. o.) oder *„myt der cost hart ind spack"* d. h. knapp[249]) zu halten. Den Parteiführern im Aufstand der regierenden Geschlechter im Jahre 1396 galt ein noch härterer Ratsbeschluß[250]); sie sollten ihr Leben lang unten im

---

[237]) Stein I, S. 8 § 12: „... *et solvet quilibet eorum, si solucionem facere neclexuerit, qualibet die unam marcam.*"

[238]) Ebd. S. 387 § 13.

[239]) Ebd. S. 291 Z. 7—9, S. 393 §§ 43 und 44, S. 685 § 83.

[240]) Ebd. S. 101 § 6.

[241]) S. o. Anm. 239.

[242]) In zahlreichen Fällen dient die Freiheitsstrafe als Zwangsmittel, vgl. Stein I, Nr. 331, §§ 69, 84, 96, Nr. 60 S. 210, S. 6 § 8, S. 48 § 8.

[243]) S. o. § 12 II.

[244]) S. o. § 9. Zeitlich beschränkte Turmhaft als Ersatz des Pfandes: Stein I, S. 225 § 6.

[245]) Vgl. His, Geschichte d. Strafr., S. 91.

[246]) Stein I, S. 24 § 59.

[247]) Ebd. S. 215 § 14, 1398—1400.

[248]) S. o. § 12, I.

[249]) Vgl. Hönig, Wörterbuch der Kölner Mundart, S. 170.

[250]) Eidbuch v. 1395, Stein I, S. 170.

Turm zu St. Kunibert liegen „*in yseren ketten in eynen steyn gegossen, mit zwen yseren vesseren mallich van yn an syne zwey beene gesponnen ind as vestligen besmet, dat man irre, dewile sij levent, sijcher sij*". Die übrigen, deren Schuld für noch schwerer befunden wurde, verurteilte der Rat, bis zu ihrem Tode im Bayenturm im Stock[251]) zu sitzen, so fest mit Holz und Eisen verschmiedet und gebunden, als man nur immer konnte.

Auch die absolute Trennung von Familie und Freunden erschwert die Haft. Nur der Wärter betritt die Zelle des Gefangenen. Im einzelnen schreibt darüber der Eid der Burggrafen, der wahrscheinlich im Zusammenhang mit den oben wiedergegebenen Ratsbeschlüssen abgefaßt wurde[252]): „*Vort so en solen dy burchgreven den gevancgen ghien staide noch sture doin, noch troyst noch hulpe bewijsen, . . . noch ouch nyemans myt den gevangen laissen zo sprechen, (noch ouch nyemans myt den gevangen laissen) noch yn brieve leveren noch laissen leveren, off yn dy yemans sende . . .*". Allerdings steht es dem Rat frei, für die hier gemeinten Gefangenen (aus der Revolution von 1396) Ausnahmen zu gestatten[253]).

Seit 1413/14 trägt der Inhaftierte selbst zur Bestreitung der Kosten seines Unterhalts bei, doch darf nicht mehr als 1 s. pro Tag zu diesem Zweck erhoben werden[254]). Nicht zu verallgemeinern ist die Bestimmung des Eidbuchs v. 1396, nach dem die Gefangenen der gestürzten Regierung zu Bayen und St. Kunibert dem Burggrafen jährlich für „*cost ind zeronge*" 100 Mark und dem ihnen zu ihren Diensten gegebenen Knecht einen Lohn nach Übereinkunft zahlen soll[255]).

Eine mildere Form der Freiheitsstrafe ist der Hausarrest, eine, wie es scheint, ziemlich selten und meist wegen Vergehen gegen die Stadtobrigkeit und die Gemeinde angewandte Strafart. Hausarrest wurde nach der Revolution v. 1396 den weniger gefährlichen Gegnern für bestimmte Zeit auferlegt. Sie „*durften ihre Wohnung nur verlassen, um an den vier höchsten Festen des*

---

[251]) Stock ist hier „*der Block, in den die Gefangenen mit den Füßen, oft auch mit den Händen, gespannt werden*", Blumenschein in „Buch Weinsberg" 4, 285. Über die weitere Bedeutung vgl. Herbert Meyer, Heerfahne und Rolandsbild, S. 473 Anm. 9 und S. 488 Anm. 2.

[252]) Stein I, S. 147 und Anm. 1 (1392—1396).

[253]) Vgl. eine ähnliche Anweisung über die Behandlung der ungehorsamen Bürger durch die Turmmeister, Stein II, Nr. 372, S. 534, 1475.

[254]) Stein I, S. 278 § 11, 1413/14.

[255]) Über Sicherungshaft vgl. das. S. 18 f. § 48, S. 252 § 12, Städtechroniken 14, S. CCXX.

Jahres der heiligen Messe in ihrer Kirchspielskirche beizuwohnen. Nach Ablauf der Zeit des Hochamtes mußten sie dem Rate es jedesmal anzeigen, so oft sie ihr Haus verlassen wollten. Weder sie selbst noch einer ihrer Hausgenossen oder Diener durften ohne Erlaubnis des Rates im Besitz von Wehr und Waffen sein. Sollte es sich ereignen, daß die Ruhe der Stadt durch Revolte oder Auflauf gestört würde, durften sie sich in keiner Weise daran beteiligen. Auch bei Feuersnot durften sie so wenig wie ihr Gesinde zum Löschen oder Retten herbeieilen; nur wenn ihr eigenes Erbe in Brand geriet, war es ihnen gestattet, nach Kräften dem Umsichgreifen des Feuers zu wehren. Keinerlei Partei, Verbund oder Gesellschaft, wodurch der Stadt Gefahr bereitet werden könnte, durften sie sich anschließen. Niemals durften sie sich aus der Stadt entfernen, um derselben Schaden zu bereiten"[256]).

§ 14. Ehrenstrafen.

Im Mittelalter trifft das Gesetz die Ehre des Missetäters entweder durch schimpfliche Strafen oder durch Aberkennung solcher Rechte, die ein Ausfluß der Ehre sind.

1. Einen entehrenden Charakter tragen die Leibesstrafen, die die schlechte Tat und als spiegelnde Strafe oft sogar die Art des Verbrechens jedem Dritten zur Abschreckung kenntlich machen. Ehrenhafte Personen, denen eine Verunstaltung des Körpers mißdeutet werden könnte, lassen sich darum über deren natürliche Ursachen eine amtliche Bescheinigung ausstellen[257]). Schimpflichen, kränkenden Charakter aber trägt vor allem die Prangerstrafe[258]), die in den deutschen[259]) Gesetzen in der zweiten

---

[256]) Ennen, Geschichte III, S. 70 ff. Vgl. auch die Urfehde des Johann Ludendorp, der eine Zeitlang in seinem eigenen Hause gefangen gehalten wurde wegen Vergehen gegen den Rat und die Gemeinde: Ich noch die Meinen sollen in Zukunft *„geynre konne harnesch"* im Haus noch anderswo haben, nicht bewaffnet gehen oder reiten noch Gerüchte aufbringen gegen Rat und Gemeinde; wenn sich *„geverde erhoeveten zo eyngen zyden bynnen Coelne, des sal ich leydich staen"* ..., Quellen VI, Nr. 288.

[257]) Vgl. die Belege bei Stahm, a. a. O. S. 255, insbes. die dort gedr., vom Amtmann des Kölner Erzbischofs Heidenricus de Ore ausgestellte Urkunde des Inhalts, daß Johannes Marten die Augen nicht infolge eines Verbrechens, sondern durch einen Racheakt der Anhänger des Erzbischofs von Köln eingebüßt habe.

[258]) Über die Prangerstrafe s. Bader-Weiß, Der Pranger. Freiburg 1935.

[259]) Ältere Belege bietet das französische Rechtsgebiet, His, Strafr. d. M.A. I, S. 574 Anm. 11.

Hälfte des 13. Jahrhunderts bekundet, nach His[260]) aber wohl schon früher vorgekommen ist. Die einzelnen Rechte nennen verschiedene Anwendungsformen. In Köln dient der Vollziehung der Prangerstrafe entweder der *Kax*, ein Käfig oder eine Leiter. Gewöhnlich lautet die Strafandrohung: der Missetäter soll *„up den kax sitzen"*[261]) oder *„up den kax stain"*[262]). Danach ist dieser Pranger ein Gerüst, eine Mauer oder ein hoher Stein[263]), wie es auch aus dem Urteil für Johan v. Ghynt und seine Mitschuldigen hervorgeht[264]). Ersteren setzt man oben auf den Kax, während die drei Gesellen und eine Frau unten um den Kax gebunden wurden. — Bisweilen schließt man den Missetäter mit Eisenklammern (*„halsiseren"*) an den Pranger[265]).

Leiter[266]) und Käfig[267]) werden nur vereinzelt erwähnt. Vom Käfig und Kax wissen wir, daß sie sich auf dem Altenmarkt (*Aldenmarte*) befanden. Hier werden die Missetäter oft einen ganzen Tag, *„van des morgens vroden bis zu noen zijt"*, den Blikken des Volkes ausgesetzt, *„umb die scheymde vur yre boverye zu untfangen"*.

Meist ergeht das Urteil auf *„kaxen"* zusammen mit dem Verbannungsurteil und der wiederholten Ausweisung oder Vertreibung des Bannbrüchigen[268]). Als Ersatzstrafe droht es vereinzelt dem zur Buße verurteilten zahlungsunfähigen Missetäter[269]). Als alleinige, selbständige Strafe trifft das Prangerstehen den Einwohner Kölns, der frevelhaft die Bürgerschaft aufsagt, weil er sich nicht dem Recht zu Köln unterwerfen will[270]), Aichzeichen fälscht[271]), die Ordnung der Kornmesser nicht befolgt[272]) oder sich der Gotteslästerung und des Meineids schuldig macht[273]).

---

[260]) Strafr. d. M.A. I, S. 574.

[261]) Stein I, S. 103 § 12, S. 342 Z. 41, S. 662 § 45, S. 696 §§ 106, 107; Bd. II, S. 207 Z. 30, S. 260 § 28; siehe ferner Anm. 6 und Anm. 15. Vgl. Ennen, Geschichte III, S. 67 f.

[262]) S. 62 § 5.

[263]) Vgl. His, a. a. O. S. 573 f.

[264]) Stein II, S. 295 Nr. 179.

[265]) Stein I, S. 527 Nr. 286, S. 531 Z. 15—22.

[266]) Ebd. S. 222 § 10.

[267]) S. u. S. 72 Anm. 120.

[268]) S. o. Anm. 261 und 265. Vergl. für Speyer: Harster a. a. O. S. 83.

[269]) Beleg: Anm. 268.

[270]) Stein I, S. 324.

[271]) Ebd. II, S. 19 Nr. 29.

[272]) Ebd. II, S. 186 § 1.

[273]) Quellen II, Nr. 382.

Zu den Ehrenstrafen gehört ferner der Büßeraufzug[274]). Die Sühneverhandlungen zwischen Erzbischof Konrad und der Stadt Köln im Jahre 1258 enthalten die Forderung: *„Di giene, die herin Henrichen van der Nuwerburg anetaisten, di sulen alsus bezzeren. Sie sulen kümen gande wullin inde barevüz vür den anderin burgerin van sente Seuerins porzen biz an den jüdenbuchil inde sulen gnaide da süchin des erchebischouis. Die güde Jude van der stait, die sulen gien van sente Seuerins porzen biz an den Jüdenbuchil inde sulen da des erchebischouis gnaide suchen."* Ebenso entbot Erzbischof Anno die Aufständischen von 1074 zur Sühnehandlung im Büßeraufzug vor sich[275]). Des weiteren sind 2 Bußprozessionen bezeugt: die eine wurde i. J. 1260 von Erzbischof Konrad auferlegt[276]); von der anderen lesen wir in dem zwischen der Stadt Köln und Erzb. Engelbert II. getroffenen Schiedsspruch von 1265[277]).

Als eine besondere Art der Demütigung nennen die Turmbücher das Steintragen, die als Strafe für Ehebruch auferlegt wird. Sie geht regelmäßig der Verweisung vorauf und trifft, wenngleich sonst vorzugsweise als Frauenstrafe angewandt[278]), Personen beiderlei Geschlechts[729]).

Anscheinend eine spezifisch kölnische Strafart ist das *„hultzin heucke dragen"*[280]), für Drohung und leichte Körperverletzung *„zur offentlichen straeff vnd schenden"* verhängt[281]).

Eine öffentliche Beschimpfung erfahren die mit Ruten ausgepeitschten Verbannten und die Dirnen, die man aus berüchtigten Stadtteilen vertreibt und auf den Berlich[282]) führt. Für das Schandbegräbnis, das dem Selbstmörder zuteil wird, bestimmt eine Aufzeichnung von 1435[283]): *„. . . man sall denselven, der sych also selver erhangen hette, unden durch den durpell* (Tür-

---

[274]) Vgl. dazu His, Strafr. d. M.A. I, S. 570.

[275]) Koebner, Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln, S. 104.

[276]) Chron. Gottfr. Hagen V. 1385.

[277]) Quellen II, Nr. 475 und 480.

[278]) His, a. a. O. S. 571 und A. 6. Siehe auch Statut von Neuß § 16.

[279]) Hs. G 278 Alphabet. Reg. zu Bd. 1—29 der Turmbücher, fol. 20 libro 17 (32): Anna von Soist Steine getragen und der Stadt verwiesen; fol. 71 libro 20 (70): gleiche Strafe für Jacob Moll von Darmstadt; fol. 21 libro 20 (2): *dass. propter adulterium.* Über die verschiedenen Deutungen des Steines siehe Künßberg, Über die Strafe des Steintragens, Breslau 1907. His, Z. R. G. 29, 410.

[280]) Heuke = mantelartiger Überwurf.

[281]) Hs. G 211, fol. 200; G 205, fol. 17.

[282]) Über d. „Berlich" s. unten S. 75 Anm. 141, 142.

[283]) Stein I, S. 764 f. § 33.

schwelle) *des huyss sleyffen doyn den scharpreychter, myt den koyllperden an den galgen doyn voren ind dar begraven*"[284]). Ein ehrliches Begräbnis ist außer dem Selbstmörder den in *„sententia excommunicationis judeorum"* Gestorbenen wie auch den Hingerichteten versagt[285]). Nach einem Bericht von Weinsberg[286]) wurde im Jahre 1546 Jubker Petersberch, der, um ein hohes Lösegeld zu erpressen, einen Studenten in seinem Hause gefangen gehalten hatte, nachdem er enthauptet worden, auf ein Rad gesetzt, auf das Feld geschleift und dort begraben.

Demütigend ist nicht zuletzt die Verurteilung auf Abbitte, die in schweren Fällen zugleich auf Widerruf lautet[287]). Ungehöriges Benehmen und Beleidigung vor Gericht[288]), Entführung beschlagnahmter Ware[289]), Verleumdung[290]) und Vernachlässigung der Burggrafenpflichten[291]) werden auf diese Weise geahndet. Dabei lautet die Abbitte für Pfand- und Siegelbruch, *„dat sij* (die Ratsherren) yem vergeven, dat hey unser steide vryheyt *gewoent ind gebrochen have"*, während der Burggraf zu den Herren im Rate sprechen soll, *„have he sij ertzornt, dat sij yem dat guetlichen vergheven willen"*.

2. Ebenso hart wie durch schimpfliche Strafen wird der Missetäter durch die Verhängung der Ehr- und Rechtlosigkeit getroffen. Ehrlos werden heißt, seine Glaubwürdigkeit, insbesondere Eidesfähigkeit, einbüßen[292]). Die Wirkung der Rechtlosigkeit besteht nach herrschender Ansicht[293]) in dem Verlust der Standesrechte. Daß die Ehr- und Rechtlosigkeit, wie vielfach im Mittelalter, als Folge der Friedlosigkeit oder der Verurteilung zu

---

[284]) Doch steht es in des Greven Belieben, den Leichnam an geweihter Stätte begraben zu lassen. Über ähnliche häufig belegte Vorschriften bez. des Schandbegräbnisses und die diesem Rechtsbrauch zugrundeliegende Absicht, die Wiederkehr des Toten zu verhindern, vgl. His, a. a. O. S. 206.

[285]) Quellen II, Nr. 495, 1266.

[286]) Buch Weinsberg VI, S. 245.

[287]) Über den Strafcharakter der Satisfationserklärungen vgl. Osenbrüggen, a. a. O. S. 107, Wallenrodt, Z. R. G. III, S. 281, Nicos Schulte, in Strafrechtl. Abhandlungen, Heft 173, 1913, S. 23 f.

[288]) S. o. § 7.

[289]) Stein I, S. 664 f. § 48, 1437.

[290]) Buch Weinsberg III, S. 89. Siehe u. § 19.

[291]) Stein I, S. 314 Nr. 142, 1444.

[292]) His, a. a. O. S. 579 f.

[293]) A. M. z. B. Gierke und His (Geschichte d. Strafr., S. 93). Nach H. bedeutet Rechtlosigkeit — wenigstens für die sächsischen Quellen — Aberkennung der Gerichtsfähigkeit.

Tod, Leibesstrafen oder auch schimpflichen Strafen eintritt, ergeben die Kölner Quellen nicht; doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Ehrlosigkeit hier wie in anderen Rechten den Missetäter ohne besondere Aberkennung trifft[294]). Die Quellen nennen in der Regel nur einzelne Wirkungen des Ehrverlusts. So wird z. B. häufig die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen[295]). Diese Strafe trifft vor allem den Ratsherrn, der unter Mißbrauch seiner Redefreiheit die Ehre eines Bürgers, des Rats oder eines Amtes angreift[296]). Ihn warnt der Rat: Bringst du keinen Beweis für die Wahrheit deiner Worte *„so saltu des raitz ind alre ampte ind beveyls van unsen heren dyn leven lanck verwijst sijn."* Gleiche Folgen zeitigen Wucher, Ehebruch[297]), passive Ratsherrenbestechung[298]), Auflehnung gegen den Rat[299]) und Vernachlässigung der Botenpflichten[300]). Ohne Rücksicht auf die Art des Vergehens schließt jede Bescholtenheit durch eine Missetat die passive Wahlfähigkeit aus[301]).

Umfassender und schwerer ist die Wirkung des Urteils, das für Mißachtung bestimmter Ratsanordnungen droht: solch ungehorsamer Ratsherr und Bürger soll *„sijn levenlanck alre staet, die bynnen Coelne eirberen luden geburt ind die in eyns raitz off unser burger macht is, verwijst sijn ind blijven"*[302]). Strafe gleichen Inhalts ist wohl auch gemeint, wenn es in den Statuten von 1437, § 98, heißt: *„... die en soilen achter der zijt unser steide vryheyt in burgerrechtz zo Coelne in geynre wijs gebruychen noch genessen"*. Die Namen derer, die ihre Bürgerfreiheit und damit auch häufig den Schutz der Stadt[303]) verwirkt haben, werden durch Aushang im Rathaus und in der Weinschule veröffentlicht[304]). Ausschluß aus der Kaufmannschaft und der Gemein-

---

[294]) Vgl. His, Strafr. des M.A. I, S. 580 f.

[295]) Außer durch strafbare Handlung wird diese Rechtsminderung oft durch Geburt und Stand bedingt. Ratsherr kann z. B. nicht sein, wer in Herren- oder Ritterdiensten, Stein I, S. 421 § 14, wer hörig und unehelicher Geburt ist, Stein I, S. 193 § 7, 1396; für die Schöffenwahl scheidet der körperlich Untaugliche aus, Quellen I, S. 194, 594; IV, S. 287.

[296]) Stein I, S. 312 Nr. 140.

[297]) Ebd. S. 395 f. Nr. 196, 1460.

[298]) Ebd. S. 421 f. § 20, 1471.

[299]) Ebd. S. 177 Z. 25 ff., 1396.

[300]) Ebd. S. 695 f. § 104, 1437.

[301]) Quellen I, S. 194, 594; IV, S. 287; vgl. II, Nr. 394.

[302]) Stein I, S. 372 Z. 35 ff., 1451.

[303]) Ebd. S. 673 f. § 63.

[304]) Ebd. S. 413 Nr. 221, 1469.

schaft der Bürger[305]) und Verbot des Unterkaufs[306]) treffen den Schuldigen empfindlich für *„verbodenre keuffe of leenongen“* und ähnliche Gesetzesübertretungen. Doch läßt der Ehrverlust — wie eine Stelle aus dem Stadtrecht des 15. Jahrhunderts eigens hervorhebt — das Vermögen des Ehrlosen unberührt[307]).

---

[305]) Ebd. S. 238 § 4, 1406.

[306]) Stein I, S. 332 § 11, S. 290 f. § 2, S. 361, § 2.

[307]) Ebd. S. 725 § 10: *„. . . off eyn man oder eyn wyff ir ere verloren hetten, so sal man nochtant den ir have ind guide laissen gebruchen zu all yre noettorfft“.*

III. Abschnitt: Die einzelnen Verbrechen.

§ 15. Vergehen gegen Gemeinwesen und Obrigkeit.

Der Kampf um die Selbstregierung der Bürger seit dem Beginn des 11. Jahrh. führt zu dauernden Reibungen sowohl zwischen dem Erzbischof und der Stadt oder ihrem Rate wie auch zwischen den Bürgern und dem Rat und den herrschenden Parteien unter sich[1]).

Um den politischen Gewaltakten zu steuern, mußten den Revolutionären abschreckende Strafen auferlegt werden. Die Strafe traf ebensowohl die aufständische Stadt[2]) wie die einzelnen Empörer, die Anstifter und Führer. Schwere Strafe an Leib und Leben, Vermögen und Freiheit erwartete die Aufrührer.

Der Verbundbrief von 1396 droht zwar, rückblickend auf die lange Kampfzeit, für die einzelnen Empörer nur allgemein an, *„dat man sie offenbierlichen richten"* wird, doch ist durch Eidbücher, Annalen und Chroniken Genaueres über ihre Verurteilung, bei der Wut und Haß nicht selten die Härte mitveranlaßten, überliefert. Die Anstifter des Aufstands gegen den herrischen Machthaber Anno wurden des Augenlichts beraubt, einige mit Ruten gepeitscht und geschoren, alle Beteiligten an Geld und Vermögen schwer bestraft und eidlich zur Feindschaft gegen die Ausgewanderten verpflichtet; 600 reiche Kaufleute, die in der Nacht vor dem Einzug des Stadtherrn Köln verließen, belegte der Erzbischof mit dem Bann[3]). Für eine rebellische Auflehnung gegen die Gerichtsgewalt i. J. 1370 nahmen Rat, Ämter und Brüderschaften die Verfolgung der ganzen Weberzunft, der die Schul-

---

[1]) Zu § 15 vgl. Chroniken der deutschen Städte 12, S. XV ff., 14, S. I ff. Ennen, Geschichte der Stadt Köln II: Zeit der Kämpfe, III, S. 586 ff. und S. 659 ff. Köbner, Anfänge d. Gemeinwesens d. Stadt Köln, S. 93 ff.

[2]) Und zwar Interdikt und Exkommunikation, kaiserliche Ungnade, Acht und Bann. Städtechronik 12, S. XXI, 14, S. CIX ff. Quellen II, Nr. 312 in Verbindung mit Nr. 313, 1252; vgl. auch II, Nr. 337, V, Nr. 270, IV, Nr. 459, 1319, Nr. 117, 1323. Lacomblet U. B. III, Nr. 847.

[3]) Städtechroniken 12, S. XVIII ff. Ennen, a. a. O. I, S. 334.

digen angehörten, mit Waffen auf. Etliche erschlugen sie auf den Straßen. Die ergriffenen Rädelsführer wurden enthauptet, ihr Vermögen zog man ein[4]). Andere büßten ihre Untat mit Gefängnis und schweren Geldstrafen, die Entflohenen traf die Verbannung[5]). Ähnlich erging es den ihrer Macht beraubten Geschlechtern von 1395/96[6]) und den Aufständischen von 1481, deren Rädelsführer ohne Verhör und Gericht enthauptet wurden[7]). Unerbittlicher Haß ergoß sich über die Besiegten des Revolutionsjahres 1513. Mit schonungsloser Rache richtete man über die früheren Gewalthaber; zur Erzwingung des Schuldgeständnisses half die Tortur[8]).

Die wohlberechtigte Sorge um die Erhaltung des Stadtfriedens[9]) durchzieht die Gesetze des ganzen Mittelalters. Die hierauf gerichteten Bestimmungen, die vor allem nach jedem Aufstand mit verschärfter Eindringlichkeit dem Volke verkündet werden, nehmen in den Eidbüchern einen großen Raum ein. Sie wenden sich entweder direkt gegen Aufruhr und Verschwörungen oder richten sich als Präventivmaßnahmen gegen Handlungen, die leicht zu Gewaltakten führen[10]) und schützen sowohl die Stadt als Gesamtheit der Bürger als auch die städtische Obrigkeit.

Leib und Gut hat verloren, wer einen Aufruhr verursacht[11]). Keiner darf mit Harnisch und Waffen hinzulaufen oder andere hinzuschicken[12]); vielmehr soll jedermann versuchen, der Täter sowie ihrer Helfer und Folger habhaft zu werden[13]). Auch wer sein Wissen um Aufruhr und Verschwörung dem Rate verschweigt, macht sich schuldig[14]). Schwerer Strafe unterliegt ferner die Begünstigung von Geächteten, Verbrechern und Feinden der Stadt[15]). Fügt aber jemand der Stadt vorsätzlich Schaden zu, so soll man sich an Leib und Gut des Täters halten[16]). Die gleiche

---

[4]) Entgegen dem städtischen Recht siehe o. § 12 I.
[5]) Städtechroniken 14, S. CVI. Koelhoffsche Chronik das. S. 711.
[6]) Ebd. S. CXIV.
[7]) Ebd. S. CCVI.
[8]) Ebd. S. CXV und CCX.
[9]) Diesem Zweck dient besonders auch das Friedgebot, siehe o. § 7.
[10]) Siehe darüber auch in § 16.
[11]) Stein II, S. 99 § 2, ca. 1400.
[12]) Verbundbrief von 1396 § 10, Stein I, S. 194.
[13]) Ebd. S. 63 §§ 17, 18, 1341/51.
[14]) Ebd. S. 286 Nr. 111, 1420. Über die Unterlassung der Anzeige von ratsfeindlichen Unternehmen siehe o. § 4.
[15]) S. o. § 5.
[16]) Stein I, 48 § 8, 1341. Vgl. Quellen I, S. 33 § 136.

Folge gilt für Ungehorsam und Zuwiderhandlungen gegen Eidbuch und Verfassung der Stadt[17]).

Vorbeugenden Charakter tragen die Bestimmungen über Aufwiegelung gegen den Rat, über „*gerucht, achterspraiche, bedrach ind murmuracie*", die Grund zu Haß, Neid, Unwillen und Aufruhr zwischen Rat und Gemeinde geben. Die Übertreter dieser Gebote soll das Gericht also verurteilen, daß es andern zur Warnung dient[18]). Für die Ratsherren besteht die besondere Pflicht, Schmähungen gegen den Rat zur Anzeige zu bringen[19]). Die Beisitzer der Mittwochsrentkammer[20]) sollen, wenn sie vernehmen, daß jemand der Stadt Schaden zufügt oder zufügen will, dem Rat Mitteilung davon machen[21]).

Zahlreiche Bestimmungen halten den Bürger zu gebührendem Benehmen vor Gericht und Richter an, ermahnen sie, jede beleidigende Äußerung zu meiden[22]).

Das Weistum von 1375 überläßt die Straffestsetzung der Willkür des Rats, laut späteren Gesetzen werden die gerichtlichen Vergehen mit Buße, Abbitte und Widerruf geahndet[23]). Insbesondere geloben die Vorsprecher am Bürgermeistergericht, weder den Richtern noch den Parteien Spott oder Widerrede zu bieten, wodurch sie beschimpft oder zum Zorne gereizt werden könnten[24]). Geldstrafe verhängt das Gesetz auch für den Fall, daß jemand die Boten des Gerichts bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit beleidigt und bedroht mit noch höherer Buße denjenigen, der ihnen Widerstand und Gewalt entgegensetzt[25]), weil damit zugleich die Autorität des Gerichts angegriffen wird. Eine Mißachtung der gericht-

---

[17]) Ebd. S. 115 Nr. 35, ca. 1375.

[18]) Stein I, Nr. 249 S. 455, 1477. Siehe auch die Verordnung zur Verhütung von Aufruhr ebd. S. 678 f. § 74, 1437: „... *off yeman eynich heymlich gesprieche umb uplouffe, sorchliche vergaderonge off verbundnisse zu machen wurven off drieven mit eynchen punten tgain den raet ind des raedtz macht unser stat Coelne, umb des raedtz staet ind wirdicheyt zo vervangen oder zo krencken . . ., dat man van den luden . . . richten sall.*" Vgl. Nr. 111, S. 286.

[19]) Ebd. S. 449 Nr. 248: *Van upspraichen tgen den rait*, 1447.

[20]) Sie bildeten die Ratsdeputation zur Rentkammer, die regelmäßig am Mittwoch ihre Sitzung hielt.

[21]) Ebd. S. 244 § 2, Statutensammlung, von 1407.

[22]) S. o. § 7^1, Stein I, S. 114 § 4^2, Weistum von 1375.

[23]) Vgl. Anm. 22.

[24]) Stein I, S. 439 § 10, 1475.

[25]) Stein I, S. 49 § 18, 1341; S. 670 § 59, 1437. Vgl. Planck, Gerichtsverfahren II, S. 383.

lichen Autorität bekundet auch der Frevler, der sich durch Pfandbruch strafbar macht, sei es, daß der Schuldner seine Person, sei es, daß er das gepfändete Gut dem Machtbereich der Gläubiger entzieht[26]).

Andere Vergehen gegen die gerichtliche Obrigkeit tragen den Charakter des Ungehorsams und werden häufig auch als Ungehorsamsdelikte vom Gesetzgeber bezeichnet. Solcher Verfehlungen macht sich schuldig, wer als Geladener nicht oder nicht pünktlich vor Gericht erscheint oder sich zu früh entfernt, ebenso der Vorsprecher, der seiner Partei zu solchem Verhalten rät[27]). Ungehorsam und Frevel gegen den Rat und die Gesetze der Stadt ist es, das weltliche Gericht zu umgehen, der Verlust der Bürgerfreiheit droht für das Vergehen als Strafe[28]). Wer auf andere Weise frevelhaftes oder ungehorsames Benehmen gegen Rat oder Richter an den Tag legt, sich *„weder verdrach ind uyssagen unser heren v. r. in sachen den rait off dat gemeyne gut principailichen antreffende ind beroerende lechte ind wravelde"*, verliert nach einer Verordnung von 1473[29]) seine passive Wahlfähigkeit für den Rat und alle andern städtischen Ämter und Würden. Eine Mißachtung und Beleidigung der Obrigkeit liegt auch in der Aufsage der Bürgerschaft, die wegen ihres friedensgefährdenden Charakters[30]) im nächsten Kapitel zu behandeln ist. Des Ungehorsams und vor allem auch des Betrugs gegen den Rat macht man sich durch die Hinterziehung der städtischen Akzise schuldig. Man heißt den Missetäter zu Turm gehen oder ihn *„nae gelegenheyt der personen ind syns handels doin leyden"*[31]).

§ 16. Gefährdung des Rechtsfriedens.

1. Waffenverbot.

Um den Frieden der Stadt zu erhalten, müssen die Gefahren der Störung des einträchtigen Lebens der Bürger aus dem Weg geräumt und die Gewalttaten durch vorbeugende Maßnahmen verhindert werden. Zu dem Zweck ergehen die zahlreichen bereits oben (§ 3) erwähnten Verbote des Waffentragens. Was an Waffen zu tragen verboten ist, zählt die Rolle der Gewaltrichter von 1460 im einzelnen auf: *„swerde, lange metzer off andere un-*

---

[26]) Ebd. S. 664 § 48, 1437.
[27]) Ebd. S. 37 VII, § 1, 1341, S. 573 § 8, 1395.
[28]) Ebd. S. 413 Nr. 221, 1469.
[29]) Ebd. S. 430, 1473.
[30]) Verordnung von 1498, Stein II, Nr. 493 S. 657.
[31]) S. u. § 16[2].

gewoynliche gewer myt namen heraxen, grois noch kleyn, pollexen, heemer, priele noch lange doelle, sunderlingen welsche doelle, ader wye man die nennen maich"[32]). Späterhin ist es gestattet, Waffen anzulegen, sofern dieselben nicht länger sind, als ein am Rathaus aushängendes Maß ausweist[33]). Jene andern gefährlichen Waffen zu tragen oder sich nachtragen zu lassen, ist weder bei Tag noch bei Nacht erlaubt. Zwei Ausnahmen sind jedoch zugelassen: 1. macht der Waffentragende sich nicht strafbar, wenn er abends mit einem gut sichtbaren Licht versehen ist[34]), also vermutlich keine verbrecherischen Absichten hegt; 2. findet die Vorschrift keine Anwendung auf jene Bürger und Eingesessenen, *„die von geynre snoeder ader myslicher geselschafft ader vergaderungen beruchtiget en weren*"[35]). Alle Wirte haben ihre Gäste zu mahnen, jenen Präventivbestimmungen nachzukommen und ihre Waffen abzulegen. Jede Vernachlässigung der Wirtepflicht hat eine Buße von 5 Mark zur Folge[36]). Auswärtige, die dieser Aufforderung, die auch durch Richter und Gerichtsboten ergehen kann, nicht nachkommen, verwirken ihr Geleitsrecht oder büßen in Ermangelung eines solchen die getragene Waffe ein[37]).

Für die Bestrafung der Übertretung des Waffenverbots trifft die Gewaltrichterordnung um 1460 zwei voneinander abweichende Bestimmungen. Die eine (§ 22) droht die Buße von 5 Mark *„auf Gnade"* an, die andere (§ 40) fordert die doppelte Summe, die unerläßlich ist und zu deren Zahlung der Delinquent im Falle der Weigerung durch Turmhaft — nicht unter einem Monat — gezwungen wird[38]). Die härtere Vorschrift enthält des weiteren die Weisung, gewissenhaft die Beobachtung der Waffengesetze zu überwachen; übersehen oder verschonen die Gewaltrichter oder ihre Boten jemanden, fallen sie ebenfalls in eine Strafe von 10 Mark. Die Verordnungen stimmen darin überein, daß sie beide den Verlust der Waffe vorschreiben. Zur Anwendung kam wohl das schärfere als das jüngere Gesetz; denn der zweite Teil der Gewaltrichterordnung trägt einen selbständigen Charakter, und in

---

[32]) Stein I, S. 392 § 40, 1460.

[33]) Vgl. Kemp, a. a. O. S. 295 und Anm. 4: Morgensprachen von 1473 bis 1543 Hs. von 1495.

[34]) Stein II, S. 101 § 12, 1400.

[35]) Siehe A. 32.

[36]) Stein I, S. 393 § 42.

[37]) Stein I, S. 392 f. § 41.

[38]) Je nach Art der Waffe verwirkt der Träger in Holland 3 Pfund oder 10 Pfund bei Verlust der Waffe, Fruin, Dordrecht II, S. 230 Nr. 8, S. 234 Nr. 14.

seiner Einleitung heißt es, daß man sich infolge der Zunahme der Gewalttaten zu einer schärferen Durchführung der Strafbestimmungen gezwungen sehe (§ 38).

2. Aufsage der Bürgerschaft.

Jene, die ihre Bürgerschaft aufsagen, werden häufig zu Friedensstörern; das beweist die Tatsache, daß frühere Bürger die Ausgänge der Stadt unsicher machen, selbst Einfälle in die Stadt wagen und die Einwohner befehden. Eine Abgabe von 500 Mark und Wiedergutmachen des angerichteten Schadens sind Voraussetzung für eine Rückkehr und Aufnahme als Bürger. Der Grund für die frevelhafte Aufsage liegt gewöhnlich in der Weigerung, sich dem Recht der Stadt zu unterwerfen[39]) oder in dem Versuch, dem Schuldner und Schuldturm zu entgehen[40]).

3. Das Verbot der Ladung vor auswärtige Gerichte.

Eine Buße von 10 Mark und, bei fortgesetztem Ungehorsam, Strafe an Leib und Gut droht das Eidbuch von 1341 demjenigen an, der *„den anderen deyt ladin buyssen Kolne“*[41]) wegen Straf-[42]) und Zivilsachen[43]) in der Stadt oder innerhalb des Burgbanns. Das Privileg wird bereits im gefälschten Schiedsspruch v. 1169 erwähnt[44]). Tatsächlich bestätigt wurde es von Erzbischof Konrad I. im J. 1239[45]).

Im 15. Jahrhundert richten sich die Strafdrohungen vor allem gegen die Vorladung der Stadt und ihrer Bürger durch die

---

[39]) Stein I, S. 324 Z. 20 f., 1450; S. 689 § 92, 1437.

[40]) Ebd. S. 26 Nr. 1335. Briefe des Rates verfolgen ihn jedoch auch in andern Städten, so daß er, wohin er kommt, an Leib und Gut bedroht ist.

[41]) Quellen I, S. 33 § 135; vgl. Stein I, S. 255 § 16, 1407. S. o. S. 93 f.

[42]) Quellen II, Nr. 194, Bestätigung des Privilegs von 1239: „. . . *specialiter etiam recognouimus et recognoscimus eidem consuetudinem antiquam et iuri consonam talem uidelicet, quod nullus Ciuis coluniensis pro delicto siue crimine infra Coloniam et terminos ipsius Ciuitatis, qui dicuntur Burchban, commisso uel quod dicatur commissum extra coloniam a nobis uel successoribus nostris in ius uocetur nec ab aliquo conueniatur.*“

[43]) Stein I, S. 255 § 16, hier ist von *„laden“* schlechthin die Rede, die Bestimmung ist darum auch auf Zivilsachen auszudehnen.

[44]) S. o. Einleitung S. 1.

[45]) Vgl. Anm. 42.

westfälischen Freigerichte wie auch gegen das Anrufen der Veme durch die Verletzten[46]). Durch die enge Verbindung mit Westfalen ist die Stadt Köln in dieser Beziehung besonders gefährdet. Das vielfach erneuerte und bestätigte Privileg[47]), auf Grund dessen die Kölner Bürger durch eine Ladung vor ein fremdes Gericht nicht verpflichtet werden, soll Rat und Einwohner der Stadt vor dem stillen Gericht schützen. Nur in dem Falle, daß die Stadt selbst Verfolgung und Gericht dem Kläger verweigert, bleibt die Ladung durch Freischöffen und Brief des Freigrafen ungerügt[48]). Den ausheischenden Fremden aber versagt der Rat Schutz und Geleit und auferlegt ihnen die Kosten, die infolge der Ladung vor das auswärtige Gericht erwuchsen[49]). Den letzten und stärksten Rückhalt für den Eingriff in das Privileg der Bürger verlieren die Freigerichte durch die Verordnung des Rats von 1444, die sich gegen Kölner Freischöffen und Wissende, die meist den einflußreichsten Klassen der Bürgerschaft angehören, richten[50]).

4. Bettel und Arbeitsscheu.

Bettler und anderes müßiges Gesindel, *„muylenstoissere"* (Gauner, Bettler), *„ledichgengere"*, *„Jacobsbrüder"* und *„weigener"* (Wegelagerer) geheißen, die in Köln *„up gijlerije* (Bettel) *ind weigerije leidich ghaynt"*, werden, wenn sie auf Verordnungen, die der Rat von Zeit zu Zeit erläßt, sich nicht innerhalb 3 oder 8 Tagen zur Arbeit stellen oder die Stadt verlassen, aus Köln vertrieben. In späterer Zeit erfolgt die Verbannung nach einer dreiwöchentlichen Zwangsarbeit bei Wasser und Brot[51]). Kehren sie trotzdem zurück, so werden sie in die Halseisen geschlossen und nackt mit Ruten aus der Stadt geschlagen[52]) nach Abbüßung der

---

[46]) Vgl. His, Gesch. d. Strafr. S. 119. Lindner, die Veme S. 522 ff. Ennen, a. a. O. III S. 414. Vgl. Quellen IV, Nr. 459, 1367. Lacomblet U. B. III, Nr. 142, 1314. Siehe auch O. Schnettler, Die Veme, Münster 1934.

[47]) Siehe Stein I, S. 690 Anm. 1.

[48]) Städtechroniken 14, S. CLXXXVIII. Statuten von 1437, Stein I, S. 689 § 93; Morgensprache a. d. Mitte d. 15. Jahrh. II, S. 357 § 32.

[49]) Stein I, S. 689 § 93, 1437; vgl. II, S. 357 § 32.

[50]) Gedruckt bei Lindner, a. a. O. S. 523 f.

[51]) Hs. G 199.

[52]) Morgensprache aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, Stein II, S. 353 § 26. I, S. 699 § 111, Stat. v. 1437. I, S. 393 § 45, Rolle d. Gewaltr. von ca. 1460. II, S. 494 Nr. 321, Vollmachterteilung an die Turmmeister zur Ausweisung, 1471. Hs. G 211, fol. 114, 1567. G 278, fol. 21 libro 23 (228), fol. 21 libro 20 (86). Verweisung von Bettlern,

Prangerstrafe). Die Sicherungsvorschriften vom Jahre 1473[53]) drohen sogar zum Zwecke der Abschreckung (*„dat dardurch eyne vorte ind gruwell gemaicht werde ind sulche luyde dardurch die stat myden"*) die Folter als Strafe an. Die Zwangsarbeit, die nach 1600 diesem Gesindel auferlegt wird, soll es wieder an ein geregeltes Leben gewöhnen[54]).

§ 17. Tötung.

Die Unterscheidung von Mord und Totschlag, die die mittelalterlichen Rechte größtenteils aus der älteren Zeit übernommen haben[55]), ist zwar gemäß dem Wortlaut der Quellen dem Kölner Recht bekannt[56]), wie weit sie sich indessen praktisch auswirkt, läßt sich nicht feststellen. Ausdrücke wie *„mord"*, *„schaicksmord"* (Raubmord), *„doitslag"*, *„doitstiche"* werden gebraucht, ohne daß sie einen Schluß auf ihre spezielle Bedeutung zulassen. Aus der Wendung: *„hie quam van den wunden zo deme dode"* in der Klage von *„Raubmord"* und *„Totschlag"*[57]) ist zu entnehmen, daß auch die Körperverletzung mit Todesfolge als reines Tötungsdelikt aufgefaßt wird[58]), daß also weniger auf die Tötungsabsicht als auf den Erfolg gesehen wird.

Nicht jede Vernichtung des Lebens rechnet zu den Missetaten. Verschiedene Fälle nimmt das Gesetz durch ausdrückliche Garantierung der Straflosigkeit aus der Verbrechensgruppe heraus. Erlaubt ist die Tötung außer in den Fällen der Notwehr[59]) und der rechtmäßigen Fehde[60]), im gerichtlichen Zweikampf; denn wer hier getötet wird, an dem hat nach alter Auffassung die angerufene Gottheit das Urteil vollstreckt[61]). Nach dem Sachsen-

---

[53]) Stein II, S. 501 § 12.

[54]) Man läßt sie z. B. *drass* (d. i. harter Stein) klopfen.

[55]) His, Gesch. d. Strafr., S. 123. Brunner, Rechtsgesch. II, S. 813 f. und 816. Friese, a. a. O. S. 221

[56]) Stein I, S. 604 Z. 3.

[57]) Stein I, S. 602 § 6.

[58]) Vgl. für das ältere Recht Brunner, a. a. O. II, S. 816; für das sächsische Recht: Friese, a. a. O. S. 225; für Dortmund: Stahm, a. a. O. S. 301.

[59]) S. o. § 2.

[60]) S. o. § 6.

[61]) Brunner, a. a. O. S. 632. Friese, a. a. O. S. 223. His, Strafr. d. Friesen, S. 271. Thomas, Oberhof, S. 39 ff. Planck, Gerichtsverfahren II, S. 144 ff. Über die in Köln seit der Mitte des 14. Jahrh. nur noch selten stattfindenden gerichtlichen Zweikämpfe vgl. die bei Stein I, S. 588 A. 1 angeführte Literatur: Merlo, Bonner Jahrb. LVII, S. 89 ff.; Annalen zur Gesch. d. Niederrheins, XLII ff. 62, v. Below, die landst. Verf. in Jülich und Berg I, S. 54 A. 197, Schröder, Deutsche Rechtsgesch., S. 397 ff., 852.

spiegel II, 31 § 1 hat auch der Selbstmord keine strafrechtlichen Folgen. Das Kölner Recht zählt ihn dagegen zu den Ungerichten: es ordnet für den Selbstmörder wie für einen gemeinen Verbrecher ein schimpfliches Begräbnis an[62]).

Als Folge der Tötung gilt seit dem Landfrieden grundsätzlich die Todesstrafe. Doch greift die Praxis häufig zur Verbannung. Auch in Köln kommt die im Stadtrecht des 15. Jahrhunderts ausgesprochene Regel der Talion[63]) nur teilweise zur Anwendung. Der Gottesfriede v. 1083 nimmt noch eine ständische Unterscheidung vor. Ist der Missetäter, der den Frieden durch einen Mord verletzt, ein Freier, so wird er von seinen Gütern vertrieben, ist er unfrei, erwartet ihn der Tod durch das Schwert[64]). Aus der späteren Zeit sind uns für die Anwendung der Todesstrafe folgende Einzelfälle überliefert. Im Jahre 1576 ertränkt man eine Frau *„gen der batstuben uff der santkuilen"*, weil sie, um die Ehre ihrer Tochter zu schonen, deren uneheliches Kind getötet hat[65]). Für den Mord an einer Frau wird 1487 die Mörderin mit ihrer Tochter, die ihr bei der Tat Hilfe leistete, zusammen ausgeschleift und lebendig begraben[66]). Die Kriminalprotokolle 1525 bis 1529[67]) berichten, daß im Jahre 1525 Martin Mohrer wegen Totschlags *„mit schoeffen urtel von dem leben zum tod gewyst, mit dem swerde gerichtet und in den kessels kuelen begraven"* wurde. 1581 hat man einem Raubmörder die Strafe des Räderns auferlegt[68]).

Die mildere Strafe der Verweisung, die Neuß von Köln übernahm[69]), deutet jene Bestimmung an, die den Töter des flüchtigen Hausfriedensbrechers schützt: er soll *„unse stat nyet verwirckt haben"*[70]). An anderer Stelle mahnt der Rat zu besonderer Wachsamkeit über jene, die *„doitstiche gedaen ader anders die stat verwirckt hain"*[71]). Verweisung für den *„morder"* zeigt auch

---

[62]) S. o. § 14.

[63]) S. o. § 10.

[64]) Const. I, Nr. 424 §§ 6, 7.

[65]) Buch Weinsberg II, S. 316.

[66]) Koelhoffsche Chronik in Städtechroniken 14, S. 913: *„... ind si wurden samen liggende uisgesleift ind zosamen begraven, dat jemerlich ind schrielich was anzosien."*

[67]) Hs. G 310, fol. 6.

[68]) Ennen, Aus dem Gedenkbuch des Hermann Weinsberg, Zeitschr. f. d. Kulturgeschichte N. F. III, S. 746 Anm. 1.

[69]) S. o. § 9.

[70]) Statuten von 1437 § 87, Stein I, S. 687.

[71]) Ebd. II, Nr. 494, S. 657 f., 1498. Vgl. Statuten von Neuß § 11, Quellen z. R.- und Wirtsch.-Gesch. d. rh. Städte, S. 12.

das alphabetische Register zu den Turmbüchern aus dem 16. Jahrhundert an[72]). 1566 lautet ein Verhör, dem der angeschuldigte Engell von Jülich unterworfen wird, ob er nicht bei einem Totschlag gewesen sei, jemanden entleibt habe und deshalb bis auf diesen Tag das Land habe verlassen müssen[73]).

Das Tötungsdelikt unterliegt einer doppelten Gerichtsbarkeit, der des Hoch- und der des Gewaltgerichts[74]), und zu jenen schweren Strafen tritt die von den Gewaltrichtern auferlegte städtische Brüche von 2 Mark[75]). Ist der Tat ein Friedgebot vorausgegangen, so erhöht sich die Buße auf das Fünffache[76]). Zu den ausgezeichneten Fällen gehört auch die Tötung mit Bruch der Urfehde, deren Folgen vielfach im Sühnevertrag festgelegt sind und dem geschriebenen Recht vorgehen[77]).

Dem Überhandnehmen von *„doitzlege ind slacht"* sucht der Rat im 15. Jahrhundert dadurch Einhalt zu gebieten, daß er auf die Einlieferung eines Totschlägers oder seines Gehilfen eine Belohnung von 100 Mark setzt[78])

§ 18. Körperverletzung.

Die Unterscheidung der drei Arten der Körperverletzung: Lähmung, Wunden und Schläge, die die mittelalterlichen Quellen im allgemeinen als übliche Einteilung aus der älteren Zeit übernommen haben[79]), weist auch das Kölner Recht auf. Als die umfassendsten Ausdrücke gelten: *violare, ledere, lesionem inferre*[80]). Es fällt darunter sowohl die schwere als die leichte Verletzung: dem *„vulnerare"* steht gegenüber ein *„defectare vel pugno sive fuste vel lapide"*. Die deutschen Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts bedienen sich der gewöhnlichen allgemeinen Ausdrucks-

---

[72]) Hs. G 278 ex libro 6, fol. 26.

[73]) Hs. G 211, fol. 65.

[74]) Heinen, Gerichte des Kölner Rates, S. 139 ff.

[75]) Eidbuch von 1341, Stein I, S. 39 § 6.

[76]) Ebd. § 7. Bei Heinen, S. 140, wo diese Stelle abgedruckt ist, sind wohl aus Versehen die Interpunktionszeichen falsch gesetzt worden, wodurch der Inhalt des § eine Veränderung erfährt.

[77]) Vgl. Brunner, a. a. O., II, S. 821.

[78]) Stein I, S. 392 § 38, 1460.

[79]) Wilda, Strafr. der Germanen, S. 731. His, Gesch. d. Strafr., S. 130. Günther, Über die Hauptstadien der geschichtl. Entwicklung des Verbrechens der Körperverletzung und seiner Bestrafung, S. 75 f.

[80]) Vgl. Gottesfrieden von 1083, Const. I, Nr. 424 §§ 2, 6, 7, 9. Quellen II, Nr. 384 S. 381: *„de vulnere aperto siue lesione que bliginde dait dicitur."*

formen *„verwunden"*, *„wont sleyn"* oder *„wont steechen"*[81]), *„mishandelen mit wercken"*[82]).

Von den verschiedenen Verletzungen erwähnen die Gesetze nur die beiden Begriffe der offenen und der tödlichen Wunde[83]) und sprechen im übrigen von *„wonde"* schlechthin. Zur Deutung der einzelnen Wundarten fehlt jeglicher Anhalt, ebenso wie das Recht erläuternde Angaben zu dem Begriff der Lähmung nicht aufweist. Nach Günther[84]) versteht man unter offener Wunde die einfache, nicht qualifizierte Wunde, die schwerer als *Blutruns* ist. Am Niederrhein insbesondere stand die offene Wunde im Gegensatz zu *Blutruns*, und *„Wunde"* bezeichnete die fließende Wunde[85]).

In die Gruppe der Schläge sind die Stöße und Quetschungen einzuordnen. Soweit sie nicht auf einem Züchtigungsrecht beruhen, stehen sie zum Teil auf der Grenze zur Realinjurie, werden jedoch meist im Zusammenhang mit der Körperverletzung und als solche behandelt[86]).

Besonders hervorgehoben wird die Verletzung der Pietät gegen die Eltern durch Wort oder Tat. Wie schon der Reichslandfriede von 1235[87]) jene Übeltäter für *„erloz, truweloz, rechtloz"* erklärt, die sich gegen die Eltern auflehnen, so gebietet auch das Gesetz in Köln, allerdings unter Androhung einer milderen Strafe[88]), *„dat geyn kynt syne alderen slain, werpen, stoissen off mit uneirligen worden uyssrichten en sall in geynre wijs"*[89]).

Für die Bestrafung der Körperverletzung trifft der Kölner Gottesfriede eine ständische Unterscheidung. Gehört der Missetäter zu den Freien oder zum Adel, so droht ihm, wenn er *„aliquem vulneraverit vel quolibet alio modo defectaverit"*, die Vertreibung aus der Heimat. Besitzt er ein Lehen, so fällt es an den

---

[81]) Stein I, S. 393 § 44, II, S. 354 § 29b, 1460. Hs. G 188 Art. VI, XXX.

[82]) Stein I, S. 39 § 7, 1341; vgl. S. 93 § 7, 1372.

[83]) Lacomblet U.B. II, 579. Stein I, Nr. 318 S. 578, S. 39 § 5, S. 93 § 5. Keutgen, Urkunden, Nr. 17 S. 9 Punkt 3: *„clagin umbe die offene wunde ove bliginde dait."*

[84]) A. a. O. S. 79.

[85]) His. a. a. O., S. 130: Ders., Z. d. Sav.-St. f. R. G. Germ. Abtlg. 41, 102 ff.

[86]) S. 579 Nr. 436: *„... wie fast vill personen by aevende jemerlich gestechen, gehauen, geslagen ind anders mishandelt wurde."* Siehe ferner I, S. 687 f. § 88.

[87]) Boehlau, Nov. Const., § 1 S. 3.

[88]) S. u. S. 103.

[89]) Stein II, S. 358 § 35.

Herrn zurück, sein Vermögen erben die Verwandten. Den Unfreien straft das Gericht bei schwerer Körperverletzung mit Handverlust, einer Strafe, die schon bald reichsgesetzlich als regelmäßige Folge für Verwundung sanktioniert wird[90]); bei leichterer Verletzung büßt er diese an Haut und Haar *(detondeatur et excorietur)*.

Eine Abstufung der Strafen nach Ständen weist das spätere Recht nicht mehr auf, wie aus den Bußsätzen des Gewaltgerichts zu ersehen ist — die Strafe des Hochgerichts, das wie bei der Tötung auch hier mit dem Rat in der Zuständigkeit konkurriert, nennen die Quellen nur für die Fälle der qualifizierten Körperverletzung. Die Höhe der Brüche beträgt nach den Eidbüchern von 1341 und 1372 6 Schilling und steigt in den folgenden Jahren plötzlich auf 50 Mark[91]). Wahrscheinlich sollte durch die erhöhte Strafe bei der Zunahme der Gewalttaten im 14. Jahrhundert eine abschreckende Wirkung erzielt werden. Von der 50-Mark-Buße fallen zwei Drittel der städtischen Rentkammer zu, das andere Drittel erhält der Melder[92]). Hält der Verurteilte die Verbannung (als Folge der Zahlungsverweigerung) nicht ein, so steht dem an sich für peinliche Strafen unzuständigen Gewaltgericht das Recht zu, an dem Ungehorsamen die Strafe des Handverlusts zu vollziehen, doch auch hier *„beheltniss dem hoen gericht syns rechts"*. Dem Verletzten scheint das Recht im allgemeinen keine Entschädigung zu gewähren. In einem einzelnen Falle wird im Jahre 1431 einigen rohen Salzmessergesellen, die einen jungen Menschen arg mißhandelten, aufgetragen, *„sij moysten dem jungen sijnen smertzen beleigen"*, d. h. ihm Schmerzensgeld zahlen[93]).

Außer der Buße droht das Gesetz die für das Verbrechen der Körperverletzung ungewöhnliche Strafe der Turmhaft an. Halbjährige Freiheitsstrafe bei Wasser und Brot folgt auf die Tätlichkeiten oben genannter Art gegen die Eltern. Gefängnishaft trifft auch den Missetäter, der, wie das Eidbuch von 1321 § 59 berichtet, seinen Gegner mit einem Messer verletzte.

Eine Verschärfung der Strafe tritt ein, wenn die Körperverletzung zugleich die Verletzung eines höheren Friedens in sich schließt. Außer der 5- und 10-Mark-Strafe für den Friedbruch haben die Gewaltrichter im einzelnen Fall aufzuerlegen *„van der*

---

[90]) Const. I, Nr. 140, *Constitutio de pace tenenda* von Friedrich I, 1156.

[91]) Stein I, S. 39 § 5, 1341; S. 93 § 5, 1372; S. 101 § 6, 1372; S. 393 § 44, 1460.

[92]) Ebd. S. 104 § 20.

[93]) Stein II, S. 583 Anm. 1. S. o. § 12, II.

wunden vunf marck, vn der bliginuer dait zwa marck, van stoissen inde van slain eyne marck[94]). Im 15. Jahrhundert aber verurteilt das Hochgericht den tätlichen Friedbrecher entweder zum Tode, wenn er den gebotenen oder den Hausfrieden verletzte[95]), oder es straft ihn mit Handverlust bei Körperverletzung in der Immunität des Rathauses und im Gericht[96]).

§ 19. Ehrenkränkung.

1. Beleidigung.

Als Mißachtung der Ehre eines Menschen straft das Mittelalter hauptsächlich die verletzenden Worte[97]); Drohungen und körperliche Mißhandlungen ahndet es gewöhnlich nicht als Beleidigung, wenngleich es auch die Kränkung, die der Gegner durch diese Vergehen erfährt, nicht verkennt: denn die dem tätlichen Angreifer auferlegte Buße ist im allgemeinen als Kränkungsbuße aufzufassen[98]), und im kölnischen Recht deutet die häufig gebrauchte Wendung *„mißhandeln mit Worten oder mit Werken"* und das Verhältnis der Brüchen dieser beiden Fälle zueinander im Falle des Friedbruchs[99]) auf die Verwandtschaft dieser Delikte hin.

Unter *„mishandeln mit untzeymlichen sachen off worden"*[100]) versteht das Gesetz unhöfisches Benehmen und beleidigendes Verhalten. Neben der Kränkung durch *„unvoegliche"* (unschickliche) und *„unhoesche"* (nicht hofgemäße, unhöfliche) Worte gibt es ein *„straifen"*[101]) (tadeln) und *„versprechen"*[102]) (schelten[103]). Die allgemeine Bedeutung des Ausdrucks *„schelten"* kehrt wieder in *„ubel schelten mit vil lesterlichen worten"*[104]).

---

[94]) Siehe o. § 7. Hauptsächlich in diesem Zusammenhang (Stein I, S. 39 § 7, S. 93 § 7, S. 687 f. §§ 86, 88) ist von der Strafe der leichteren Körperverletzung, insbesondere Schlägen, die Rede.

[95]) Stein I, S. 686 f. §§ 85, 86, 87.

[96]) Ebd. S. 687 § 88; vgl. Stein II, S. 352 § 23.

[97]) Köstlin, Ehrverletzung, Zeitschr. f. d. R. und d. Rechtsw. XV, S 181.

[98]) His, Gesch. d. Strafr., S. 129, 131, 132.

[99]) Siehe o. § 7.

[100]) Stein I, S. 685 § 83.

[101]) S. Anm. 100.

[102]) Stein I, S. 685.

[103]) Auch Ehrverletzung durch Worte überhaupt, vgl. His, Strafr. d. Friesen, S. 331, Buch Weinsberg IV, S. 288: *„versprechen"* = schimpfen, schmähen.

[104]) Buch Weinsberg II, S. 125 Nr. 458. Über mittelalterliche Verzeichnisse von Scheltworten vgl. His, Gesch. d. Strafr., S. 134 f.

Die Ehrverletzung wird mit Geld oder Turmhaft bestraft[105]). Die Höhe der Buße ist nur für die qualifizierten Fälle bekannt. Die Beleidigung des Gegners vor Gericht zieht eine Buße von 10 Mark, die der Gerichtsbeamten eine Strafe von 25 Mark nach sich[106]). Subsidiär droht eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten bei Wasser und Brot, dazu erfolgt öffentlicher Widerruf vor Gericht und Abbitte und für die Auswärtigen Geleitsverlust. Wer durch verletzende Äußerungen einen gebotenen Frieden bricht, zahlt an das Gewaltgericht 5 Mark als Sühne.

2. Verleumdung.

Vermag der wegen Verleumdung Angeklagte die Wahrheit seiner Behauptungen zu beweisen, so geht er ohne Strafe aus. *„Sieh, dat du die wort waer machs ind die bijbrengs, as reicht is"* wird dem Ratsherrn befohlen, der im Rat die Ehre eines Bürgers angriff. Bis zur Beibringung der Wahrheit gilt er als strafwürdig und muß den Ratssitzungen fernbleiben[107]).

Als Einzelfall der Verleumdung ist der Prozeß des Heinrich Theus aus dem Jahre 1427 überliefert[108]). Für den Angeklagten, der durch verleumderische Reden einer Frau die Ehre abgesprochen und so ihre vorzeitige Entbindung verursacht hatte, bestimmte der Rat, daß man den Schuldigen, der außerdem den Ehemann der Verleumdeten mit dem Tode bedroht hatte, zwar nicht *„durch hass und nitz wil mit dem swerde umb worde wil"* richte, wie die Schöffen es wollten, immerhin habe er eine scharfe Strafe verwirkt.

Eine harte Demütigung erfährt der Verleumder von Amtspersonen. Im Jahre 1581 wurde ein Arbeitsmann, der in einem Wirtshause die Bürgermeister von Köln als Schelme und Diebe bezeichnet hatte, zu Fußfall und öffentlichem Widerruf vor dem Portal des Rathauses und zu einem halben Jahr Gefängnis verurteilt[109]). Ehrenrührige Äußerungen gegen den Rat haben häufig Verweisung zur Folge; bekleidete der Verleumder ein Amt, so

---

[105]) Buch Weinsberg III, S. 89. Vgl. Ennen, Z. f. deutsche Kulturgeschichte 1874 N. F. III, 746. Zuständig für *„sachen ungewoenden ind scheltworte antreffende"* ist das Gewaltgericht, Erlaß von 1478, Stein I, S. 457.

[106]) Vgl. hierzu und zum folgenden § 7.

[107]) Stein I, Nr. 140 S. 312, 1443.

[108]) Städtechroniken XIII, 159; XIV, 763; ausführlicher Bericht bei Ennen, Gesch. d. Stadt Köln III, S. 375.

[109]) Buch Weinsberg III, S. 89.

wird es ihm entzogen[110]). 1437 wurde Friedrich Walrave, der wegen *„etlicher sträflicher Worte, die er in der Ratkammer gegen Johann von Heymbach gesprochen"*, mit Gefängnis und Verlust des Bürgerrechts bestraft[111]).

3. Falsche Anschuldigung.

Als besonders schwere Art der Ehrenkränkung faßt das Recht die falsche Anschuldigung durch gerichtliche Anklage oder durch Rüge auf. Sei es, daß der Kläger seinen Beweis der Anklage nicht erbringen kann oder die Klage niederlegt[112]), sei es, daß der Angeklagte auf Grund eines Zeugnisses freigesprochen[113]) wird, *„so sall der cleger lyden dieselve pyne ind boysse, die dergien liden soulde, van deme hie geclait hait"*.

Ein von Weinsberg berichteter Fall bestätigt die Anwendung dieses Grundsatzes: im Jahre 1582 hatte sich ein Angeklagter, von Dirnen des Ehebruchs bezichtigt, vor dem Richter zu verantworten. Da die Verleumder jedoch für die Anschuldigungung keinen vollen Beweis erbringen konnten, mußten sie über sich selbst die Strafe eines Ehebrechers ergehen lassen: Pranger — in einem Falle Ohrverlust — und Vertreibung aus der Stadt[114]).

Ebenso behandelt das Gesetz die böswillige Falschanzeige vor dem Rat, die sogenannte Rüge. Der Anschwärzer erhält die Strafe, die dem Beschuldigten im Falle der Wahrheit zugestanden hätte[115]).

§ 20. Vergehen gegen die Sittlichkeit.

1. Doppelehe und Ehebruch.

In den Bestimmungen über die Sittlichkeitsvergehen findet sich weltliches und kirchliches Recht durch den Einfluß des geistlichen Gerichts[116]) vereint. Die verschiedenen Anschauungen

---

[110]) Belege bei Ennen, a. a. O. III, S. 24 ff. Vgl. auch den Erlaß über die Anzeige der Verbreiter verleumderischer Schriften gegen den Rat von 1475, Stein II, S. 536 § 5.

[111]) Ennen, a. a. O. III, 19.

[112]) Stein I, S. 600 Z. 7—15. An anderer Stelle heißt es dagegen, daß man dem falschen Ankläger Zopf und Kopfhaut abschneiden soll, S. 613 § 14, ca. 1340.

[113]) Ebd. S. 600 Z. 1—4.

[114]) Buch Weinsberg III, S. 120; vgl. V, S. 377.

[115]) Stein I, S. 215 § 16, 1. Eidb. d. 15. Jahrhunderts.

[116]) Der Ehebruch ist ein Delikt *mixti fori* und wird gewöhnlich vom geistl. Gericht abgeurteilt. Quellen II, Nr. 384 S. 382 ad 20 (1258). Walter, Das alte Erzstift und die Erzdiözese Köln, S. 142 f. Ennen, Gesch. d. St. Köln I, S. 603, 102.

über das Wesen der Ehe, die den beiden Rechten zugrunde liegen, bildeten die Begriffe Ehebruch und Doppelehe und lösen wesentliche Abweichungen in der Bestrafung dieser Verbrechen aus.

Der Begriff *„overspel"*, Ehebruch, wird in Anlehnung an die kirchliche Auffassung für die Wiederverheiratung zu Lebzeiten des ersten Ehegatten gebraucht. Das Statut von 1437[117]) sagt von jenen, die trotz gültiger kirchlicher Eheschließung sich anderweitig kirchlich trauen lassen[118]), daß sie *„in offenbairen overspele synt blieven sitzen"*. Begünstigt wurde diese mehrfache Eheschließung, die gemäß den Quellen *„leyder ducke geschiet is"*, durch den Mangel der Öffentlichkeit, d. h. den Rechtszustand, daß die kirchliche Trauung ohne Zeugen gültig war. Den Ehebrecher erwartet schwere Strafe: Nach Abbüßung der Prangerstrafe wird der Missetäter mit Ruten aus der Stadt vertrieben[119]); kehrt er nach Köln zurück, zieht er sich peinliche Strafen zu. Statt zur Aussetzung am Pranger oder in einem Käfig[120]), wird der Ehebrecher auch häufig zum Steintragen verurteilt und darauf regelmäßig aus der Stadt verbannt[121]).

Beide Teile, Ehefrau und Ehemann, erleiden die gleichen Folgen[122]).

---

[117]) Stein I, S. 696 § 106 1. Halbs.

[118]) *„Want wilch man eyn elich wijff hedde, die hey zu kirchen geleyt hette ind nae gesetze der heyliger kirchen waile behalden moechte ind die sitzen liesse ind eyn ander wijff ouch zo kirchen leyte . . ."*, Stein I, S. 697 § 106, 2. Halbs.

[119]) Vgl. auch die Eintragung auf der Titelseite des Turmbuchs G 212 *„Unnd ist* (nämlich das Turmbuch) *daneben Ehebrechern, Hurren und Boeben woll bekhant, Dwilche man auch bissweylen außer der Statt Colln verbannet zuwichgen Im frembden Landt. Oder sij mussen gebenden an kax staen, Bissolange sij ijettlich (?) erhallten zur statt hinaus zugaen"*.

[120]) Kemp, a. a. O. S. 324 gibt den Inhalt einer einschlägigen Morgensprache (Hs. V. 125 fol. 80a) wieder: 1456 wird den Gewaltrichtern und Turmmeistern befohlen, *„einen Ehebrecher sofort aufzugreifen und in den Frankenturm zu setzen Am nächsten Tage soll man ihn auf den Heumarkt führen und unter dem ‚schupstoel'* (darüber s. o. S. 39 Anm. 167) *in einen Käfig sperren, den der Rat eigens zu diesem Zwecke anfertigen ließ. Hier soll er einen Tag und eine Nacht lang sitzen bleiben."*

[121]) Hs.en im Stadtarchiv G 278, fol. 21 libro 21 (2); fol. 21 libro 22 (146); fol. 34 libro 19 (159).

[122]) Eine Ergänzung zu diesen grundlegenden Bestimmungen dürften folgende ungedruckte Einzelprozesse (Handschriften im Stadtarchiv zu Köln) bieten: Kriminal-Akten Nr. 49 Notzucht, Nr. 51 Sodomiterei in Köln, Nr. 53 Ehebruch und Notzucht, Nr. 64 Ehewirren. Nr. 65 Ehebruch (15. u. 16. Jahrh.).

Bei Eingehung einer zweiten Ehe, bevor die erste gerichtlich geschieden ist, spricht das Gesetz von *„dubbelre truwen"*[123]). Sie wird, abgesehen von dem sicherlich häufig vorkommenden Fall, daß eine Verletzung der obigen und dieser Bestimmung in Idealkonkurrenz vorliegt, wesentlich milder beurteilt als die doppelte kirchliche Trauung, durch die *„andere Leute, insbesondere Vater, Mutter, Kinder, Freunde und Verwandte betrogen und in große Schande gebracht werden"*. Den Schuldigen erwartet für das Vergehen der Doppelehe eine Turmhaft von 3 Monaten bei Wasser und Brot, die ihm nicht durch Gnade erlassen werden kann.

Aber selbst die Androhung dieser strengen Strafen scheint nicht von genügender Wirkung gewesen zu sein; denn im Jahre 1452 schickt der Rat eine Abordnung von 6 Herren zu den Pfarrern, um sich mit ihnen zu beraten, wie das Laster des Ehebruchs einzudämmen und wirksam zu bestrafen sei[124]). Seit 1456 hat das Gericht wohl von der Stadtverweisung abgesehen: die Morgensprache dieses Jahres erklärt jene, die des Ehebruchs mehrfach überführt sind, aller Ehren und Freiheiten für verlustig und läßt über sie wie Meineidige — mit dem Kax — richten[125]). Einige Jahre später, gegen 1460, ergeht eine neue Strafbestimmung, nach der keiner, der in dem Rufe eines Ehebrechers steht (*„die mit . . . oeverspel kuntlich beruchtiget off belument were"*) in den Rat oder in ein städtisches Amt gewählt werden darf[126]). Die Morgensprache aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stellt Art und Maß der Strafe für geschlechtliche Vergehen völlig in das Belieben des Gerichts: für *„boelerijen, oeverspiele . . . willen unse heren also strengelich doin straiffen ind richten. as sij des noit sijn dunckt . . ."*[127]).

2. Frauen- und Kindesraub und Entführung.

Peinliches Gericht ergeht über jeden, er sei Eingesessener oder Fremder, der die Frau eines Kölner Bürgers mit dem Gut ihres Mannes entführt. Hier liegt entweder Frauenraub, *raptus*,

---

[123]) *„Item wilchs manspersone hie bynnen unser stat eyne jonffer off vrauwe getruwt off truwe van yre genoymen ind untfangen hedde ind darnae in leyven derselver jonffrauwen off vrauwen eynche ander jonffrauwe off vrauwe ouch truwede off truwe van yr neyme, ye hey der yrster truwen richtlich untledigt were"*, wird wegen Bigamie bestraft, Stein I, S. 697 § 108 f., 1437.

[124]) Stein II, Nr. 221 S. 370

[125]) S. o. S. 72 Anm. 120.

[126]) Stein I, S. 396 § 2, 1460.

[127]) Ebd. II, S. 354 f. § 30.

vor, der dann gegeben ist, wenn ein Mann sich eines freien Weibes bemächtigt, um sie zur Ehe zu nehmen ohne den Willen der Verwandten, die sie zur Ehe zu geben befugt sind, oder es ist Entführung gemeint, wenn nämlich die Einwilligung der Frau vorliegt[128]).

Durch ihre Einwilligung mildert die Entführte die Strafe für den Räuber nicht, vielmehr macht sie sich auf diese Weise selbst schuldig und büßt bei ihrer Ergreifung den Frevel an Ehre und Leib. Man setzt sie auf den Pranger, macht ihre Verfehlung durch ein Brandmal offenkundig und treibt sie mit Ruten zur Stadt hinaus. Kehrt die Verbannte nach Köln zurück, wird sie lebend begraben. Entführer und Entführte, die dem Gerichte entkommen, haben für immer ihr Recht auf Geleit verwirkt[129]).

Wer ferner eines Bürgers Kind, Sohn oder Tochter, gegen den Willen der Eltern mit Gewalt entführt, der soll mit dem Schwerte gerichtet werden. Kein Geleit schützt vor der Vollstreckung der Strafe, noch wird es dem Täter, entgeht er der Strafe, in Zukunft gewährt[130]). Der Heirat der Söhne und Töchter gegen den Willen der Eltern steht, wenn die Kinder noch nicht zu ihren Tagen gekommen, d. h. noch nicht 20 Jahre alt geworden sind, das Recht der Eltern entgegen, sie als Erben auszuschließen[131]), eine Befugnis, die dem Vater auch gegenüber der verführten Tochter zusteht[132]).

Daneben wird dem geistlichen Gericht ausdrücklich das Recht der Bestrafung *„in diesen vurs. stucken die heylige ee antreffende“* vorbehalten. Der Grund für die doppelte Jurisdiktion ist wohl darin zu suchen, daß das geistliche Gericht keine peinlichen Strafen verhängte, die Bedrohung von Leib und Leben aber einmal wirksamer abschreckte und ferner durch die strenge Bestrafung den beleidigten Eltern und dem Ehemann Genüge getan und damit ihrer Privatrache vorgebeugt wurde[133]).

3. Widernatürliche Unzucht.

Bis zum Jahre 1484 hören wir von einer Bestrafung der Päderastie noch nicht. Erst die Aussage eines Geistlichen machte

---

[128]) Brunner, a. a. O. S. 860, His, Strafr. d. deutsch. M.A. II, S. 157.

[129]) Stein I, S. 697 § 107, 1437.

[130]) Ebd. S. 698 § 110.

[131]) Ebd. § 109.

[132]) Buch Weinsberg V, S. 435; zugleich wird sie aller ihrer Ehren beraubt.

[133]) Vgl. auch Friese, a. a. O. S. 268.

es offenbar, welche Ausmaße diese *„swaire unsprechliche stumme sunde"* angenommen hatte. Der Rat beschloß darum, durch etliche Ratsfreunde über das Vorkommen widernatürlicher Verbrechen in der Stadt Nachforschungen anzustellen. Das Verbrechen selbst sollte geheim gehalten werden, um nicht durch das Wissen um die Sünde ihr neue Opfer zuzuführen[134]).

4. Dirnenwesen[135]).

Das Gesetz nennt *„lijchte ind undoechdige dyrnen"* solche Weiber, die sich mit *„suntlichen, uneirlichen, schentlichen wercken behelpent ind sich des ernerent"*[136]). *„Gemeyne doichter"*[137]), *„gemeyn frauwen"*[138]) oder auch *„boelerssen"*[139]) und *„gemeine horren"*[140]) heißen sie in den Quellen. In gewissem Umfang duldet der Magistrat das öffentliche Dirnenwesen. Seit dem Jahre 1471 weist der Rat den gemeinen Frauen Wohnungen in bestimmten Straßen zu, auf dem Berlich und — vermutlich — im heutigen Altengrabengäßchen[141]). Dadurch war eine strenge Beaufsichtigung der Dirnen ermöglicht. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts errichtete die Stadt auf dem Berlich ein Freudenhaus, um die Dirnen dort unterzubringen. Jene, die den Geboten der Gewaltrichter, die ihnen konzessionierten Stätten zu beziehen, Folge zu leisten sich weigerten, wurden öffentlich hingeführt[142]). Doch trieben manche ihr unsauberes Gewerbe in der Stadt weiter, ohne daß Strafmaßnahmen gegen sie angewandt wurden. Daß man sie weiterhin duldete, geht u. a. daraus hervor, daß sie ebenso wie die Dirnen, die von auswärts in die Stadt kamen, wöchentlich eine Abgabe von 6 Pfg. an den Scharfrichter zu leisten hatten[143]).

---

[134]) Stein II, Nr. 441 S. 583.

[135]) Vgl. zur Ergänzung der folgenden Ausführungen Kemp, a. a. O. S. 323 ff.

[136]) Stein II, Nr. 456 S. 593.

[137]) Ebd. I, S. 768 Z. 13.

[138]) Ebd. II, Nr. 229 S. 374.

[139]) Ebd. S. 492 Anm. 1.

[140]) Hs. G 211, fol. 114.

[141]) Kemp, a. a. O. S. 325; der Berlich ist die damalige Schotten- und heutige Schwalbengasse; vgl. Annalen 7, S. 180.

[142]) Stein II, S. 593 Nr. 456. Hs. G 211, auf einem besonderen, hinten eingehefteten Blatt: am 21. März 1568 werden 4 namentlich genannte *„gemeinlichte frawen"* auf den Berlich geführt.

[143]) Das. I, Nr. 346, VIII, S. 768.

5. Kuppelei.

Das Kölner Recht beschränkt den Begriff der Kuppelei auf die Anstiftung zur Unzucht, während sie nach mittelalterlichen Quellen im allgemeinen auch die Bedeutung der Anstiftung oder Beihilfe zu unerlaubten Eheschließungen in sich schließt[144]). *„Kuppelerssen"* oder *„upheldersche"* sind solche Frauen, die *„der manne eewijff mit anderen mannen off der wijve eemanne mit anderen wijven off anders geistliche lude, mans- oder vrauwen personen, uphaldent off anders der lude dochtere ind kyndere nae sich lungerent ind zu schanden brengent"*[145]). Man soll sie laut den Statuten von 1437 auf den Pranger setzen, ihnen ein Mal auf die Wangen brennen und sie mit Ruten für immer aus der Stadt vertreiben.

§ 21. Vergehen gegen die Religion.

Zu den Missetaten, *„daemit got neit wenich erzorent wirt"*, zählen die Quellen die Gotteslästerung durch Wort und Tat, den Fluch und bösen Schwur, den leichtsinnigen Eid und Meineid. Zauberer und Ketzer, insbesondere Wiedertäufer, reihen ihre Taten in die gleiche Verbrechensgruppe ein. Für die Bestrafung dieser Vergehen, die in älterer Zeit ausschließlich der Kirche oblag, aber seit dem 13. Jahrhundert auf die weltliche Gerichtsbarkeit mit überging[146]), war an sich das Hochgericht zuständig, indes konnte es im Einzelfalle durch Fristversäumnis[147]) seine Kompetenz zugunsten des Gewaltgerichts einbüßen.

In der allgemeinen Morgensprache aus der Mitte des 15. Jahrhunderts[148]) heißt es: Auch gibt es etliche wüste Leute, insbesondere Spieler, Schiffsvolk, Fuhrleute, Weinrufer, die wenig achten auf Gottes Wort und die Gebote der heiligen Kirche und oft aus böser Gewohnheit ohne Not unnütz schwören zum allmächtigen Gott bei allen seinen Gliedern und Leiden[149]); die lästerlich fluchen und aus deren Mund niemals ein gutes Wort kommt. Des weiteren rügt die Bestimmung, daß mancher in leichtfertiger Weise um geringer Sachen willen einen Eid vor dem Gericht schwört. Man soll diese Übeltäter ohne Gnade züchtigen, daß es anderen zur Warnung dient (*„dat eyn ander exempel*

---

144) His, Gesch. d. Strafr., S. 152.
145) Stein I, S. 693 § 99; vgl. II, S. 352 § 24.
146) His, a. a. O. S. 107.
147) Heinen, a. a. O. S. 142 f. und Anm. 117.
148) Stein II, S. 352 § 25a.
149) Vgl. Buch Weinsberg I, S. 138: *„vam floichen ... bei gote liden und wonden.*

nemen sall"). Diesem Zweck dienen vor allem spiegelnde Strafen, die den Missetäter als Gotteslästerer kennzeichnen, die aber nur für die schweren Verfehlungen durch Wort oder Tat auferlegt werden: sie treffen den Schuldigen an all den Gliedern, mit denen er *„unsme lieven heren goide off sijnre gebenedijder moider Marien off den heiligen vloichde off blasphemeert off mit metzeren off anderem gewer eynich bilde off crucifix sticht off unteert, dat man kuntlich up yn brengen moechte . . ."*[150]). Aus dem 16. Jahrhundert ist selbst der Tod durch Ertränken für Gotteslästerer bezeugt[151]).

Unterläßt es der Greve, der Vorsitzende des Hochgerichts, über die Übeltäter, durch deren *„hantieronge"* Gott geschmäht und den Mitmenschen Ärgernis gegeben wird, *„nae yrem verdienste"* zu richten, so bringt das Urteil des Gewaltgerichts, dem das Recht der peinlichen Bestrafung grundsätzlich nicht zusteht, die Frevler für einige Stunden an den Pranger, damit sie *„die scheymde vur yre boverye . . . untfangen"*; darauf werden sie für immer aus der Stadt verwiesen[152]).

Für Lästereien und große, ungewöhnliche, unziemliche Eide fordert der Rat stets eine Buße von 10 Mark, die den Gotteshäusern zufällt; bei Zahlungsunfähigkeit wird sie durch Prangerstehen für die Dauer eines ganzen Tages abgelöst[153]). Im 15. Jahrhundert verurteilen die Gewaltrichter für Lästerreden nur noch zum Kax[154]).

Ebenso steht auf Falsch- oder Meineid in Köln wie in Neuß[155]) die Strafe des Prangers[156]). Zu der Gruppe der Meineide gehören gemäß dem Sprachgebrauch auch jene Handlungen, die

---

[150]) Stein I, S. 696 § 105, 1437. Vgl. II, S. 352 § 25.

[151]) Hs. G 211, fol. 18 ff. 1565 wurde Diederich Baumann von Gladbach *„von wegen seiner grausamen blassphemien und gotteslästerung so ehr halstarrich gepraucht . . . vergleichend Christum diabolo, sagend, ehr sei ein Schelm . . ."* im Rheinstrom ertränkt.

[152]) Diese Strafe traf im Jahre 1441 Johan van Ghynt und seine Gesellen. J. hatte *„eyne kasse gemacht ind eynen groissen unschemelen ziebel up eynre kussen sitzende up die kasse gesat ind die kasse mit eyme wyqwaste ind vanen offenbierlich durch diese stat hatte doin dragen"*, Stein II, Nr. 179, S. 295.

[153]) Stein I, S. 62 § 5, 1341/51; S. 103 § 12, 1372; II, S. 91 § 3, 1398/99; II, S. 346 § 4 Mitte d. 15. Jahrh.; I, S. 272 § 8, 1413/14.

[154]) Ebd. I, S. 387 § 13, 1460.

[155]) Quellen zur Rechts- und Wirtsch.-Gesch. d. rh. Städte I, S. 13 § 17: *„were jemantz, der offenbare meineide an deme gericht schwore, dat man inne overzeugen mochte mit drien bequemen zeugen, den sal man verschemen an deme kaxe."* Siehe auch § 15.

[156]) Stein II, S. 91 § 4, 1398/99.

mit den durch Bürger- oder Beamteneid übernommenen Pflichten im Widerspruch stehen, ihrem Wesen nach bilden sie jedoch Vergehen eigener Art[157]).

Der Eidbruch wird als Meineid geahndet und konsumiert das ihm zugrunde liegende Delikt.

An das Kriegsvolk ergeht das Verbot, Kirchen zu plündern und zu verbrennen und Geistlichen unter Drohung oder mit Gewalt ihr Hab und Gut zu nehmen. Zur kriminellen Strafe tritt bei der Zuwiderhandlung der zivile Schadenersatz, der an ihrem Sold einbehalten wird[158]).

Über die Ahndung der Zauberei schreibt um 1589 Weinsberg: *„Wer hat ehe gehort, das einig zeuber oder zeuberin in Cöln verurteilt oder verbrent sei"*, nachdem er zuvor berichtet hatte, daß um diese Zeit der Kurfürst von Trier gar viele der Zauberei Bezichtigten verbrennen oder ertränken ließ. Weinsbergs Behauptung wurde schon bald durch die Tatsache widerlegt, daß man im gleichen Jahre eine Frau wegen obigen Verbrechens verhaften und dem Greven bringen ließ[159]). Wie es im Mittelalter rechtsüblich war[160]), so erfolgte wohl auch hier ein Urteil auf Tod durch Verbrennung, wie es für das folgende Jahrhundert das Kölner Hexenprotokoll bezeugt[161]). — Auch den Wahrsager übergab man dem Greven zur Aburteilung[162]).

---

[157]) Gegen den Bürgereid verstößt vor allem, wer, um sich der Gerichtsbarkeit der Stadt zu entziehen, seine Bürgerschaft aufsagt. (Eid der neuaufgenommenen Bürger, 1421, Stein I, Nr. 112 § 8, S. 287; 1437, Nr. 331 § 92, S. 689; 1450, Nr. 158, S. 324 Z. 2 ff.) Als ein Meineidiger gilt wegen Verletzung seines Beamteneides der Gerichtsbote, der pflichtwidrig Verbannte oder Verschworene in der Stadt duldet (ebd. S. 695 § 104, 1437, S. 334 § 30, 1450; vgl. S. 332 § 11, S. 291 § 3, 1424), ferner der Ratsherr, der persönlichen Vorteil aus einer Ratssache zieht (ebd. S. 214 § 10, 1. Eidbuch des 15. Jahrhunderts. Vgl. His, Geschichte d. Strafr. 113, Osenbrüggen, a. a. O. S. 391), oder gegen die Geschworenen Wuchervorschriften verstößt (Morgensprache vom Wucher, 1450, Stein I, S. 334 § 30; vgl. § 11 S. 332 und § 3 S. 291, 1424. Als meineidig erklärt das Eidbuch von 1395 auch den Ratsherrn, der den zur Wahrung der Eintracht und des Friedens zwischen Rat und Schöffen geleisteten Eid bricht (Stein I, S. 167 Z. 17 ff.).

[158]) Ebd. II, S. 513 Nr. 352, 1474.

[159]) Buch Weinsberg IV, S. 69 Anm. 1.

[160]) His, a. a. O. S. 111.

[161]) Hs. G 187, fol. 44, 1630: wegen Hexerei durch den Scharfrichter *„stranguliert und volgents verbrandt" worden.* Über Hexenprozesse in Köln 1487—1521: Jos. Hansen, Zauberwahn, Inquisition, Hexenprozeß im Miittelalter. München 1900, S. 506 auch ebd. S. 508.

[162]) Hs. G 278, fol. 20 libro 17.

Über die Bestrafung der Ketzer gibt nur eine einzelne Stelle[163]) Aufschluß: nach einem Bericht Weinsbergs aus dem 16. Jahrhundert wurden die Wiedertäufer aus der Stadt verbannt.

§ 22. Verletzung fremden Eigentums.

1. Diebstahl und Unterschlagung.

Über das Diebstahlsverbrechen als solches, d. h. die Summe der diese Missetat charakterisierenden Momente, die Köstlin[164]) auf die Formel gebracht hat: Diebstahl ist *„die bewußt widerrechtliche heimliche*[165]*) Entziehung einer fremden beweglichen Sache aus fremdem Besitz in der Absicht, sich die Sache zuzueignen"*. ferner über Qualifikationen, Differenzierungen und privilegierende Momente enthält das Kölner Recht keine Angaben. Besser unterrichtet sind wir über die Diebstahlsfolgen, deren Aufzeichnungen in protokollarischer Form durch die Turmbücher auf uns gekommen sind.

Die gewöhnliche Diebesstrafe ist der Tod durch Erhängen. Das Turmbuch G 212 aus dem 16. Jahrhundert enthält am Eingang folgenden Vermerk:

„Thornboich anno 70 der weniger zall angefangen[166]*).*
Wir woll diejff und schelm dainnen zu khommen nit verlangen.
Jedoch werdenn dieselbe nach gethanem verhöerr
bekhenthnussen im strick an den galgen gehangen."

Aus dem 16. Jahrhundert berichtet Weinsberg: *„Der dieberei trage sich umb diss zit vil zu binnen und boussen Coln"*[167]), und es verwundert demnach nicht mehr, wenn im Turmbuch G 211

---

[163]) Buch Weinsberg IV, S. 239. Vgl. einen älteren Bericht, den der Klerus von Utrecht im Jahre 1113 an den Erzbisch. Friedr. v. Köln über die Häresien der in der Gefangenschaft des Erzbischofs sich befindenden Ketzer schreibt, Quellen I, Nr. 36. Siehe ferner das Volksgericht über die Ketzer von Steinfeld, 1146, *qui „raptisunt a populis . . . et in ignem positi atque cremati, et quod magis mirabile est, ipsi tormentum ignis non solum cum patientia sed cum laetitia introierunt et sustinuerunt"*, Quellen I, Nr. 57.

[164]) Der Diebstahl nach dem dt. Recht vor der Karolina, Kritische Überschau III, S. 172. Vgl. das. S. 152 ff.

[165]) Zu dem Merkmal der Heimlichkeit, das den Diebstahlsbegriff auf jede heimliche Verletzung fremder Gewere ausdehnt, vgl. His, Gesch., § 28 I.

[166]) Gemeint ist, daß man das Jahrhundert fortläßt und nur Zehner und Einer angibt, Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung des Mittelalters, 1898, S. 9.

[167]) Buch Weinsberg II, S. 135.

fol. 246 zu lesen ist, daß am 10. Juli 1569 *„der galgen balken vom groessen gewicht viller daran gehengkten dieffen und anders halber*[168]*) zurbrochen und abgefallen"* ist[169]).

Der Tod durch den Strick ist zwar die schimpflichste, aber nicht die einzige Strafe, die dem Dieb an den Hals geht. Der Galgen wechselt mit der ehrenhaften Hinrichtung durch das Schwert ab[170]). Mitunter lautet das Urteil auf qualvolle Hinrichtung durch das Rad. Von dem Linnenweber Adam Kondt wird z. B. berichtet, *„daß er von wegen seinen diepstellen"* lebend auf das Rad gebracht worden sei, *„vnd alspald darnach drollirt worden, vnd also geradtbrecht vom leben zum thoedt pracht"*[171]).

Das Ertränken von Diebinnen im Rhein, wie es die Stadt Speyer kennt[172]), oder das Lebendbegraben, das Osenbrüggen für das alamannische Recht bezeugt[173]), ist in den Kölner Quellen nicht belegt.

Wie weit die Momente der handhaften und nichthandhaften Tat, des schweren und leichten Diebstahls und des Rückfalls, die im Mittelalter sowohl wie in älterer Zeit für die Bestrafung von größter Bedeutung waren[174]), für die Zumessung der verschiedenen Todesarten den Ausschlag gaben, lassen die Protokolle nicht erkennen. Ein Fall aus dem Jahre 1575 zeigt nur, daß ein auf frischer Tat betroffener Dieb für kleinere Diebstähle gebrand-

---

[168]) Damit sind wohl die dem Dieb gleichgestellten Missetäter gemeint, siehe w. u.

[169]) Verurteilungen zum Strick im gleichen Turmbuch G 211, fol. 50, 52 und fol. 18.

[170]) Hs. G 211, fol. 162, 163, 168: Schwertstrafe für den Dieb Jorgen Kramers von Lutzenkyrchen. s. u. Vgl. auch Annalen, Heft 25, S. 258 (1513):

„Darum haben sei ihr haubter verlohren
Auff dem hewarck offentlich,
Das sei mitt list seint worden reich,
Es mach niet lenger bleiben verholen:
Hundert tausend gulden hatten sei gestollen
Und funff vnd zwantzig hundert, das ist wahr.
Solches erkannten sei offenbar
Auss der Rentkammer der gemeinden ab,
Darumb schlueg man ihnen ihr haupter ab."

[171]) Hs. G 211, fol. 148. Drollieren gehört wahrscheinlich zu drollen = drehen, wälzen (Grimm'sches W. B. II, 1430) und bezeichnet wohl das Flechten der Glieder in die Radspeichen (s. heute: erdrosseln).

[172]) Harster, a. a. O. S. 196.

[173]) Osenbrüggen, a. a. O. S. 308.

[174]) Schröder, a. a. O. S. 837, Friese, a. a. O. S. 246.

markt wird[175]). Es scheint eine gewisse Willkür in der Auferlegung der peinlichen Strafen und der Strafen an Haut und Haar geherrscht zu haben, so wie auch in Speyer[176]) die Richter unter Nichtbeachtung der alten üblichen Wertgrenze von 5 Schilling nach freiem Ermessen bestimmten, welche Tat als große, welche als kleiner Diebstahl zu werten sei. Ohne Erklärung bleibt auch die Tatsache, daß lt. einer Protokollierung im ersten Turmbuch ein Einbruchsdiebstahl die Schwertstrafe nach sich zog — war doch der Einbruchsdiebstahl schon im fränkischen Recht ein qualifiziertes Delikt und zeichnete sich auch im Mittelalter durch erhöhte Strafe aus[177]). In zahlreichen Fällen des 16. Jahrhunderts verweist man den Dieb, häufig nach voraufgegangener Züchtigung mit Ruten[178]), aus der Stadt. In andern Fällen wird die Stäupung auch als selbständige Diebesstrafe verhängt[179]). Den Müllerknecht Engel von Aldenradt stellt man wegen Diebstahls an den Pranger[180]). An einer einzelnen Stelle, in der Morgensprache vom Brande aus dem Jahre 1452[181]), ist von einer Geldbuße die Rede, die neben der Prangerstrafe auferlegt wird. Sie besteht in dem doppelten Wert der beim Brand gestohlenen Gerätschaft.

An das Hauptdelikt, das das Eigentum angreift, reihen sich zahlreiche diebstahlsähnliche Missetaten an. Darunter fällt in erster Linie die Unterschlagung, die im allgemeinen entweder wie der Diebstahl selbst geahndet oder mit einer geringeren Strafe belegt wird[182]). Diebischen Behaltens macht sich schuldig, *„wer dem anderen mit upsatze off argelist syn gelt, have off gut afleendt off borgt ind daemit ruymich wird"*[183]). Behandelt ist hier der Fall, daß sich der Schuldner der Verpflichtung zur Rückgabe des entliehenen Gelds oder Guts entzieht. Loening[184]) sieht darin nur einen Vertragsbruch, der ausschließlich zivile Rechtsfolgen auf-

---

[175]) Hs. G 214, fol. 232.

[176]) Harster, a. a. O. S. 196.

[177]) Ders. S. 201.

[178]) S. o. § 3 und § 7.

[178]) Hs. G 278, fol. 21 libro 23; fol. 20 libro 16; fol. 34 libro 21 (66, 73); G 211, fol. 18 und 48.

[179]) Hs. G 278, fol. 28 libro 28; fol. 41 libro 21 (187); fol. 52 libro 27 (166).

[180]) Hs. G. 278, fol. 41 libro 22 (329). Alphab. Register 1565—1612.

[181]) Stein II, Nr. 219 § 5, S. 366.

[182]) His, Gesch. d. Strafr., S. 161.

[183]) Statuten von 1437 § 45, Stein I, S. 662. Vgl. Planitz, Sav. Z. 34, S. 62 ff.

[184]) Vertragsbruch I, S. 395 ff. Wie Loening auch Friese. a. a. O. S. 258.

weist und dessen subjektive Seite für die Folgen des Unrechts indifferent sei: diese Ansicht ist für das Kölner Recht unzutreffend. Es verbannt jenen Schuldner für immer aus der Stadt. Dazu hebt es im Widerspruch zu Loenings Auffassung noch hervor, daß der Täter dem Strafgericht auch dann nicht entgehe, wenn er *„mit seynen schulderen dadingde ind darup bynnen Coelne qweme"*.

Wie nahe die Unterschlagung an den Diebstahl heranrückt, zeigt die Androhung weiterer Strafe bei Nichtbeachtung der ersten und einer nochmaligen mit Ohrabschneiden verbundenen Verweisung: man soll über ihn richten wie über einen Dieb.

2. Raub.

Das Verbrechen des Raubes besteht darin, daß die *„straissenschynder"*, wie die Quellen das raublustige Gesindel zumeist bezeichnen, *„unsen burgeren und anderen dat ire weder got und recht gewelttlichen affnemen"*. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Moment der Gewalt jenes der Öffentlichkeit, das wesentliche Merkmal des Raubes nach germanischem und mittelalterlichem Recht, ersetzen soll[185]).

Von den Untaten der *„stromschender"* schildert Weinsberg[186]) aus dem Jahre 1531, wie zwischen Engers und Andernach etliche Kaufleute auf ihrem Schiff *„mit gewalliger tat angegriffen, gefangen und das gelt und gut genomen, in ir schiff gelacht und die kaufleut also gebonden und beraubt roder- und remenlois triben leissen"*. Ebenso trieb der Adel bei Köln sein Unwesen. Es wurde ihnen aber, ob grundsätzlich oder vereinzelt ist nicht festzustellen, ein milderes Verfahren zuteil als den gemeinen Räubern. Drohte letzteren Rad und Galgen, typische Diebesstrafen, so traf jene für die gleiche Missetat die Hinrichtung mit dem Schwerte[187]).

Der ergriffene Räuber, der Brandstifter, war seines Todes gewiß, es sei denn, daß ihm auf Fürbitte hin Gnade gewährt wurde. Gemäß den Statuten von 1437[188]) sind mit dem Schwerte zu richten einmal jene, die das Haus eines andern aufschlagen und dessen Hab und Gut an sich nehmen oder einen Menschen auf andere Weise mit Gewalt wider der Stadt Recht und Gericht überfallen; des weiteren jeder *„Strom- und Straßenschinder"*, der

---

[185]) Vgl. die Wendung: *bij nacht off bij dage*, Stein I, S. 687 § 87.

[186]) Buch Weinsberg I, S. 73.

[187]) W. schreibt (I, S. 73), daß sie *„uff dem kirchhoff gericht und begraben"*, im andern Falle, daß sie *„am galgen gericht"* wurden, was wohl mehr als die örtliche Verschiedenheit bedeutet.

[188]) Stein I, S. 688 § 90.

die Stadt verläßt, um außerhalb Kölns durch Raub, Brand oder andere Untaten Schaden anzurichten; schon der Versuch zieht in diesem Falle die Todesstrafe nach sich[189]).

Mit Strafandrohungen allein diesen Verbrechern ihr Handwerk zu legen, war der städtischen Obrigkeit unmöglich. Sie bediente sich der Bürger, um die Gewalttäter zu stellen. Mit lautem Gerücht soll, wer von solchem verbrecherischen Plan weiß, hinzulaufen, alle sollen ihre Türen auftun, herbeikommen und die Täter halten und angreifen, falls sie nicht eine Geldbuße von 50 Mark sich zuziehen wollen[190]). Auf der andern Seite aber winkt ihnen zur Belohnung die doppelte Summe, wenn sie des Missetäters habhaft werden[191]).

§ 23. Fälschung, Betrug, Wucher.

Von den Fällen unrechtmäßiger Bereicherung lassen sich die Betrugs- und Fälschungsdelikte nicht immer in scharfer Abgrenzung voneinander gruppieren, zumal eine Begriffsbestimmung der beiden Vergehen in den mittelalterlichen Quellen nicht anzutreffen ist. Im allgemeinen wird das Mittelalter unsere heutigen Betrugsfälle als Fälschung beurteilt haben, wie aus den Bestimmungen über falsches Messen, falsches Auswiegen und den Verkauf gefälschter statt schlechter Ware hervorgeht. Andererseits stellt man den Fälscher auch dem Diebe gleich und charakterisiert den Diebstahl damit als das schwerere Vermögensdelikt — oder alle drei Vergehen, Fälschung, Betrug und Wucher gehen in Meineid auf, wenn sie zugleich gegen einen geleisteten Eid verstoßen.

1. Fälschung.

Hierher gehören an erster Stelle die Münzvergehen, sodann die Fälschung gesetzlich geschützter Zeichen überhaupt — über die Urkundenfälschung berichten die Kölner Quellen nicht.

Das Münzverbrechen zählt zu jenen schweren Missetaten, für deren Aburteilung sowohl das hohe weltliche als auch das geistliche Gericht zuständig ist[192]). Es umfaßt drei verschiedene Tätigkeiten: das Falschmünzen, die Verfälschung und die Verbreitung unechter Münzen.

---

[189]) Stein I, S. 675 § 67. Vgl. II, S. 350 § 14.

[190]) Ebd. S. 63 § 17, 1341/51.

[191]) Ebd. S. 398 § 38, 1460.

[192]) Hs. G 211, fol. 137: Henrich Parss hat sich 1568 wegen Prägung falscher Münzen vor dem hohen Gericht zu verantworten. Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtchaftsleben im Mittelalter, II, S. 361 f.

In der Morgensprache von 1447 klagt der Rat, daß an vielen Enden und Stätten Weißpfennige geschlagen würden, die schlecht und falsch seien[193]). Von Henrich Parss berichtet das Verhörsprotokoll, er habe falsche Münzen geprägt und die Stempel selbst gestochen, mit Feilen, die er selbst geschliffen[194]). Hans von Lindtorp wird beschuldigt, *alss wan ehr falsche pfeninge gemuntzet*"[195]), worunter wohl außer dem Herstellen falscher Münzen auch ein Verfälschen zu verstehen ist.

In zahlreichen Morgensprachen werden die verschiedenen Arten des Münzdelikts aufgeführt und unter Strafe gestellt.

Verboten ist: die Münzen zu „*verdilien*", d. h. durch Teilung neue herzustellen, das Teilen oder Brennen zu veranlassen[196]); Geld zu färben, um es für besseres auszugeben[197]); Schmelzöfen und Werkstätten für solche verbotenen Gewerbe zu besitzen. Als Fälschung (und Diebstahl) soll auch das Beschneiden von Münzen gerichtet werden[198]).

Des weiteren behandelt das Gesetz den wie einen Fälscher, der Münzen mit unrichtigem Gewicht ausgibt[199]) und schlechte fremde Münzen *(quait geld)* in Köln einführt, mögen es sein *Postolaetzgulden* (Utrechter Gulden des 15. Jahrhunderts), „*der die meistendeill viell zu snoede sijnt*"[200]) oder „*quade alde*" Mörchen und Weißpfennige, „*da die gemeynde groissen schaden van lijdt*"[201]).

---

[193]) Morgensprache über schlechte Mörchen und Weißpfennige 1447, Stein II, Nr. 208 § 3, S. 341.

[194]) S. o. S. 83 Anm. 192.

[195]) Hs. G 278, fol. 35 libro 22 (59). Für einen Fälscher erklärt der Landfriede Rudolfs f. Franken und das Rheinland von 1281 (Const. III, Nr. 279) auch den Übeltäter, der „*of iemans penninge ieheinen valch sleht, oder geslagent*" (§ 23).

[196]) Insbesondere müssen die Wechsler den Eid schwören weder zu brennen und zu teilen, noch brennen und teilen zu lassen, Stein II, S. 139 § 3.

[197]) Hs. G 278, fol. 28 libro 22 (265).

[198]) Morgensprache von 1476, ebd. S. 546 § 3.

[199]) Ordinancie vom Kaufhaus, 1370/90, ebd. S. 50 II, § 3.

[200]) *Proclamatio de mala moneta et pecunia vitanda*, 1445, ebd. Nr. 193 S. 310.

[201]) Stein II, Nr. 208 § 1 S. 341; vgl. Nr. 214 § 31 S. 356; Nr. 335 S. 504; Nr. 365 S. 527. Siehe auch Quellen II, Nr. 335. Durch sonstige Münzdelikte macht sich strafbar, wer gute Münzen ausliest, um sie entweder einzuschmelzen oder im Handel einen Gewinn mit ihnen zu erzielen; wer Münzen aufkauft oder verkauft (Verbot jeglichen Handels mit Münzen) und wer Gemeinschaft pflegt mit denen, die solchen Handel treiben.

Für die Bestrafung[202]) der Münzdelikte war der Gesichtspunkt maßgebend, daß der Münzfälscher die Stadt und den einzelnen Bürger schädigt und betrügt[203]).

Für die schweren Fälle der Falschmünzerei droht der Tod durch den Strang (die Diebesstrafe), oder der Fälscher wird wie der oben genannte Henrich Parss *„mit dem schwerd gerechtferdight"*[205]). Die gewöhnliche Strafe für die Einführung schlechter Münzen und für Verfälschungen ist die Verweisung auf Lebenszeit, die auch in der härteren Form der Vertreibung mit Ruten auferlegt wird[206]). Falsches oder schlechtes Geld besitzen, in Zahlung nehmen oder geben zieht den Verlust dieser Münzen nach sich[207]). Dazu tritt für die Verbreitung bestimmter schlechter Münzsorten entweder eine Buße von 1 Mark für jedes Stück und, wenn mehr als 12 Geldstücke beim Angeklagten gefunden wurden, eine Strafe von 4 Mark für jede weitere Münze[208]). Es wird auch wohl eine Zusatzstrafe in Höhe des Betrags der falschen oder schlechten Münzen erhoben, ebenso wie im Falle des Einschmelzens städtischen Geldes eine Strafsumme im Wert des eingeschmolzenen Guts zu entrichten ist. Das durch ein Fälschungsdelikt erworbene Geld und die Bußen fallen an die städtische Rentkammer zum Nutzen der Gemeinde; die falschen Münzen werden bisweilen zerschnitten, um sie unbrauchbar zu machen. Jegliche zum Fälschen verwandte Gerätschaft muß der Missetäter selbst entzweischlagen; kommt er diesem Gebot nicht nach, so erfüllen es die Pagamenz- und Akzisemeister, der Frevler aber zieht sich eine Brüche von 100 Gulden und die harte Folge des Ehrverlusts zu[209]).

Strafbar macht sich auch derjenige, der den *„yger"*[210]) (Instrument zur Aichung der Gefäße)[210]) und die *„myrcke"* (städti-

---

[202]) Auf strenges Vorgehen gegen die Fälscher weist hin: Quellen III, Nr. 293; Erzbischof Sigfrid verspricht den Kölner Schöffen, in Verfolgung aller derjenigen, *qui cum falsis et malis denariis quibus cumque fuerint deprehensi*, hilfreiche Hand zu leisten (1288). Vgl. auch Quellen III, Nr. 290.

[203]) Stein II, S. 356 § 31, vgl. Nr. 407 S. 516.

[205]) Vgl. auch Quellen IV, Nr. 201 und o. § 5.

[206]) Hs. G 278, fol. 28 libro 22 (265).

[207]) Stein II, Nr. 208 S. 341, 1447; Nr. 214 §§ 28, 31, S. 353 und 356.

[208]) Ebd. Nr. 365 § 5, S. 528, 1475.

[209]) S. S. 129 Anm. 3 und Stein II, S. 547 §§ 8, 9, 1476.

[210]) Stein II, Sachregister S. 745.

sches Aichzeichen)[211]) fälscht; er soll *„up der schijven"*[212]) geschlagen oder an den Pranger gestellt werden[213]).

2. Betrug[214]).

a) Falsches Maß und Gewicht.

Unter Androhung des Prangers warnt der Rat die Kornmesser vor Betrug, er läßt sie zu den Heiligen schwören, *„dat sy den burgeren dat yre soillen geyven ind deme lantmanne dat syn laissen"*[215]). Die Unterkäufer werden angehalten, rechten Unterkauf zu betreiben, damit niemand betrogen werde[216]). Die Bäcker haben dem Brot das vorgeschriebene Gewicht zu geben: auf öffentlicher Wage soll nach dem Reformvorschlag von 1481 den Bürgern Gelegenheit gegeben werden, es nachzuprüfen[217]). Strafbar machen sich die *„Punder"*, die öffentlich angestellten Wäger des Leinwandhauses, die mit nassem Garn und Flachs unredliche Käufe tätigen[218]). Eine Brüche von 18 Mark zahlt der Betrüger, der beim Wägen im Kaufhaus die Wage nicht frei schwingen läßt[219]). Im allgemeinen wird die Strafe nicht genannt. Wie bei den Fälschungsdelikten wird auch hier vor allem die Geldbuße und der Verlust des unredlich erworbenen Guts[220]), dann auch Pranger und Verweisung[221]) auferlegt worden sein.

b) Falsches Spiel.

Als Betrug galt ferner im Mittelalter das falsche Spiel. Falsche Würfel waren schon im 13. Jahrhundert bekannt. Während man dem Falschspiel zunächst nur die Rechtswirkung ab-

---

[211]) Stein II, S. 749.

[212]) Schijve, schive = Rolle, Walze, Schiller-Lübben 4, 105.

[213]) Stein II, Nr. 29 S. 19, 1348.

[214]) Die Vollmachten der ordentlichen Gerichtsbarkeit kreuzen sich hier mit der gewerbepolizeilichen Strafgerichtsbarkeit, vgl. Koebner, a. a. O. S. 404 ff.

[215]) Ordnung der Kornmesser, 1407 Stein II, S. 186 § 1; ähnliche Vorschriften über Messen des Waids, das. S. 149 Nr. 111, 1406.

[216]) Stein II, S. 600 § 18, 1486, Ordinancie vom Kaufhaus.

[217]) Ebd. I, S. 472 § 13, 1491.

[218]) Ebd. II, S. 414 § 18, 1466.

[219]) Ebd. S. 50 II, § 3, 1370/90.

[220]) Vgl. Stein II, Nr. 407 §§ 2, 3 S. 561. Vgl. die Ordinancie van dem Moulter: *„Vort wilche zijt dat he messen wilt up me Ryne ind in eynchme sacke me vunde, dan eyn malder, dat me, dat is verlorn ind as vele dartzo zo boyssen"*, Quellen I, S. 89.

[221]) Hs. G 278, fol. 21 libro 20 (133). Die Kölner Weinbruderschaft verhängt für den Gebrauch falscher Maße 1 Jahr Stadtverweisung, Frensdorff, Mittlgen. 28, 220. Vgl. Statuten v. Neuß §§ 14, 16 S. 12 f. in Quellen z. R. und Wirtschaftsgesch. d. rh. Städte.

erkannte, wurde es später mit einer Geldbuße belegt und bald als eines der verächtlichsten Vergehen, als qualifizierte Art des Betrugs, angesehen und mit peinlichen Strafen bedroht[222]).

Gewisse Spielarten verbietet das Kölner Recht von vornherein: *doppelschole, spill, heißen steyn* und *queckbrett*, Glücksspiele, die es als *uneerlige sachen*" bezeichnet[223]). Jeder, der solches Spiel in Ämtern, Boten- und Barbierhäusern, Badestuben, Tavernerien und Wirtshäusern betreibt[224]) oder duldet, zahlt eine Buße von 25 Mark; ferner ist es *„up geynen enden noch steeden in den huyssen noch da enbuyssen heymlich noch offenbair"* gestattet, solche Spiele zu halten oder auszuüben, die Übertretung ist für diese Fälle mit einer Strafe von 50 Mark bedroht[225]). Ausgenommen von diesem Verbot sind auswärtige Herren, Ritter, Knechte und wohlgeborene Leute[226]). Es ist wohl auf Grund eines Postens der kölnischen Stadtrechnungen des Mittelalters mit Lau[227]) anzunehmen, daß für diese Personen die Stadt in finanzieller Notlage eine besondere Spielbank einrichtete, wie es in Straßburg, Frankfurt, Mainz und anderen Städten ebenfalls geschah; auch der Name *„heißen Steyn"*, ursprünglich der Name für öffentliche Spielhäuser im Mittelalter[228]), weist, wie schon Kemp[229]) hervorhebt, auf das Bestehen eines privilegierten Spielhauses hin.

c) Sonstige Betrugsfälle.

Von weiteren Betrugsfällen nennen die Quellen die Warenfälschung; insbesondere wird untersagt die Herstellung und der Gebrauch der schlechten *„Duvelsverwe"* (Indigo[230])) zum Färben von Garn und Stoffen[231]).

---

[222]) Schuster, Das Spiel, seine Entwicklung und Bedeutung im deutschen Recht, S. 188 ff.

[223]) Stein II, S. 100 §§ 8, 9. Nachweisbar ist das Spielverbot in Köln seit ca. 1400, ebd. S. 91 f. § 5. Siehe Keutgen, Urkunden S. 300 f. §§ 8, 9, 321 § 11.

[224]) Stein I, S. 388 § 17.

[225]) Ebd. § 20. Die in § 17 und Bd. II, S. 681 § 78 angedrohte Buße von 5 Mark ist die polizeiliche Strafe für heimliche Gelage und Gesellschaften des späten Abends (d. i. nach 11 Uhr). Wird bei solchen Gelegenheiten gedobelt, so droht ohne Zweifel außerdem obige kriminelle Strafe. Zum Spielverbot anderer Städte vgl. Fruin, Dordrecht, Teil I, S. 275 Nr. 51 (1438).

[226]) Stein II, S. 100 § 8, I, S. 388 § 19.

[227]) A. a. O. S. 400.

[228]) Stein II, S. 100 Anm. 1.

[229]) A. a. O. S. 304 f.

[230]) Stein II, S. 560 Nr. 407.

[231]) Ebd. Nr. 407 §§ 2, 3.

3. Wucher.

Die erzbischöfliche Herrschaft brachte es mit sich, daß die strengen kirchlichen Wucherbestimmungen von dem weltlichen Recht übernommen wurden. Aufgabe der Wuchermeister war es, sie zu überwachen, Delinquenten zu verhören und die Bußen einzufordern[232]), die grundsätzlich vom geistlichen Gericht auferlegt wurden[233]). Die Morgensprachen des Rates nahmen den weitgehenden Wucherbegriff der kanonischen Lehre, der alle Rechtsgeschäfte umfaßte, die dem Gläubiger auf Kosten des Schuldners Gewinn verschafften[234]), um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf.

Die Hauptquelle des Zinswuchers bildet das Darlehn. Der Rat verbietet deshalb jegliches zinsliche Ausleihen (*„tzu financien", „dat upslaich heisschen mach"*) von Geld und Gut gegen Bürgschaft, Pfand, Erbe, Sicherheitsbriefe oder auf guten Glauben. In jedem Falle droht dem Darlehnsgeber Verlust des hingegebenen Geldes, dazu eine Buße in gleicher Höhe oder vom Werte des Leihgutes und Verweisung auf 1 Jahr aus der Stadt. Die Zinsverträge sind nichtig, der Bürger ist vor jeglichem Schaden geschützt, der über die Hauptsumme hinausgeht, und die Rückgabe des Pfandes kann nicht mehr verweigert werden, sobald die Hauptsumme zurückgezahlt ist[235]).

Die den Wucher betreffenden Erlasse richten sich nicht nur gegen denjenigen, der aus seinem Kapital Nutzen zu ziehen sucht, sie treffen ebenso hart den Schuldner, der andere um ein Darlehen gegen Zinsen anhält. Schon der Versuch gilt als selbständiges Delikt, das mit einem Tag Pranger und Verweisung für 1 Jahr bestraft wird[236]).

Vom Zinsverbot waren die Juden befreit. Das Judenprivileg von 1266[237]) versichert, daß keine christlichen Wucherer in der Stadt geduldet werden sollen, womit den Juden das Recht des Zinsnehmens zugestanden wird. Diese Urkunde scheint Neumann[238]) entgangen zu sein, der Köln unter den Städten aufzählt,

---

[232]) Stein I, Nr. 201 S. 398, 1464. Eidbuch von 1471, das. S. 425 § 35.

[233]) Neumann, Gesch. d. Wuchers, S. 94 f.

[234]) Ders., S. 85 ff.

[235]) Stein I, Nr. 159 §§ 1, 9, S. 330 ff., 1450. Nr. 114 § 1, S. 289, 1424. Nr. 18 S. 69, 1355. II, S. 260 § 28, 1428.

[236]) Gesetz über den Geldwechsel, 1428, Stein II, S. 260 § 28.

[237]) Quellen II, Nr. 495: *„Nulli etiam Cauwercini vel cristiani, qui manifeste prestent ad usoras, cum ipsis per hoc fiat preiudicium, in civitate Colon. residere nullatenus permittentur."*

[238]) A. a. O. S. 302 f.

die in ihren Rechtsquellen die Zinsgeschäfte der Juden garnicht berühren, während sie im übrigen das Judenrecht im einzelnen behandeln.

Unter Androhung der obigen Strafen richten sich die Morgensprachen auch gegen den wucherischen Kauf. Insbesondere nennen sie den Vorkauf (der getätigt wird, bevor die Ware auf offenem Markt angeboten wird), *„upslach"* und *„schadekauf"*[239]). Andere Rechte nennen noch den Aufkauf, das ist der Ankauf großer Warenmengen, insbesondere Lebensmittel, zum Zwecke künstlicher Preissteigerung[240]).

Schon Hegel[241]) hebt hervor, daß damit nun nicht, wie Neumann[242]) fälschlich auslegt, *„mitten in der Praxis des Verkehrslebens der ganze Kredit und damit weit über die Grenze des Kaufes hinaus der ganze Verkehr untersagt ist"*, es soll lediglich jene *„hantieronge, die man woicher of also argh noemen mach"*[243]) abgestellt werden. Zwar geben die Quellen nicht an, was das Gesetz im einzelnen unter Wucher versteht[244]), jene Einschränkung aber, die Neumann unbeachtet läßt, verleiht dem Wuchergesetz einen ganz andern Sinn, was auch in der erneuerten Morgensprache von 1465 deutlich zum Ausdruck[245]) kommt: *„Doch besonder mach eyn yeder die koepmanschafft mit den fardelen* (ital. fardello, Bündel, Ballen) *off andere war, watkunne die ouch were, doyn ind hantieren so voechlichen ind redelichen, as dat van alders bij eirberen kouffluyden gewoenlich pliet zo syn, ind wer also die kouffmanschaft voechlichen ind redelichen deyt ind handelt, der en sall deshalven geyne upspraiche oder achterdeyll an sijnre eren ind gelymp lijden noch darumb van unsen heren noch nyemant anders verechtert off hyndersatst werden."*

Schuldig macht sich auch jener, der wucherische Kauf- und Geldgeschäfte vermittelt wie insbesondere Markler und Unterkäufer oder auf andere Weise bei ihrem Zustandekommen mitwirkt. Die des Wuchers bezichtigten Unterkäufer sind wie Meineidige zu strafen, und das Unterkaufsrecht wird ihnen ge-

---

[239]) Belege siehe oben.
[240]) His, a. a. O. S. 174.
[241]) Annalen XVII, S. 280.
[242]) A. a. O. S. 89.
[243]) Stein I, Morgensprache vom Wucher, 1424, Nr. 114 S. 290 Z. 6.
[244]) Die Glosse Buchs zum Ssp. (Homeyer I, 54) nennt Wucher, *„wat en man mer up burt, wen he utgift"*. Nach Neumann, a. a. O. S. 91 ist Wucher zuletzt *„jeder übermäßige Gebrauch des Kapitals im alltäglichen Verkehr"*.
[245]) Stein I, Nr. 208 S. 405, 1465.

nommen. Nichtvereidigte zahlen als Buße den Wert des gekauften oder geliehenen Gutes und büßen ihren Frevel im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit 3monatlicher Turmhaft. Keine Fürbitte soll für sie geschehen, kein Schreiber ein Gnadengesuch nur lesen; der Zuwiderhandelnde zieht sich selbst die Strafe dieses Missetäters und einen Monat Gefängnishaft zu[246]). Bis 1424 wird die Beihilfe zu Wucher, die nach dem Wortlaut des Gesetzes darin besteht, daß jemand wucherische Geschäfte *„dadingte off tzudreve, he neme underkouf darvon of nyet"*, mit einjähriger Stadtverbannung geahndet[247]).

Jedes wucherische Vergehen aber macht seit 1460 den Täter zeitlebens unfähig, eine Ratsherrenstelle zu bekleiden; wer zu Rate sitzt und sich dieses Deliktes schuldig macht, wird seines Amtes verwiesen und soll als ein Meineidiger in allen Städten gerichtet werden, d. h. er ist ausgenommen von dem Privileg *de non evocando*[248]).

§ 24. Amtsvergehen.

Das schwere Amtsvergehen, das in älterer Zeit unter den Begriff der Infidelität fiel[249]), geht nach den Quellen des mittelalterlichen Kölns vielfach im Meineid auf, und zwar dann, wenn es gegen die im Amtseid gelobten Pflichten verstößt[250]). Andere Stellen wiederum lassen über das Wesen der im Amt begangenen Delikte im unklaren, so wie es im Eid der Ratsherren von 1372[251]) heißt: *„Vort weir sache, dat eiman, hei weir, we hei weir, dit* (d. i. die beschworene Ordnung der Ratsherren) *brechin woelde off herweder doen woeld off neit gehoersam in weir, . . . den solin sij zerstunt vur sich beboeden . . . ind setzen ime sijne boisse ind besseringe, . . . ee hei van un scheide."* Der Missetäter wird also seines Amtes entsetzt wie im Falle des Meineids, das Vergehen selbst ist nicht unbedingt als Meineid aufzufassen. Wo selbständige, von der Meineidfolge, dem Pranger, verschiedene Strafen angedroht werden, bestehen sie zumeist in hoher Geldbuße und Gefängnis. Wohl immer hat die Verfehlung im Amte den Ver-

---

[246]) Stein I, Nr. 114 § 2 S. 290 f., 1424, S. 332 § 11, S. 334 §§ 17, 18.

[247]) Das. Nr. 69 S. 223, 1401.

[248]) Das. Nr. 196 § 2 S. 396, 1460. Nr. 18 S. 69, ca. 1335.

[249]) Schröder, a. a. O. S. 383.

[250]) S. o. § 21. Nicht zu den Amtsvergehen gehören die Delikte, die durch die Amtseigenschaft des Täters qualifiziert sind, z. B. der vom vereidigten Unterkäufer getätigte und wie Meineid bestrafte Wucher.

[251]) Stein I, Nr. 28, I, § 7 S. 83.

lust des Postens und die dauernde oder zeitweilige Unfähigkeit, ihn wieder zu bekleiden, zur Folge[252]).

Die Fälle, mit denen die Quellen sich befassen, gehören hauptsächlich dem Pflichtenkreis der Rats- und Gerichtsherren an. Die Statuten über das Gerichtswesen von 1491 verwarnen die Ratsherren, den freien Gerichtsgang zu beeinflussen und erläutern den Erlaß dahin, daß keiner *„einige parthijen an dem hohen gericht . . . stehende vor sich bescheiden, besenden oder gebieten noch einige hantieronge vornehmen darumb die partheijen von dem hohen Gericht lassen oder weichen müssen"*[253]). Die außergewöhnliche Buße von 100 Mark verleiht der Bestimmung über das Einhalten der Kompetenzgrenzen besonderen Nachdruck.

Des weiteren ergeht an Richter, Schöffen und Ratsherren die Weisung, gerecht, unparteiisch und unbestechlich im Urteil[254]) und bei der Wahrnehmung städtischer Geschäfte und der Vertretung städtischer Interessen zu sein[255]).

Feierlich gelobt der in ein Amt Gekorene, keinen Vorteil und Nutzen für sich oder andere bei der Ausübung seines Amtes zu suchen[256]). Insbesondere ist es den Ratsherren streng untersagt, von einer Klage oder Ratssache *„genos"* oder *„gave"* zu nehmen[257]). Der eigenen Bevorteilung steht die Vernachlässigung der Interessen und des Wohles der Stadt gegenüber. Jedem Vertreter der Gemeinde, der sich in seinem Amte *„dat gemeyne guet beroerende, anders dan fromelich gehalden hedde"*, versagt der Rat seinen Schutz vor den Anfeindungen der Bürger[258]).

Nicht minder ist für alle Beamten die Wahrung des Amtsgeheimnisses höchste Pflicht. Bekunden zwei ehrbare Zeugen die Übertretung des Verbotes *„der stede haile* (Geheimnis) *zo melden"*, so büßt der Schuldige seinen Frevel mit drei Monaten Gefängnis und Amtsverlust[259]). Turmstrafe droht auch demjenigen, der andere mit Sachen, die vor dem Rat verhandelt wurden, *„betrügt"*, womit nur eine bewußte Falschverbreitung von Ratsangelegenhei-

---

252) Stein I, S. 214 §§ 10 und 14 und die bei Ennen, Gesch. III, S. 24 ff. angeführten Beispiele.

253) Hs. G 2 Tit. 3.

254) Stein I, S. 598 § 36. Vgl. auch Harster, a. a. O. S. 280.

255) Hs. G 169.

256) Stein I, S. 30 § 9, S. 567 § 10, II, S. 579 f. Nr. 437.

257) Ebd. I, S. 214 § 10. Vgl. S. 320 f. § 4.

258) Ebd. S. 480.

259) Ebd. S. 215 § 14.

ten gemeint sein kann; dabei ist es unwesentlich, ob damit zugleich eine Schweigepflicht verletzt ist[260]).

Eine Verordnung von 1447 macht den Beamten zur besonderen Pflicht, Schmähungen gegen den Rat oder einzelne Ratspersonen zur Anzeige zu bringen[261]). Ebenso soll jeder Ratsherr Verletzungen des Ratsherrneides kund tun. Im Falle des Ungehorsams hat er Leib und Gut verloren[262]). Von der Bestrafung pflichtverletzender Gerichtsboten war bereits oben (§ 7 S. 28) die Rede.

---

[260]) Stein I, S. 215 § 15.
[261]) Ebd. S. 449 Nr. 248.
[262]) Eidbuch von 1372, ebd. I, S. 83, Nr. 28 I § 7.

Lebenslauf.

Am 24. März 1910 wurde ich als Tochter des Sattler- und Polstermeisters Friedrich Wilhelm Schmülling zu Sendenhorst i. W. geboren. Von meinem 6. bis zum 13. Lebensjahr besuchte ich dort die Volksschule und von 1923 an das Marien-Oberlyzeum — Oberrealschulrichtung — in Münster i. W., wo ich am 16. Februar 1929 die Reifeprüfung ablegte.

In Freiburg i. B. und in Münster studierte ich je 1 Semester Volkswirtschaft, darauf in Münster 5 Semester Rechtswissenschaft.

Für die vorliegende Arbeit stellte mir das Historische Archiv in Köln die Handschriften der Abteilung Verfassung und Verwaltung, Ratsedikte und Kriminalprozesse freundlichst zur Verfügung.

Am 21. Februar 1936 promovierte ich an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster.